

- Gerichtliche Kontrolle polizeilicher Todesschüsse
- Atomstaats-Chronologie
- Polizeibeiräte NRW
- SPUDOK

- Frankreich:
- Neue Sicherheits-gesetze
 - Private Sicherheitsdienste

Bürgerrechte & Polizei

Cilip 26
Nr. 1/1987
Preis 9,-DM

Bürgerrechte & Polizei

Cilip Informationsdienst

Herausgeber:

H. Busch, A. Funk,
K. Dieckmann, U. Kauss,
C. Kunze, W.-D. Narr
M. Walter, F. Werkentin

Preis/Einzelheft: DM 9 p.V.

Jahresabo (3 Hefte)-

Personen: DM 21 p.V.

Institutionen: DM 40 p.V.

Buchhandelsbestellungen
an die Redaktion:

Bürgerrechte & Polizei

c/o FU Berlin

Malteserstr. 74-100

1000 Berlin 46

Tel.: 030/7792-214

-462

-454

Einzelbestellungen/Abos:

Kirschkeim Buchversand

Hohenzollerndamm 199

1000 Berlin 31

ISSN 01721895

Wozu ein Informationsdienst Bürgerrechte & Polizei?

Im Gegensatz zu Fragen des Militärs und der äußeren Sicherheit sind Polizei und Innere Sicherheit nur in geringem Maße Gegenstand kritischer Auseinandersetzung.

Nur angesichts spektakulärer Polizeieinsätze oder zufällig aufgedeckter Skandale gerät die Polizei vorübergehend in den Mittelpunkt öffentlicher Diskussion. Die gesellschaftliche Funktion der Apparate Innerer Sicherheit, Veränderungen liberaler Demokratie, die durch den Funktionswandel der Polizei und ihre veränderten Instrumente bewirkt werden, bleiben einer kritischen Auseinandersetzung entzogen.

Will man nicht den Apparaten und ihren Vorstellungen von Sicherheit und Ordnung ausgeliefert sein, ist eine kontinuierliche und kritische Beobachtung von Polizei und Nachrichtendiensten vonnöten.

Seit 1978 dokumentiert und analysiert der Informationsdienst **Bürgerrechte & Polizei** (CILIP) die gesetzlichen, organisatorischen und taktischen Veränderungen innerer Sicherheitspolitik in der Bundesrepublik. Über diesen Schwerpunkt hinaus liefert **Bürgerrechte & Polizei** Berichte, Nachrichten, Analysen zur

- Polizeientwicklung in den Ländern Westeuropas
- Polizeihilfe für Länder der Dritten Welt
- Arbeit von Bürgerrechtsgruppen zur Kontrolle und Begrenzung polizeilicher Macht.

Bürgerrechte & Polizei erscheint jährlich mit drei Ausgaben und einem Seitenumfang von ca. 100 Seiten

Inhalt:

Editorial 2

Kontrolle der Polizei:

● Die justitielle Kontrolle polizeilicher Todschüsse 5

● Polizeibeiräte in NRW 74

Bundesrepublik:

● Spurendokumentationssysteme der Polizei 51

● Umweltschutz durch private Anzeigen? 59

● Chronologie des Atomstaates 66

● Bundesarbeitsgemeinschaft kritischer Polizisten 84

● Benamste Polizisten 86

Frankreich:

● Private Sicherheitsdienste 37

● Neue "Anti-Terror"-Gesetze 47

Aus der Literatur 90

Chronologie der Ereignisse 98

Summary 101

Impressum

Redaktion dieser Ausgabe:

F. Werkentin

Satz: M. Schapkow

Übersetzungen: D. Harris

Umschlaggestaltung:

J. Grothues

Druck: AGIT-Druck GmbH

(die wir gerne empfehlen)

(c) Verlag CILIP, Berlin,

April 1987

Zitieranregung: Bürger-

rechte & Polizei

(CILIP), Heft 26 (1/1987)

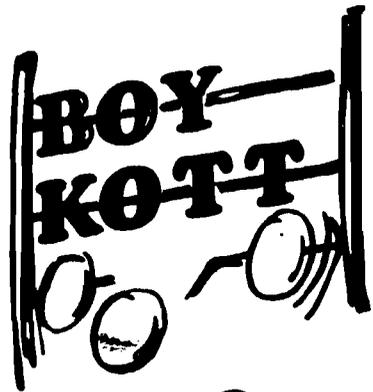
Editorial

Wer gegenwärtig Veranstaltungen der Volkszählungsboykottinitiativen besucht, wird erfreulich volle Säle vorfinden, in denen sich nicht nur die "Szene" tummelt. Auch konservativere Teile der Bevölkerung wollen über die Volkszählung aufgeklärt werden und scheinen bereit, diese zu boykottieren. Das Interesse der Zuhörer kapriziert sich oft nur noch auf das "Wie" des Boykotts. Die angedrohten Bußgelder, die "Strichlisten" der Staatsschutzabteilungen und die alenthalben vorgetragenen Aufforderungen zum Rechtsgehorsam oder zum "Gewaltverzicht" haben ihre abschreckende Wirkung offenbar eingebüßt. Daß nicht nur renitent staatsabträgliche Kreise den (Rechts-) Gehorsam verweigern, ist ein gutes Zeichen für die politische Kultur unserer Republik. Allerdings scheint diese Lust am Aufbegehren weitgehend auf die Volkszählung beschränkt. Bei Veranstaltungen zum Stichtag der Einführung neuer maschinenlesbarer Personalausweise bleiben dieser Tage selbst in kleinen Sälen viele Plätze unbesetzt und die Anwesenden kennen sich oft schon aus früheren Datenschutz-Aktivitäten. Das Thema Personalausweis scheint "abgegessen", noch bevor alle Möglichkeiten, mit der Plastikkarte sinnvoll umzugehen, ausgelotet sind.

Der Personalausweis kann nicht einfach wie die Volkszählung verweigert werden. Überhaupt nichts zu boykottieren ist dort, wo Polizei und andere Behörden ganze Datenberge untereinander verschieben, wie etwa im Falle von ZEVIS.

Wo größte Aufmerksamkeit gefordert wäre, schlafen nicht nur die Hunde. Während sich die Datenschutz-Szene im Volkszählungsfieber befindet, hat die neue und alte Regierung einen Wust an neuen "Sicherheits"-Gesetzesentwürfen angekündigt. In der Koalitionsvereinbarung zur Rechts- und Innenpolitik (nachzulesen in der FAZ vom 16.3.1987) heißt es unter "IV. Gesetzgeberische Auswirkungen des Volkszählungsurteils":

"Oberster Grundsatz für die Gesetzgebungsarbeit muß sein, das vom Bundesverfassungsgericht beschriebene Grundrecht des einzelnen Bürgers auf den Schutz seiner persönlichen Daten in Einklang zu



**VOLKS
ZÄHLUNG
'87**

Boycott: 10 Minuten,
die Sie sonst bereuen würden

bringen mit den Aufgaben der Sicherheitsbehörden, das Grundrecht der Bürger auf ein Leben in Sicherheit auch durch einen gesetzlich geregelten Datenaustausch wirksam schützen zu können...

Datenschutz darf aber nicht zur Schwächung der inneren Sicherheit führen.

Eine Normenflut, die sich vor allem durch zu große Regelungstiefe und Doppelregelungen ergibt, muß vermieden werden. Generalklauseln sind unverzichtbar."

Wie dieser "Einklang" herzustellen ist und wer dabei stärker zu hören ist, die Bürger oder die "Sicherheitsbehörden", vermag man sich spätestens vorzustellen, nachdem man den Katalog der "gesetzgeberischen Auswirkungen" gelesen hat. Dort findet sich neben den im Frühjahr 1986 liegengelassenen Entwürfen eine ganze Serie von neuen Vorhaben, deren Bearbeitung teils dem Bundesinnen- teils dem Justizministerium unterstellt wird. Die Gesetzesvorlagen sollen als Regierungsentwürfe eingebracht werden.

Im Bereich der Innen- und Rechtspolitik stehen zur Zeit folgende Vorhaben zur Diskussion:

1. Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

2. Komplex innere Sicherheit in der Federführung des Bundesinnenministeriums.

2.1 Novellierung des Bundesverfassungsschutzgesetzes;

2.2 Schaffung eines Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst – Federführung: Bundesverteidigungsministerium;

2.3 Schaffung eines Zusammenarbeitsgesetzes (ZAG) mit Regelung für den Bundesnachrichtendienst;

2.4 Schaffung eines „Sicherheitsüberprüfungsgesetzes“;

2.5 Novellierung des Gesetzes über das Bundeskriminalamt;

2.6 Novellierung des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz;

2.7 Schaffung einer verbesserten gesetzlichen Grundlage für das beim Bundesverwaltungsamt geführte Ausländerzentralregister.

Anmerkung:

Enger Zusammenhang von 2.5 und 2.6 sowie der Strafprozeßordnung (3.1) untereinander und mit dem Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes.

3. Vorhaben in der Federführung des Bundesjustizministeriums, die mit der inneren Sicherheit zusammenhängen:

3.1 Novellierung der Strafprozeßordnung, insbesondere;

3.2 Schaffung eines Justizmitteilungsgesetzes;

3.3 Ergänzung des Strafvollzugsgesetzes um datenschutzrechtliche Regelungen;

3.4 Fortentwicklung datenschutzrechtlicher Regelungen im Bundeszentralregistergesetz;

3.5 Schaffung einer gesetzlichen Regelung über die Strafverfolgungsstatistik als Bundesstatistik.

4. Vorhaben, deren Federführung noch offen ist: Gesetzliche Regelung der Häftlingsüberwachung.

Da sich weder die Köpfe der Regierungsmitglieder noch deren Inhalte gewandelt haben, ist davon auszugehen, daß CDU und FDP die vier Jahre Legislaturperiode dazu nutzen möchten, dem gesamten Bereich der sog. Inneren Sicherheit die fehlenden datenschutzrechtlichen Grundlagen für die gehabte datenschutzfeindliche Praxis nachzuliefern.

Die Wunschliste der Regierung ist noch erheblich länger:

- eine "unabhängige Regierungskommission" soll "konkrete Vorschläge zur Bekämpfung von Gewalt" erarbeiten. Arbeitsauftrag und personelle Besetzung bestimmt das BMI.

- Die Versammlungsfreiheit soll weiter eingeschränkt werden. "Vermummung" und "passive Bewaffnung" sollen auch bei öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen strafbar sein. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr soll auf Fälle des Landfriedensbruchs (§ 125 StGB) angewendet

werden können. Das Urteil zur Nötigung bei Blockaden will die Bundesregierung auf "gesetzgeberische Auswirkungen" überprüfen.

● Ebenfalls "überprüft" wird die Untersuchungshaftregelung in § 112 StPO.

● Neben dem bereits im Dezember 86 verabschiedeten alt-/neuen § 130 a StGB - Anleitung zu Straftaten - soll auch der ebenfalls 1981 abgeschaffte § 88a wieder eingeführt werden: "Öffentliche Befürwortung von Gewalt".

● Die im Dezember aufgeschobene aber nicht "aufgehobene" Kronzeugenregelung soll nun durchgesetzt werden. Für Mörder soll es dabei keine Straffreiheit, sondern nur Strafmilderung geben.

● Die Aussetzung von Reststrafen nach 2/3 der Haftzeit soll bei terroristischen Straftaten wegfallen, wenn sich die Betroffenen nicht vollständig distanziert haben.

● Den § 316 b StGB - Störung öffentlicher Betriebe - will die Koalition verschärfen.

● Die Einrichtung von Kontrollstellen nach § 111 StPO soll nicht mehr nur bei Geiselnahmen und Straftaten nach § 129 a (Terroristische Vereinigung), sondern auch nach leichteren Straftaten möglich sein. "Umgehend geprüft" wird die in § 100 a StPO enthaltene Liste.

● Erweitern und verschärfen wollen CDU/CSU und FDP:

a) den § 239 StGB - erpresserischer Menschenraub;

b) den § 311 b - Vorbereitung von Sprengstoffexplosionen;

c) den § 243, I - Diebstahl von Waffen und Munition und

d) das Waffengesetz.

● Im Melderechtsrahmengesetz soll die Verpflichtung des Vermieters zur "Mitwirkung" bei An- und Abmeldung eingefügt werden.

● Erarbeiten und Einbringen will die Regierung ein "Geheimchutzgesetz".

● Auch weitere Veränderungen des Asylrechts stehen auf der Tagesordnung.

Mit einem Volkszählungsboykott, wenn er an allen anderen Einschränkungen persönlicher und politischer Freiheiten vorbeigeht, ist es also nicht getan. Untauglich ist es aber auch, nach jeder neuen gesetzlichen Einschränkung zu verkünden, jetzt breche nun wirklich der Überwachungs- und Polizeistaat über uns herein. Nicht nur weil nach spätestens der zehnten Veränderung diesem Schrei nicht einmal mehr die glauben, die ihn ausstoßen. Wir gingen mit diesen - wenn auch negativen - Glauben an den Überwachungsstaat der staatlichen Hoffnung auf die Effektivität solcher Maßnahmen auf den Leim. Kurze Alarmschreie, so gelend sie auch sein mögen, klingen nicht lange nach. Bürokratie und Polizei dagegen arbeiten langfristig.

Man darf gespannt sein, ob das Verfahren der Erarbeitung dieser Gesetze so "transparent" sein wird, wie die Koalition es ankündigt. Die Redaktion dieser Zeitschrift jedenfalls wird alle uns zugänglichen Gesetzesentwürfe vorstellen und kommentieren. Für die Einsendung geheimgehaltener Vorlagen sagen wir bereits im voraus Dank.

Die Hefte 27 und 28 von "Bürgerrechte & Polizei" werden wieder Schwerpunktheft sein. Das kommende Heft 27, das voraussichtlich im September erscheint, widmet sich dem Verfassungsschutz. Die letzte Ausgabe dieses Jahres, Heft 28, wird sich mit dem Problem des Terrorismus und vor allem des staatlichen Anti-Terrorismus auseinandersetzen.

Die justitielle Kontrolle polizeilicher Todesschüsse

von M. Walter/F. Werkentin

Zwischen 1980 und 1984 gab es 75 Todesfälle als Folge polizeilichen Schußwaffeneinsatzes. Anhand von 63 Todesfällen aus diesem Zeitraum untersucht diese Fallstudie die justitielle Kontrolle tödlichen Schußwaffeneinsatzes durch Polizisten. Nur in 41 Fällen kam zu förmlichen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, von denen 14 zu einer Anklage führten. In 4 Fällen sprachen Gerichte die Angeklagten frei, 10 Fälle führten letztinstanzlich zu einer Verurteilung. Neben drei Geldstrafen wurden 7 Haftstrafen zur Bewährung ausgesprochen, so daß in keinem einzigen Fall ein Polizist wegen tödlichen Schußwaffeneinsatzes den Dienst quittieren mußte.

1. Fragestellung

Ausgangspunkt dieser Studie ist die Frage nach der Kontrollfähigkeit und -willigkeit der Judikative gegenüber der Polizei. Dafür, diese Frage am Materialbereich polizeilicher Todesschüsse zu untersuchen, sprechen folgende Gründe:

- "Blut ist ein ganz besonderer Saft" - Kein staatlicher Eingriff in Grundrechte ist so unwiderrufbar wie der Todesfall.
- Dies wird sowohl öffentlich - in der Berichterstattung der Medien - wie bürokratieintern - in Form einer bundesweiten Statistik polizeilichen Schußwaffeneinsatzes mit Todesfolge - anerkannt.
- Letzteres gibt die Chance, in einem besonders heiklen und umstrittenen Bereich staatlicher Hoheitsverwaltung die jährliche Gesamtmenge an Ereignissen festzustellen und die justizielle Bearbeitung oder Kontrolle an dieser Gesamtmenge zu messen.
- Die Dramatik tödlichen Schußwaffeneinsatzes durch die Polizei und als Folge das Pres-

seecho führen zudem dazu, daß in Teilen die allgemeine - und nicht nur für die Polizei geltende - bürokratische Praxis umgangen werden kann, keine detaillierten Daten über den "Verwaltungsalltag" öffentlich werden zu lassen. Verwaltungstransparenz - im neuen eingedeutschten Modewort "Glasnost" - wird als demokratische Wende für die Sowjetunion von unseren Politikern gelobt, ohne daß sie in umstrittenen Bereichen bereit wären, "Glasnost" in unserem Lande zu praktizieren. Am Beispiel polizeilicher Todesschüsse sind es einzig die Medien, die weitgehende Transparenz sichern (vgl. den Exkurs zu den Datenerhebungsschwierigkeiten dieser Untersuchung).

- Die regelmäßigen Pressemeldungen zum tödlichen Schußwaffeneinsatz waren letztlich auch für diese Studie die zentrale Quelle, um hinreichend Material zu erhalten, das vorsichtige Qualifizierungen der justiziellen Kontrolle polizeilichen tödlichen Schußwaf-

feneinsatzes zuläßt.

Die Frage, ob die Polizei "immer mehr" oder "immer weniger" sich Übergriffe leistet, ob von Seiten der Polizeibeamten "immer häufiger" im Alltagseinsatz und beim Einsatz in gesellschaftlichen Konfliktsituationen (Demonstrationen, Hausdurchsuchungen auf Grundlage des politischen Strafrechts etc.) Rechtsbrüche vollzogen werden, läßt sich mit Zahlen nicht belegen - so oft auch die These des "immer mehr" formuliert wird und so viele Indizien es auch dafür geben mag, daß diese Tendenzaussage zutrifft. Gleichermaßen läßt sich nicht quantifizieren, wie die ex post Kontrolle durch die Gerichtsbarkeit greift oder versagt.

Nur der Materialbereich "tödlichen polizeilichen Schußwaffeneinsatzes" bietet sowohl von der Gesamtheit der jährlichen Fälle her wie unter dem Aspekt der justiziellen Kontrolle die Chance, jene Selektionsprozesse zu verfolgen, deren Ausgangspunkt ein Todesfall - und deren eventueller Schlußpunkt die gerichtliche Verurteilung eines Polizisten ist. Soweit ist diese Studie ein Exempel zur justiziellen Kontrollfähigkeit und -willigkeit in Konfliktsituationen zwischen Bürgern und den staatlichen Gewaltexekutoren.

Daß das Problem polizeilicher Todeschüsse mit dem Instrumentarium der justiziellen Kontrolle nicht hinreichend zu lösen ist, ist eine andere Frage. Die justizielle Kontrolle in Form strafrechtlicher Verfahren individualisiert ein Problem, macht es gegebenenfalls zum Problem des individuellen Versagen einzelner Menschen, wo es zuvörderst um bürokratische Strukturen und Handlungsmustern geht. (Hierzu mehr im Resümee.)

Es bleibt gleichwohl die Frage, wieweit die Justiz in der Lage und willig ist, dem tödlichen Schußwaffeneinsatz von Polizisten mit ihren Instrumentarien Grenzen zu setzen. Da es kein sonstiges staatliches "Verwaltungshandeln" gibt, das in seinen Konsequenzen so irreparabel ist, wäre hier eine entsprechende Wachsamkeit der dritten Gewalt zu erwarten.

2. Rechtsgrundlagen polizeilichen Schußwaffeneinsatzes

Seit den endsiebziger Jahren darf die Polizei in einigen Bundesländern mit Vorsatz töten. Bayern, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen haben eine von der Innenministerkonferenz verabschiedete Neufassung der rechtlichen Grundlagen polizeilichen Schußwaffeneinsatzes von ihren Parlamenten rechtskräftig absegnen lassen, die unter bestimmten Voraussetzungen Töten als hoheitlichen Verwaltungsakt zuläßt - der sogenannte "finale Rettungsschuß".

Ansonsten gilt nach dem Polizeirecht der Länder und des Bundes, daß Schußwaffen nur mit dem Ziel eingesetzt werden dürfen, Täter respektive Störer angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Übereinstimmend bezeichnen die Polizeigesetze der Länder Schußwaffengebrauch gegen Personen nur dann als zulässig, "wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung unmittelbaren Zwanges vorliegen und wenn einfache körperliche Gewalt oder mitgeführte Hieb- oder Schlagwaffen erfolglos angewandt worden sind oder ihre Anwendung offensichtlich keinen Erfolg verspricht. Auf Personen darf erst geschossen werden, wenn der polizeiliche Zweck durch Waffeneinwirkung gegen Sachen nicht erreicht werden kann." (§ 39 POLG Baden-Württemberg).

Art. 45 Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch

(Polizeiaufgabengesetz - PAG - Bayern)

(1) Schußwaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs erfolglos angewendet sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Schußwaffengebrauch gegen Sachen erreicht werden kann.

(2) Schußwaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ein Schuß, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist.

(3) Gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind, dürfen Schußwaffen nicht gebraucht werden. Das gilt nicht, wenn der Schußwaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben ist.

(4) Der Schußwaffengebrauch ist unzulässig, wenn für den Polizeibeamten erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden. Das gilt nicht, wenn der Schußwaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.

"Schußwaffen dürfen nur dann gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges erfolglos angewendet worden sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist der Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird" (SOG Hamburg). Schußwaffen dürfen gegen einzelne Personen nur dann gebraucht werden, wenn strafrechtliche Verbrechen oder Vergehen unter Anwendung oder Mitführen von Schußwaffen oder Sprengstoff - verhindert werden sollen. Die Gesetze über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges lassen den Schußwaffengebrauch weiterhin zu,

- wenn sich eine Person der Festnahme oder Feststellung ihrer Person durch Flucht zu entziehen versucht;

- wenn eine Person dringend eines Verbrechens oder eines Vergehens verdächtig ist und Anhaltspunkte befürchten läßt, daß sie von einer Schußwaffe oder Sprengstoff Gebrauch machen wird;
 - zur Vereitelung der Flucht oder zur Wiederergreifung einer Person, die sich im amtlichen Gewahrsam befindet oder befand;
 - wenn eine Person einen Gefangenen oder jemanden aus der Sicherungswahrung, aus der Unterbringung in einer Erziehungsanstalt oder aus einer sozialtherapeutischen Anstalt mit Gewalt befreit.
- Neben den polizeigesetzlichen Rechtsgrundlagen können auch strafprozessuale Vorschriften zu einem Schußwaffeneinsatz berechtigen. Zum Beispiel bei einer vorläufigen Festnahme und Verhaftung (§ 127 II StPO), Durchsuchung von

Räumen und Sachen (§ 102 ff., § 164 StPO) und Personen (§ 81a StPO), Beschlagnahme, sowie der zwangsweisen Vorführung. Schließlich gelten auch für den polizeilichen Schußwaffeneinsatz mit Todesfolge die allgemeinen Notrechte des Straf- und Zivilrechts als Rechtfertigungs- bzw. Schuldabschließungsgründe, - also insb. § 32 StGB (Notwehr), § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand) und die sog. Putativ-Notwehr oder Schein-Notwehr, d.h. die Schuldabschließung mit der Begründung, daß sich der Täter subjektiv bedroht fühlte, wenngleich er es objektiv nicht war.

3. Datengrundlage und Datenerhebungswidrigkeiten dieser Studie

Seit 1976 wird von der Polizeiführungsakademie eine bundeseinheitliche Statistik polizeilichen Schußwaffeneinsatzes der Länder- und Bundespolizeien geführt, die u.a. auch die Fälle mit Todesfolge enthält. Seit 1984 werden vom jeweiligen Vorsitzenden der Innenministerkonferenz in Form einer Presseerklärung jährlich einige Daten aus dieser Statistik veröffentlicht. Die komplette Statistik hingegen wird weiterhin geheimgehalten - so auch die Aufgliederung nach Bundesländern. Die justizielle Behandlung polizeilicher Todesschüsse wie insgesamt Verfahren gegen die Polizeibehörde und Strafverfahren gegen Polizisten werden überhaupt nicht statistisch erfaßt. Für die fünf Jahre des Zeitraums 1980-84 nennt die PFA-Statistik 75 Todesfälle als Folge polizeilichen Schußwaffeneinsatzes. Grundlage dieser Studie sind 59 Situationen mit 63 Todesfällen zwischen 1980-84, von denen uns - über Pressemeldungen

recherchiert - Zeit und Ort, Beteiligte und Betroffene sowie die situativen Umstände bekannt waren (vgl. die tabellarische Übersicht am Schluß dieses Beitrags). Im Mai letzten Jahres wurden von uns die Innenminister/-senatoren der Länder mit der Bitte angeschrieben, auf einem vorbereiteten Fragebogen anzugeben, mit welchem Ergebnis die justizielle Kontrolle der zwischen 1980 und 1984 im jeweiligen Bundesland erfolgten Todesschüsse beendet worden ist. Im Fragebogen waren jeweils die einzelnen Todesschußfälle für den Zeitraum 1980-84 im betreffenden Bundesland mit Ort/Zeit und Beteiligten aufgeführt worden, um so eine konkrete Zuordnung zu ermöglichen. (Über die unterschiedlichen Erfahrungen mit den Innenbehörden beim Versuch, Auskunft zu diesem heiklen Thema zu bekommen, informiert unser Exkurs "Zugangs- und Recherche-Probleme").

Soweit die unterschiedliche behördliche Auskunftspraxis Konsequenzen für diese Fallstudie hatte, sei an dieser Stelle darauf eingegangen. Probleme gab es auf folgenden Ebenen:

● Auskunftsverweigerung in Gänze:

So nur die Berliner Innenverwaltung und der Generalstaatsanwalt Berlin. Bis auf ein Ereignis (Fall 24) konnte gleichwohl der justizielle Weg auf Grundlage von Pressemeldungen verfolgt werden. Eindeutig ist, daß Fall 24 nicht zu einem gerichtlichen Verfahren führte.

● Den Behörden "nicht bekannte"

Fälle:

Den hessischen (Fall 8) und rheinland-pfälzischen Innenbehörden (Fall 22) war jeweils ein von uns vorgelegter Fall nicht bekannt, so daß es hierzu keine Angaben gab. Die Fälle sind jedoch belegt, Ge-

richtsverfahren gab es nicht, so daß auf Ebene der Staatsanwaltschaft entweder überhaupt kein förmliches Ermittlungsverfahren eröffnet worden ist oder ein entsprechendes Verfahren im Verlauf wieder eingestellt wurde.

● Teilantworten:

Zu vier Fällen in Bayern, die jedenfalls nicht zu einer gerichtlichen Entscheidung geführt haben, konnte das Innenministerium keine Angaben über das abschließende Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen machen, sondern teilte nur das Aktenzeichen mit, unter dem diese Fälle von den ermittelnden Staatsanwaltschaften geführt wurden (Fälle: 5, 20 (2 Tote), 50 (2 Tote), 54). Ermittlungsverfahren sind in diesen Fällen also eröffnet worden, offensichtlich aber ohne Anklageerhebung. Zu Fall 5 gab es Pressehinweise (Einstellung nach § 170, Abs. 2 StPO), in Fall 20 warfen Opfer Handgranaten auf Polizisten, so daß eine klare Notwehrsituation vorlag, zu Fall 50 gab es einen Pressehinweis (Notwehr), dito zu Fall 54 (eingestellt). Nur war nichts zu erfahren über die staatsanwaltschaftliche Begründung der Nicht-Anklage, also der Verfahrenseinstellung.

● Pauschale Antworten:

Hessen und NRW gaben insoweit nur pauschale Antworten, als entgegen unserer Bitte und unserem Fragebogen mit Einzelereignis-Dokumentation nur statistische Insgesamt-Ergebnisse für den Untersuchungszeitraum bekanntgegeben wurden.

Hessen teilte mit, daß von 9 der Innenbehörde vorgelegten Fällen in 8 Fällen die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wieder eingestellt wurden wegen "Nothilfe oder Notwehr oder Putativ-Notwehr". Ein 9. Fall (Fall 8) war der

Innenbehörde unbekannt. Eine Pressenotiz belegt, daß es auch hier ein förmliches Ermittlungsverfahren gab.

NRW schließlich gab gleichfalls nur statistische Angaben für den Untersuchungszeitraum kund. Es seien in "vier Fällen (von 15 Ereignissen, Autor) keine Ermittlungsverfahren eingeleitet" worden. "In sechs (von 15 Fällen, Autor) sind die Verfahren eingestellt worden (Notwehr, § 170 Abs. 2 StPO)". Es gab mithin 11 förmliche Ermittlungsverfahren, von denen sechs mit dem Rechtfertigungsgrund Notwehr eingestellt wurden. Gleichwohl gab es 4 Verurteilungen und nach Angaben des Innenministeriums - wiederum nicht ereigniszugeordnet - "2 Freisprüche", also 2 weitere gerichtliche Entscheidungen, insgesamt also sechs.

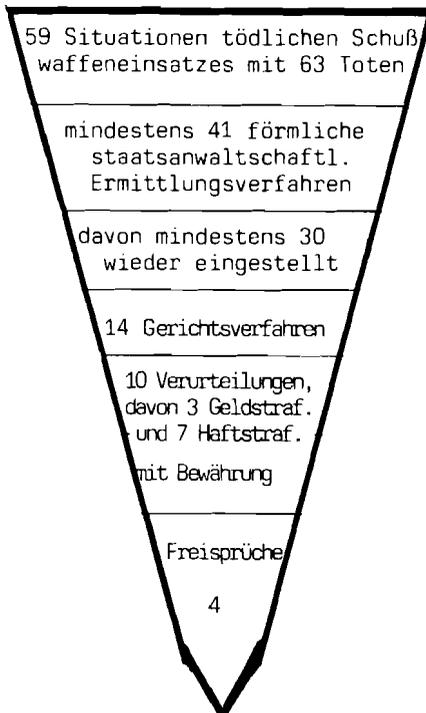
Zu Teilen konnten diese Informationslücken durch unsere eigene Falldokumentation auf Grundlage unseres Pressearchivs geschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Relation zwischen der Gesamtzahl tödlicher Ereignisse (59 Ereignisse mit 63 Toten) und der Anzahl sowie dem Ergebnis gerichtlicher Entscheidungen (14 Verfahren, 4 Freisprüche, 10 Verurteilungen).

Zu den pauschalen Antworten zählen schließlich Angaben zur rechtlichen Begründung der staatsanwaltschaftlichen Einstellung von Ermittlungsverfahren, die nicht materiell-rechtlich argumentieren (Notwehr, Nothilfe etc.), sondern auf das formelle, prozesuale Rechtsinstitut, den § 170, Abs. 2 StPO (kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Anklage) verweisen.

Trotz dieser Erschwernisse bei dem Versuch, etwas Transparenz

in das Dunkel der justiziellen Kontrolle tödlichen polizeilichen Schußwaffeneinsatzes zu bringen, hoffen wir, daß diese kleine rechtsempirische Studie sich gelohnt hat.

Die folgende Tabelle 1 gibt einen statistischen Überblick über die Gesamtzahl der Ereignisse mit tödlichem Ausgang und deren justizielle Bearbeitung, aufgegliedert nach Bundesländern. Das folgende Schaubild verdeutlicht die verschiedenen Selektionsebenen zwischen dem Ausgangs-Ereignis (Todesfall) und der letzten Entscheidungsebene (Gerichtsverfahren). Im Anhang (Tabelle 2) sind die 59 Fälle tödlichen polizeilichen Schußwaffeneinsatzes mit Ort und Datum, situativen Bedingungen und den justiziellen Entscheidungsergebnissen dokumentiert.



4. Die justizielle Kontrolle tödlichen Schußwaffeneinsatzes

Zwischen einem polizeilichen Schußwaffeneinsatz mit Todesfolge und einer eventuellen strafrechtlichen Verurteilung des Schützen liegen verschiedene Stufen der rechtlichen Prüfung. Neben polizeiinternen Ermittlungen zum jeweiligen Schußwaffeneinsatz ist davon auszugehen, daß die zuständige Staatsanwaltschaft grundsätzlich jeden Fall mit tödlichem Ausgang überprüft. Dies heißt jedoch nicht, daß automatisch in jedem Fall auch ein förmliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Die Prüfung kann bereits auf der Ebene von Vorermittlungen beendet und auf die Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens verzichtet werden, wobei die Praxis von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich scheint. So zeigt sich für Baden-Württemberg und Hessen, daß jedes Ereignis zu einem förmlichen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren führte, während es in NRW nur in 11 von 18 dokumentierten Situationen zu einem förmlichen Ermittlungsverfahren kam (vgl. Tabelle Nr.: 1). Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren kann bereits auf der Ebene von Vorermittlungen beendet werden, aber auch zu einem förmlichen Ermittlungsverfahren mit dem Ergebnis der Anklage und somit zur gerichtlichen Überprüfung (Aburteilung) mit der Verurteilung oder dem Freispruch führen.

Auf allen Ebenen der justiziellen Kontrolle geht es um die Prüfung derselben Fragen, nämlich, ob der Schußwaffeneinsatz durch das geltende Recht über den unmittelbaren Zwang gedeckt ist und gegebenenfalls, ob der Schütze die

Exkurs: Zugangs- und Rechercheprobleme bei der Erstellung dieser Studie

Als ein interessantes Ergebnis dieser Studie läßt sich das unterschiedliche Informationsverhalten der jeweiligen Länderregierungen festhalten.

Obwohl jeder Schußwaffengebrauch als sogenannte WE-Meldung (Wichtiges Ereignis) per Blitzfernschreiben an das zuständige Innenministerium gemeldet und gegenüber vorgesetzten Dienststellen in ausführlicher schriftlicher Form gerechtfertigt werden muß, kam es bei unserer Fragebogenaktion zu den Verfahrensausgängen zu einem teilweise schleppenden Rücklauf mit absurden Begründungen, der sich nicht allein mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung rechtfertigen läßt. So war z.B. das bayerische Innenministerium bei der Beantwortung unserer Fragen äußerst korrekt und freizügig. In vier Fällen konnte es uns aber keine Angaben zum Verfahrensausgang machen. Es verwies uns deshalb an das Justizministerium. Hier lehnte dann der leitende Oberstaatsanwalt weitere Auskünfte mit der "mangelnden Bedeutung" unserer Fallstudie ab. Ähnlich verhielt sich ein Beamter aus dem hessischen Innenministerium, der "nicht ohne weiteres organisatorischen Bezug der AG Bürgerrechte und den von der FU anscheinend tragenden Forschungsvorhaben" herauslesen

konnte. Die entsprechenden Auskünfte wurden nur in aggregierter Form an den FU-Präsidenten geschickt. In ähnlicher Weise verhielt sich der zuständige Generalstaatsanwalt in Berlin. Hinter "datenschutzrechtlichen Gründen" verschanzte sich ebenso das Innenministerium von Nordrhein-Westfalen. Es gab nur allgemeine Auskünfte zu den Verfahrensausgängen, so daß es unserem Spürsinn und unserer Sachkenntnis überlassen blieb, die entsprechenden Angaben den einzelnen Fällen zuzuordnen.

Bei der Beantwortung unserer Fragebögen beeindruckten, entgegen landläufiger Vorurteile, die konservativ geführten Innen- und Justizministerien durch umfassende und präzise Angaben. Das baden-württembergische Innenministerium wies in seinem ersten Antwortschreiben zwar darauf hin, "die Frage zunächst unter den Aspekten des Datenschutzes zu prüfen und die Angelegenheit deshalb im Arbeitskreis 2 (der Innenministerkonferenz), öffentliche Sicherheit und Ordnung des Bundes und der Länder, zu erörtern und ggf. über eine einheitliche Verfahrensweise abzustimmen". Zu dieser einheitlichen Verfahrensweise ist es dann allerdings nicht gekommen. Präzise Informationen erhielten wir nur aus Niedersachsen, Baden-Württemberg, mit Abstrichen Bayern, Bremen, Hamburg und aus dem Saarland.

strafrechtlichen Tatbestände der §§ 211 (Mord), 212 (Totschlag), 222 (fahrlässige Tötung), 223 (Körperverletzung), 223 a (gefährliche Körperverletzung), 340 (Körperverletzung im Amt), 230 (fahrlässige Körperverletzung) er-

füllt hat. Sofern eines dieser Tatbestandsmerkmale erfüllt ist, muß im weiteren geprüft werden, ob der Schütze Rechtfertigungs- oder Schuldaußschließungsgründe geltend machen kann, die eine strafrechtliche Verurteilung aus-

Justizielle Kontrolle poliz. Todesschüsse 1980 - 1984		S t a a t s a n w a l t s s c h a f t				G
Bundesland	untersuchte Fälle	förmliches Ermittlungsverf	davon eingestellt	definitiv kein Ermittlungsverf. oder nur Vorermittl	keine Angab. erhalten oder gefunden	Aburteil
Baden-Württemberg	Insg.: 5 Fall Nr.: 21,31,37,42,57	Insg.:5 Fall Nr.:21,31,37,42,57	Insg.: 3 Fall Nr.: 37,42,57			Insg. F-Nr. 21,31
Bayern	Insg.: 11 Fall Nr.:5,7,15,16,20,23,39,41,50,54,56	Insg.: 10 Fall Nr.:5,7,15,20,23,39,41,50,54,56	Insg.: 8 Fall Nr.:5,7,15,23,39,50,54,56	Insg.: 1 Fall Nr.: 16	zu Fall 20 über Ausgang	Insg. F-Nr.
Berlin	Insg.: 5 Fall-Nr.: 2,11,19,24,33	Insg.: 4 Fall Nr.:2,11,19,33	Insg.: 1 Fall Nr.:2		zu Fall 24	Insg. F-Nr. 11,19
Bremen	Insg.: 1 Fall Nr.: 9	Insg.: 1 Fall Nr.: 9	Insg.: 1 Fall Nr.:9			
Hamburg	Insg.: 4 Fall Nr.:36,38,46,55	Insg.: 3 Fall Nr.:36,38,46	Insg.: 2 Fall Nr.:36,46	Insg.: 1 Fall Nr.: 55		Insg. F-Nr.
Hessen	Insg.: 9 Fall Nr.:8,25,28,29,32,34,43,52,53	Insg.: 9 Fall Nr.:8,25,28,29,32,34,43,52,53	Insg.: 8 Fall Nr.:25,28,29,32,34,43,52,53		zu Fall 8 über Ausgang	
Nieder-sachsen	Insg.: 2 Fall Nr.:1,59	Insg.: 1 Fall Nr.: 59	Insg.:1 Fall Nr.:59	Insg.: 1 Fall Nr.:1		
N R W	Insg.: 18 Fall Nr.:4,6,10,13,14,18,26,27,30,36,40,44,45,47,48,49,51,58	Insg.: 11 (1 Fall nicht zuzuordnen) Fall Nr.:4,10,18,27,30,40,45,49,51,58,	Insg.: 6 (4 nicht zuzuordn. Fall Nr.:10,45	Fall Nr.: 14("Trag. Zwischenfall" 47("Notwehr") 48("Notwehr") 46	zum Ausgang der Fälle Nr.: 6,13,27,30,35,40	Insg.: (1 F.n. identifi. 4,18,4,51,58
Rheinland-Pfalz	Insg: 2 Fall Nr.:3,22	Insg.: 0		Insg.: 1 ("finaler Rettungssch.	zu 22	
Saarland	Insg.: 2 Fall Nr.:12,17	Insg.:2 Fall-Nr.:12,17	Insg.: 2 Fall-Nr.:12			Insg. F-Nr.
	59 (63 Tote)	41	30			14

schließen (Notwehr, Putativ- oder Schein-Notwehr).

Um ein Ergebnis vorwegzunehmen: Von insgesamt 59 Situationen mit tödlichem Schußwaffeneinsatz (63 Todesfälle) endeten 45 Ereignisse ohne Anklageerhebung (76%), wurden also auf der Ebene der staatsanwaltschaftlichen Kontrolle eingestellt. Von den restlichen 14 Situationen, die der gerichtlichen Überprüfung unterlagen (Aburteilung) endeten 4 Fälle mit einem Freispruch (knapp 7%), in 10 Fällen kam es zu Verurteilungen - zu Teilen in mehreren Instanzen (knapp 17 %).

Im folgenden sollen entsprechend der beiden Selektionsfilter (Staatsanwaltschaft und Gericht) die Entscheidungspraxis und die Entscheidungsgründe im einzelnen untersucht werden, soweit die situativen Bedingungen des zur Entscheidung vorliegenden Falles und die Entscheidungsgründe von Staatsanwaltschaft und Gericht uns zugänglich waren.

Die staatsanwaltschaftliche Kontrolle

Wie eingangs schon vermerkt, ist davon auszugehen, daß in jedem Todesfall die Staatsanwaltschaft ermittelt, ohne daß es automatisch zu einem förmlichen Ermittlungsverfahren kommen muß.

Von insgesamt 59 Ereignissen führten mindestens 46 zu einem förmlichen Ermittlungsverfahren. Davon wurden mindestens 30 förmliche Verfahren wieder eingestellt. In fünf Fällen, die nur zu Vorermittlungen führten, waren staatsanwaltschaftliche Äußerungen zu finden, die den Verzicht auf Einleitung eines förmlichen Verfahrens begründeten (Fälle 3,14,16,47,48). In sechs Fällen waren keine Anga-

ben zu finden, auf welcher Ebene die staatsanwaltschaftlichen Prüfungen beendet wurden (Fälle 6,13,22,24,35,44).

Immerhin ist eindeutig, daß die Staatsanwaltschaft in 14 Fällen Anklage erhob. Auf diese Fälle wird im folgenden Abschnitt, gerichtliche Kontrolle, zurückzukommen sein.

Hier interessieren nur jene Verfahren, die letztlich nicht zur Anklage führten, wobei es unter dem Gesichtspunkt der staatsanwaltschaftlichen Begründungen für die Nicht-Anklage, d.h. für die Nicht-Eröffnung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens bzw. für dessen Einstellung, gleichgültig ist, auf welcher Ebene die Nicht-Anklage begründet wurde.

Für die Nicht-Eröffnung respektive Einstellung von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gibt es materielle und formalrechtliche Gründe.

Formalrechtlich wird nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, wenn die Ermittlungen "keinen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Anklage" ergeben (so die Antwort von Innenbehörden zu den Fällen 5,12,36,46,56).

Aussagekräftiger sind hingegen die materiell-rechtlichen Einstellungsbegründungen, die sich hinter der Einstellung nach § 170, Abs. 2 StPO verbergen.

Es sind vor allem die polizeirechtlichen Befugnisse zum Schußwaffeneinsatz sowie die Rechtfertigungs- und Schuldaußschließungsgründe des Strafrechts, also Nothilfe, Notwehr, rechtfertigender Notstand und schließlich die sog. Putativ- oder Schein-Notwehr.

a) Einstellung auf polizeirechtlicher Grundlage

Der Rückgriff auf die Befugnisse zum polizeilichen Schußwaffenein-

satz spielt bei der Begründung von Ermittlungseinstellungen nur eine geringe Rolle. Nur in drei Fällen wurde darauf verwiesen.

● So heißt es im Falle eines 1983 in Augsburg erschossenen 19jährigen Autodiebes, der - unbewaffnet - mit dem PKW eine Straßensperre durchbrochen hatte, daß angesichts der äußeren Umstände die Beamten berechtigt gewesen seien, den Fahrzeugführer durch einen "gezielten Schuß fluchtunfähig zu machen" (FR vom 22.6.83, AZ v. 22.3.83, Fall 39). Diese Entscheidung deckt sich durchaus mit der obersten Rechtsprechung. So urteilte der BGH (AZ 4 StR 7/75) am 20. März 1975 (Fall des Fürsorgezöglings Dobhardt):

"Jeder Schußwaffengebrauch, insbesondere wenn er mit einer Faustwaffe erfolgt, beinhaltet ein solches (Tötungs-, Autor) Risiko. Wollte man aus diesem Grunde in Fällen wie dem vorliegenden den Schußwaffengebrauch als unverhältnismäßig ansehen, so würde dies der Bestimmung des § 12 Nr. 3 UZWG NW, die in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Ergreifung des flüchtenden Straftäters in Situationen ermöglichen will, in denen alle anderen Maßnahmen versagen, jede praktische Bedeutung nehmen."

In zwei weiteren Fällen wurde auf das in den Länder-Polizeigesetzen von Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz aufgenommene "Recht zum finalen Rettungsschuß", deutlicher: zum polizeilichen Todesschuß, zurückgegriffen.

● Im März 1980 wurde im Gefängnis von Zweibrücken ein Gefangener, der - mit einem Messer bewaffnet - eine Geisel genommen hatte, von einem SEK-Beamten vorsätzlich erschossen. Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf

ein förmliches Ermittlungsverfahren, da hier § 63 des rheinland-pfälzischen PVG den Todesschuß zuließ (Fall 3).

● Im Juli 1980 wurde in Würzburg ein mit einer Schußwaffe ausgestatteter Geiselnnehmer von einem Scharfschützen der Polizei erschossen. Auch hier wurde unter Hinweis auf das Polizeiaufgabengesetz Bayerns (§ 45, 2) von der Staatsanwaltschaft ein eröffnetes Ermittlungsverfahren eingestellt, da in Bayern der "finale Rettungsschuß" zulässig sei (Fall 7).

b) Einstellung aufgrund einer Notwehrsituation

Größere Bedeutung bei der Nicht-Eröffnung bzw. Einstellung von Ermittlungsverfahren haben die Notwehr-Rechte des StGB. Der § 32 StGB (Notwehr) ist die herausragende Rechtsfigur, mit der polizeiliche Todesschüsse gerechtfertigt werden.

Bei 13 Ereignissen ist der Nachweis zu erbringen, daß in jedem Einzelfall explizit mit Hinweis auf § 32 auf eine Anklage verzichtet wurde (Fälle 2,9,10,12,25,29,43,45,47,4,8,50,53,54).

In 14 weiteren Fällen, in denen es nicht zur Anklage kam, ohne daß vom Material her die materiell-rechtliche Begründung der Nicht-Anklage zu nennen ist, waren die situativen Bedingungen so eindeutig, daß nach aller Kenntnis staatsanwaltlicher Praxis und nach der Rechtslage die Verfahrenseinstellungen mit "Notwehr" begründet worden sein müssen (Fälle 1,5,6,20,23,26,30,35,37,40,44,46,52,55).

Diese Fälle sind durch folgende Gemeinsamkeiten gekennzeichnet:

● Die späteren Opfer waren mit scharfen Schuß- oder Explosiv-Waffen bewaffnet und haben diese

§ 16 Irrtum über Tatumstände

(1) Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.

(2) Wer bei Begehung der Tat irrig Umstände annimmt, welche den Tatbestand eines mildereren Gesetzes verwirklichen würden, kann wegen vorsätzlicher Begehung nur nach dem mildereren Gesetz bestraft werden.

§ 32 Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

auch eingesetzt, so daß es zum Schußwechsel oder wechselseitigen Waffeneinsatz kam (Fälle 25,50,53,1,20,35,44);

- oder die späteren Opfer waren mit scharfen Waffen bewaffnet, ohne sie jedoch einzusetzen (Fälle 12,43,30);
- oder die späteren Opfer waren mit unscharfen Waffen (Gaspistolen, Schreckschußpistolen) ausgerüstet, mit denen sie drohten oder schossen (Fall 10,54,6,23,26,37,40,46,52,);
- oder die späteren Opfer verletzten Beamte mit sonstigen Geräten oder Waffen wie Messer, Hammer (Fall 2,9,55);
- oder die späteren Opfer drohten bzw. schienen zu drohen mit sonstigen Geräten (Messer, Eisenstange), ohne daß es zu Verletzungen kam (Fälle 29,48,45,47,5).

Insgesamt wurden also mindestens in 27 Fällen Verfahren eingestellt respektive erst gar nicht förmlich eröffnet unter Hinweis auf den Notwehr-Paragrafen 32 StGB. Insgesamt wurde bei allen hier untersuchten Ereignissen nur in einem Fall ein Polizist tödlich verletzt.

Soweit eine scharfe Waffe eingesetzt oder mit ihr gedroht wurde und/oder soweit Polizisten verletzt wurden durch Waffen oder sonstige Mittel, ist die rechtliche Entscheidung der Staatsanwaltschaft eindeutig und von der Rechtslage her auch zwingend. Soweit eine unscharfe Waffe eingesetzt oder mit ihr gedroht wurde, muß man zugestehen, daß in der Hektik von Einsatzsituationen kaum eine Chance besteht, scharfe von unscharfe Waffen zu

unterscheiden.

Völlig anders wäre die Frage zu entscheiden, ob in verschiedenen Einzelsituationen vom Polizeiapparat - jedoch auch vom einzelnen Beamten - nicht andere Lösungen zu erwarten und abzufordern wären. Dies sind allerdings Fragen, über die ein Urteil zu fällen außerhalb der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungsbefugnis liegt. Hierzu Hinweise im Resümee dieser Studie. Strittiger sind die Fälle, in denen nur mit sonstigem Gerät gedroht wurde. (8 Fälle)

c) Einstellung wegen Putativ-Notwehr

In sechs Fällen ist auf förmliche Ermittlungsverfahren verzichtet oder sind Verfahren wieder eingestellt worden unter Hinweis auf die Rechtsfigur der Putativ-Notwehr (Fälle 12,32,34,36,42,57).

Diese Rechtsfigur - gestützt auf § 16 Abs. 1 StGB ist ein Schuldausschließungsgrund. Der Täter hat also objektiv einen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt, die Tat war auch rechtlich nicht gerechtfertigt, jedoch hat sich der Täter in einem subjektiven Irrtum über die konkrete Bedrohung befunden, so daß ein Schuldvorwurf entfällt.

Hierzu zählen 4 Fälle, in denen das spätere Opfer über ungeladene scharfe Schußwaffen verfügte und damit drohte (Fall 34), mit nicht funktionsfähiger Schußwaffe drohte (Fall 36), mit Gaspistole drohte (Fall 57) oder mit Schreckschußpistole schoß (Fall 42).

Zentrales Kriterium der Nicht-Anklage war auch hier die Drohung mit Waffen, bei denen in der Hektik der Situation die polizeilichen Todesschützen kaum erkennen konnten, ob es scharfe Waffen waren. Die GdP hat diese in ihren Konsequenzen tödliche Gefahr der Verwechslung von scharfen und

unscharfen Waffen zum Anlaß genommen, nach waffenrechtlichen Wegen zu suchen, die es den Produzenten von Gas- und Schreckschußwaffen verbieten. "tödliche" Schußwaffen täuschend echt nachzubauen (vgl. Deutsche Polizei, Nr. 4/1987, S. 22). Gleichgelagerte Fälle sind auch über den Rechtfertigungsgrund "Notwehr" eingestellt worden. Die Rechtsgrundlage ist hier eindeutig. Anders gelagert sind zwei Fälle (12 und 32), in denen unbewaffnete Männer erschossen wurden, ohne daß Beamte objektiv bedroht waren. Hier erfolgte eine exzessive Rechtsauslegung zugunsten der Schützen.

d) Einstellung des Verfahrens unter Bezug auf § 34 (Rechtfertigender Notstand)

Nur in einem Fall (59) wurde ein Ermittlungsverfahren auf dieser Rechtsgrundlage eingestellt.

Mit einem Schuß aus einem fahrenden PKW auf zwei aus einer Jugendstrafanstalt geflüchtete, gleichfalls im fahrenden PKW sitzende Jugendliche, kam es hier zu einem Todesfall.

In einigen weiteren Fällen, die ohne Anklage blieben, konnten wir nur festhalten, daß keine Anklage erhoben wurde, ohne daß die Rechtsgrundlage benannt wurde oder aus der Situation heraus eindeutig zu erschließen war (Fälle 56,14)

● Beim Versuch, eine Fehlerbande festzunehmen, löste sich aus der MP eines Sicherheitsbeamten ein Schuß, der tödlich traf, als der Beamte ausrutschte. Hierzu die Staatsanwaltschaft, die kein Ermittlungsverfahren einleitete: "Tragischer Zwischenfall" (Fall 14)

● In einem weiteren Fall (56) "lösten sich zwei Schüsse" aus der Waffe eines Polizisten, als sich ein Bauer mit einem Besenstiel gegen eine Alkohol-Kontrolle wehrte. Hier heißt es nur lakonisch: "Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO."

Die gerichtliche Kontrolle

Konnte Kobler 1) für die USA im Zeitraum 1960 - 1970 bei 1.500 durch Polizeikugeln getöteten Personen nur drei Fälle rechtskräftiger Verurteilungen der Schützen nachweisen, so sieht die Situation für die Bundesrepublik deutlich anders aus. Gerichte spielen bei der justiziellen Überprüfung tödlichen Schußwaffeneinsatzes in der Bundesrepublik eine erheblich größere Rolle. Rückschlüsse auf die Qualität der Kontrolle polizeilichen Schußwaffengebrauchs in den USA und der Bundesrepublik lassen sich hieraus jedoch nicht ohne weiteres ziehen. 2)

Im Untersuchungszeitraum wurden bei insgesamt 14 Gerichtsverfahren in 4 Fällen die angeklagten Polizisten freigesprochen. In zehn Fällen wurden Polizisten zu Geldstrafen (3 Urteile) bzw. Freiheitsentzug auf Bewährung (7 Urteile) verurteilt.

Die folgende Übersicht gibt Einblick in das jeweilige Strafmaß und - soweit sie uns zugänglich waren - in Urteilsbegründungen. Es sind zwei Aspekte, die Hinweise verschaffen auf das richterliche Selbstverständnis bei der Überprüfung polizeilicher Maßnahmen.

a) Freisprüche

Da wir von NRW nur die Information erhielten, daß "in zwei Fällen die Polizeibeamten freige-

sprochen worden" sind, ohne daß diese Freisprüche konkreten Fällen aus NRW zugeordnet wurden, konnten von den insgesamt 4 Freisprüchen nur 2 konkreten Ereignissen zugeordnet werden.

● 22.10.1981, Schwäbisch-Gmünd, Fall 21

Nach einer Observation unbewaffneter mutmaßlicher Rauschgiftändler mit anschließender Fahrzeugkontrolle durch 2 Polizisten löste sich aus der Waffe eines der Beamten ein Schuß, als der Beamte mit gezogener Waffe an der Fahrertür stand, um Fahrer und Beifahrer festzunehmen. Nach diesem "bedauerlichen Unglück" (Staatsanwaltschaft) wurde Anklage wegen "fahrlässiger Körperverletzung und Tötung" erhoben. Der Schütze wurde schließlich rechtskräftig freigesprochen.

● 14. August 1981, Saarbrücken, Fall 17

Der unbewaffnete 27jährige Dirk S. ergriff bei einer routinemäßigen Verkehrskontrolle mit dem von ihm gesteuerten PKW die Flucht. Während der Flucht wurde ein Streifenwagen vom flüchtenden PKW gerammt. Der flüchtende PKW stand bereits, als die tödlichen Schüsse fielen. Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage wegen "Totschlags in einem minder schweren Fall". Im Dezember 1981 sprach das Gericht den Schützen wegen "Notwehr" frei.

b) Geldstrafen wegen "fahrlässiger Tötung"

Von insgesamt 10 Verurteilungen wurden in 3 Fällen Geldstrafen wegen "fahrlässiger Tötung" ausgesprochen.

● 24.10.1980, Berlin, Fall 11

Bei dem Versuch, einen mutmaßli-

chen Geldraub-Täter in dessen Wohnung festzunehmen (4 beteiligte Polizisten), löste sich nach Darstellung des Schützen beim schnellen Öffnen der Wohnungstür ein Schuß aus seiner vorgespannten Waffe, weil er versehentlich an der Türkante hängengeblieben sei. Gericht und Staatsanwaltschaft sahen "fahrlässiges Verhalten" darin begründet, daß der Beamte die Waffe durch Vorspannen entschert hatte. Die Staatsanwaltschaft sprach davon, daß das "Geschehen eher einem Unfall denn einer fahrlässigen Tötung nahekomme"; Urteil: 4.000,- DM.

● 12. Oktober 1982, Tuttlingen, Fall 31

Bei einer Wohnungsdurchsuchung stieß ein Beamter mit entschertter Waffe die Wohnungstür auf, so daß sich ein Schuß löste, der das 24jährige Opfer tödlich traf. Urteil: 6.300,- DM wegen fahrlässiger Tötung.

● 1. Juli 1984, Köln, Fall 58

Ein angetrunkenen unbewaffneter Installateur verursachte einen Verkehrsunfall, flüchtete und konnte an einer Straßensperre zum Anhalten gebracht werden. Hier ging der Polizist mit gezogener Waffe zum stehenden PKW. Der tödliche Schuß löste sich nach Angaben des Schützen unbeabsichtigt, als er von einem Kollegen versehentlich angestoßen wurde.

In erster Instanz vom Vorwurf der "fahrlässigen Tötung" freigesprochen, wurde er nach einem staatsanwaltschaftlichen Revisionsverfahren in 2. Instanz auf Bewährung zu einer Geldstrafe von 4.500,- DM wegen "fahrlässiger Tötung" verurteilt.

Freiheitsstrafen auf Bewährung

Keines der restlichen 7 Ereignisse, die mit einer Freiheitsstrafe endeten, führte dazu, daß die Verurteilten die Haft antreten und den Dienst quittieren mußten. Es waren jeweils Urteile auf Bewährung, wobei - soweit mehrere Instanzen durchlaufen wurden - letztinstanzlich nur ein Urteil über ein Strafmaß von mehr als einem Jahr auf Bewährung hinauskam (Fall 51). Diese Urteilspraxis hatte zur Folge, daß in keinem einzigen Todesschußfall ein Beamter den Polizeidienst quittieren mußte.

Das Bundes-Beamtenrechts-Rahmengesetz (§ 24) und parallel hierzu die Landes-Beamtenengesetze statuieren zwar: "Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichtes im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder mehr verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils". Da es in keinem Fall zu einer Verurteilung wegen "vorsätzlicher", sondern ausschließlich wegen "fahrlässig begangener" Straftaten kam, mußten in keinem der untersuchten Fälle Beamte wegen rechtswidrigen Gebrauchs der Waffe ihren Dienst quittieren. Doch auch dann, wenn ein Gericht einem Beamten "Vorsatz" unterstellt, hat dieser nicht zwangsläufig mit der Entfernung aus dem Amt zu rechnen. Denn nach herrschender Meinung und gängiger Rechtsprechung findet der § 24 des Bundes-Beamtengesetzes keine Anwendung, wenn die Verurteilung zur Bewährung ausgesprochen wurde. In 6 Fällen wurden letztinstanzlich Bewährungsstrafen wegen "fahrlässiger Tötung", in einem

Fall wegen "fahrlässiger Körperverletzung" ausgesprochen (Fall 51).

● 3.4.1980, Neuß, Fall 4

Bei einer normalen Verkehrskontrolle erschießt ein mit MP bewaffneter Sicherungsposten den zur Kontrolle langsam an den rechten Straßenrand einbiegenden VW-Bus-Fahrer. Urteil: 7 Monate auf Bewährung wegen "fahrlässiger Tötung".

● 29.9.1981, Berlin, Fall 19

Nach einer PKW-Verfolgungsjagd erschießt ein Polizist beim Öffnen der Fahrertür den 45jährigen Insassen, da er eine Bewegung als "Griff zur Waffe gedeutet habe".

In 1. Instanz wurde der Schütze zu 1 1/2 Jahren mit Bewährung und 6.000,- DM wegen "fahrlässiger Tötung" verurteilt. Das Gericht: es könne zwar die Einlassung des Beschuldigten nicht widerlegt werden, daß er sich in Notwehrsituation gefühlt hätte, doch sei dieser Irrtum vermeidbar gewesen. Ein bei der Tat mitanwesender älterer Polizist hatte seine Waffe im Halfter belassen, da er das Opfer lediglich für einen Betrunkenen oder Dieb gehalten hatte.

In 2. Instanz wurde das Urteil auf 1 Jahr mit Bewährung wegen "fahrlässiger Tötung" reduziert.

● 21.11.1982, Berlin, Fall 33

Ein wegen Einbruch alarmierter Funkstreifenwagen-Beamter schießt gegen 3.30 Uhr in der Frühe nach Anruf in einem dunklen Hof auf einen flüchtenden jungen Mann. Das unbewaffnete 18jährige Opfer wird tödlich getroffen.

Nachdem das Schöffengericht Tiergarten während der Hauptverhandlung das Verfahren (Anklage der Staatsanwaltschaft: fahrlässige

Tötung) wegen des Verdachts eines Totschlags an das Schwurgericht verwiesen hatte, verurteilte die 53. Strafkammer (Schwurgericht) des Landgerichts Berlin den Angeklagten wegen "bedingt vorsätzlichen Totschlags" zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten (vgl. unser Kästchen mit der Urteilsbegründung).

Dieses sensationelle Urteil wurde in zweiter Instanz in einem Revisionsverfahren zugunsten des Angeklagten verändert. Wegen "fahrlässiger Tötung" wurde der Angeklagte zu einem Jahr auf Bewährung verurteilt. Zuvor hatte der BGH das erstinstanzliche Urteil "wegen Widersprüche in der Urteilsbegründung" aufgehoben.

In beiden Instanzen wurde zudem ein nur selten in dieser Offenheit angesprochenes Problem deutlich: Die Rolle der Polizei als "Ermittlungsinstanz gegen sich selbst". So kritisierte das Landgericht in seinem 2. Urteil die "schwierige Beweiserhebung", die durch "Falschaussagen" hoher Polizeibeamter noch "erheblich erschwert" worden sei.

Als Folge dieses Strafverfahrens wurde die Berliner "Polizeiliche Schußwaffengebrauchskommission" aufgelöst, gegen einen hohen Polizeibeamten zudem ein Strafverfahren wegen Meineids im Rahmen des Strafverfahrens eingeleitet. Auf das Problem polizeilicher Eigenermittlungen im Zusammenhang mit polizeilichem Schußwaffeneinsatz wird im Resümee eingegangen.

● 05.03.1983, Hamburg, Fall 38

Bei der Observation eines Parkplatzes wegen des Verdachts auf Autodiebstahl erschießt ein Beamter einen 18jährigen unbewaffneten Mann.

Während die Staatsanwaltschaft

"ein Jahr auf Bewährung wegen fahrlässiger Tötung" forderte, sprach das Gericht ein Urteil "wegen fahrlässiger Tötung" mit 2 Jahren Haft ohne Bewährung aus. Mit ausschlaggebend für das hohe Strafmaß war, so die Richterin, daß der Angeklagte auch während der Verhandlung erklärte, er wolle seine Dienstwaffe "auch in Zukunft anders tragen" als in der Hamburger Dienstvorschrift vorgesehen.

In zweiter Instanz wurde das Urteil wegen "fahrlässiger Tötung" auf 15 Monate auf Bewährung reduziert, in dritter Instanz schließlich erneut wegen fahrlässiger Tötung auf 8 Monate mit Bewährung verkürzt. Als Auflage verpflichtete das Gericht die Innenverwaltung, den Polizisten für drei Jahre im Innendienst ohne Waffe zu beschäftigen.

● 21.3.1983, Gauting bei München, Fall 41

Bei einer Geländeobservation nach mutmaßlichen Einbrechern wurde ein 14-jähriger unbewaffneter Jugendlicher nächtens von einem Polizisten mit drei Schüssen erschossen. Der Jugendliche hatte eine Fensterscheibe des ihm vertrauten Jugendzentrums eingeschlagen, um mutmaßlich dort zu nächtigen.

Das Gericht verurteilte den Schützen wegen "fahrlässiger Tötung" zu 6 Monaten auf Bewährung und einer Geldstrafe von 3.500,- DM. Die Revision der Mutter des Opfers wurde vom BGH verworfen. Die Staatsanwaltschaft hatte 3 1/2 Jahre Haft wegen Totschlags in einem minder schweren Fall beantragt, die Nebenklägerin 2 Jahre zur Bewährung.

In der mündlichen Urteilsbegründung erklärte der Richter, daß "Tatauslöser das Opfer selber"

sei und begründete das milde Urteil mit dem Satz: "Die Entscheidung des Gerichtes dürfe nicht dazu führen, daß sich Polizeibeamte künftig zurückhielten" (FR vom 2.7.1983, mündliche Urteilsbegründung, Argument fehlt im schriftlichen Urteil).

● 25.8.1983, Köln-Wesseling, Fall 49

Ein 36-jähriger Polizist erschießt mit seiner Privat-Waffe als Folge einer "Reflexhandlung" - so die Schilderung des Angeklagten - einen 27-jährigen betrunkenen, unbewaffneten Radfahrer, nachdem dieser vom Rad abgestiegen war. Die Staatsanwaltschaft forderte 2 1/2 Jahre Haftstrafe, das Gericht erkannte auf 8 Monate zur Bewährung wegen "fahrlässiger Tötung". Dieses Urteil wurde in 2. Instanz bestätigt, nachdem zuvor das BGH das erste Urteil aufgehoben hatte. Zwar habe es "keinen körperlichen, gewalttätigen Kampf" gegeben, jedoch sei "ein erregter, aggressiver Wortwechsel" vorangegangen, so daß auch den Radfahrer durch sein Verhalten ein Mitverschulden trafe - so das Gericht (1. Instanz, FR vom 3.12.83).

● 29.9.1983, Höngen bei Aachen, Fall 51

Bei einem Banküberfall mit Geiselnahme durchlöcherten Polizisten den Fluchtwagen mit Schüssen (MP-Einsatz). Die beiden Geiseln wurden in Verkennung der Situation erschossen.

Wegen "fahrlässiger Körperverletzung" und "Körperverletzung mit Todesfolge" wurden drei Polizisten zu 6, 9 und 14 Monaten auf Bewährung verurteilt.

Das NRW-Innenministerium ließ nach diesen Todesfällen alle MPs so ändern, daß unbeabsichtigtes Dauerfeuer nicht mehr möglich

Aus der Urteilsbegründung der 53. Strafkammer Berlin zum Piper-Fall (Nr. 33):

"Bei der Strafzumessung ist die Kammer von einem minder schweren Fall des Totschlags im Sinne des § 213 StGB ausgegangen...

Von einem durchschnittlichen Totschlagsfall unterscheidet sich der hier zu beurteilende Sachverhalt zunächst einmal dadurch, daß der Angeklagte im Gegensatz zu fast allen Tätern eines Totschlags als Polizeibeamter befugt ist, eine Schußwaffe zu tragen und unter bestimmten Voraussetzungen auch zu benutzen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, strafbare Handlungen aufzuklären und Straftäter zu verfolgen, nimmt also eine Aufgabe im Interesse der Gemeinschaft wahr. Eine solche Aufgabe für einen Waffenträger beinhaltet in besonderem Maße das Risiko eines Fehlverhaltens mit tödlichen Folgen...

Der Angeklagte hat zudem nur mit bedingtem Vorsatz und in einer Situation überfordert war. Zu Gunsten des Angeklagten wurde ferner berücksichtigt, daß er nach den Angaben seines Wachleiters Schultz und des Zeugen Jaeschke - wie im Sachverhalt festgestellt - auf dem Abschnitt 41 im Rahmen der Fortbildungslehreveranstaltungen eine zwar im Rahmen der geltenden Bedingungen liegende, zum Schußwaffengebrauch aber eher ermunternde als Zurückhaltung empfehlende Ausbildung erhalten hat, für die er nicht verantwortlich ist...

Bei Abwägung dieser ...für Umstände hat die Kammer auf eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten erkannt...

Dabei war der Kammer bewußt, daß jede über ein Jahr hinausge-

hende Freiheitsstrafe zwangsläufig eine Beendigung des Beamtenverhältnisses des Angeklagten zur Folge hat. Daß der Angeklagte dadurch in Zukunft gehindert wird, eine Schußwaffe zu tragen, liegt in seinem und im Interesse der Allgemeinheit. In der heutigen Zeit der Arbeitslosigkeit stellt aber die Beendigung seines Beamtenverhältnisses in beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht für den Angeklagten eine besondere Härte dar. Aus diesen Gründen und weil der Angeklagte auch nicht resozialisierungsbedürftig ist, erscheint der Kammer eine Vollstreckung jedenfalls der gesamten gegen ihn erkannten Freiheitsstrafe nicht erforderlich. Dem Gericht ist es jedoch vom Gesetzgeber verwehrt, die Vollstreckung der für schuldangemessen gehaltenen Strafe von zwei Jahren und sechs Monaten zur Bewährung auszusetzen (§ 56 Abs. 2 StGB).

Auf eine niedrigere, eine Strafaussetzung zur Bewährung noch ermöglichende Strafe konnte die Kammer nicht erkennen, weil eine solche Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat nicht gerecht werden würde. Zudem mußte durch das Urteil auch deutlich gemacht werden, daß ein nicht gerechtfertigter Schußwaffengebrauch kein hinzunehmender "Betriebsunfall" ist, der mit mehr oder weniger symbolischen Strafen geahndet wird, ein Totschlag vielmehr auch dann ein Verbrechen bleibt, wenn er von einem Polizeibeamten in Ausübung seines Dienstes begangen wird."

(AZ: (553) 1 Kap Ks 40/83 (24/83))

ist. Die Staatsanwaltschaft hatte 8, 12 und 20 Monate Haftstrafe auf Bewährung gefordert.

Sucht man nach Gemeinsamkeiten jener Fälle, in denen sich Gerichte zu Haftstrafen auf Bewährung entschließen konnten, so fällt folgendes auf:

- In allen Fällen waren die Opfer unbewaffnet,
- in keinem Fall kam es zu sonstigen körperlichen Angriffen seitens der Opfer,
- nur in einem Fall (51, bewaffnete Geiselnahme) waren die Polizisten durch Beteiligte gefährdet.

Dort, wo die erstinstanzlich Verurteilten Revision einlegten, führte diese in drei Fällen zu erheblichen Reduzierungen des Strafmaßes (Fälle 19, 33, 38) - in einem Fall zur Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils.

Revisionsanträge der Nebenkläger wurden jeweils abgelehnt.

Nur in 2 Fällen wurden erstinstanzliche Urteile gesprochen, die als beamtenrechtliche Disziplinarfolge die mögliche Konsequenz gehabt hätten, daß die verurteilten Polizisten ihren Beruf - und damit das Recht, Schußwaffen zu tragen und einzusetzen - hätten verlieren können (Fälle 33 und 38).

Nur das Hamburger Landgericht hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einem Polizeibeamten zumindest für einen bestimmten Zeitraum das Tragen einer Waffe zu untersagen.

5. Resümee: Die justitielle Beurteilung der Todesschüsse - zwischen individueller Schuldzuweisung und Legitimierung polizeilicher Gewalt

Die Frage nach einer justitiellen Kontrolle polizeilicher Todesschüsse - ist sie nicht von vornherein falsch gestellt? Strafrechtliche Verfahren zielen auf die Beurteilung individueller Verantwortung für Rechtsverstöße, nicht auf die Kontrolle und Steuerung administrativen Handelns und von Entscheidungen in Organisationen, die von komplexen Bedingungsfaktoren abhängig sind. Angeklagt wird deshalb auch nicht die Firma Rheinstahl wegen illegalen Waffenhandels, die CDU/CSU, FDP und SPD wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung oder aber die Polizei wegen fahrlässiger Tötung und Totschlag, sondern einzelne Manager, Politiker oder aber Polizeibeamte und zwar - wie wir wissen - mit vielfach unbefriedigendem Ergebnis. Denn individuelle Schuld, gar kriminelle Energie ist den Akteuren nur selten nachweisbar.

Wichtig bleibt ein solcher Versuch, individuelle Verantwortlichkeiten für Verstöße gegen strafrechtliche Normen zu erfassen, gleichwohl; gerade dort, wo sich Personen - anders als der Kaufhausdieb - hinter einer organisierten Verantwortungslosigkeit (technisches Versagen) und dem Schutzschild der Amtsautorität zurückziehen können. Indem Gerichte diese Verantwortlichkeit des Einzelnen einfordern, wird immer auch ein Stück weit Kontrolle über Grenzen und Normalität der Handlungsmuster und Entscheidungen von Organisationen ausgeübt.

Die Schwierigkeiten und Defizite der justitiellen Versuche, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für den tödlichen Gebrauch der Waffe festzustellen, sind jedoch unübersehbar.

a) Die doppeldeutigen Kriterien für die Beurteilung polizeilichen Schußwaffengebrauchs im Recht

Die rechtliche Beurteilung polizeilichen Schußwaffengebrauchs ist paradox. Wenn in einer ersten Prüfung der Staatsanwaltschaften und Gerichte nach einer möglichen hoheitlichen Grundlage des Einsatzes von Schußwaffen gefragt wird, löst sich die Betrachtung der Justiz weitgehend von einer kritischen Analyse der Situation und der Handlungen bzw. der Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Polizeibeamten. Geprüft wird alleine, ob die rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz der Waffe im konkreten Fall gegeben waren. Ob ein Einsatz der Waffe hätte vermieden werden können, bleibt - wie etwa im Falle der Erschießung eines 16jährigen Ausreißers aus einer Jugendstrafanstalt - außer Betracht (Fall Nr. 59). Die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs stellt vielmehr nach gängiger Rechtssprechung des BGH ein so hoher Wert dar, daß Versuche, den Flüchtenden zu fassen und gegebenenfalls mit einem riskanten Schuß fluchtunfähig zu machen, rechtliche allemal gerechtfertigt erscheinen. 3) Die mögliche Gefährdung Dritter bei riskanten polizeilichen Verfolgungsjagden ist in dieser juristischen Sichtweise nur ein zusätzliches Argument für die Rechtmäßigkeit des Schußwaffengebrauchs (Fall 59). Deutlicher noch treten die Defizite einer rechtlichen Überprüfung des

Schußwaffeneinsatzes, die alleine nach den in einschlägigen Gesetzen genannten Voraussetzungen fragt, beim "finalen Todesschuß" hervor. Inwieweit etwa im Falle des Würzburger Bankraubs (Fall 8) durch eine andere polizeiliche Strategie ein Todesschuß hätte vermieden werden können, wurde von der Staatsanwaltschaft nicht erörtert. Der Versuch eines Hamburger Rechtsprofessors, dies gerichtlich einzuklagen, um "der Rechtssprechung anläßlich der Würzburger Vorfälle Gelegenheit zu geben, deutliche und enge Grenzen des gezielten Todesschusses zu verankern", scheiterte. 4) Der Verweis auf die (objektiv gegebene) Gefährdung von Leib und Leben von Geiseln reicht offensichtlich für die Einstellung des Verfahrens aus. Die alles entscheidende Frage, ob denn unter Einbeziehung aller relevanten Fakten ein solcher Schuß wirklich das allerletzte Mittel zur Abwehr der Gefahren für die Geiseln war, wird nicht gestellt.

Bei der Beurteilung des Einsatzes hoheitlicher Gewalt durch die Justiz wird vom handelnden Polizeibeamten abstrahiert.

Polizeilicher Zwang wird "von der Person des individuellen Amtswalters losgelöst behandelt", "als bloße Umsetzung der im Gesetz selbst getroffenen Regelung durch eine als Individualperson hinter seiner Aufgabe zurücktretenden Amtswalter" (NJW, 1987, 6, S. 340).

In den Fällen, in denen sich der polizeiliche Waffengebrauch nicht unter diese Autorität des Gesetzes subsumieren läßt, erfolgt in der justitiellen Beurteilung ein radikaler Perspektivenwechsel. Nicht mehr die Polizei, die Amtswalter, sondern der einzelne Schütze steht

nun im Mittelpunkt und zwar weniger als Polizeibeamter denn als normaler Bürger. Bei der Beurteilung von Schuld oder Unschuld eines Schützen klammern Staatsanwaltschaften und Gerichte bis auf wenige Ausnahmen (wie das im Kasten abgedruckte Urteil) den organisatorischen Rahmen und die Besonderheiten polizeilicher Tätigkeit weitgehend aus (nicht jedoch beim Schuldspruch, vgl. Punkt 3) und prüfen stattdessen die Frage, inwieweit der Schütze als ganz normaler Bürger bestimmte schuldausschließende Motive für sich reklamieren kann (Notwehr, Putativ-Notwehr, Nothilfe). Die Frage, ob Polizeibeamte als Träger hoheitlicher Gewalt diese Rechte in gleicher Weise für sich in Anspruch nehmen können wie jeder normale Bürger, bleibt ausgeklammert.

Die Zwiespältigkeit der rechtlichen Sicht des polizeilichen Schußwaffengebrauches mag bei der justitiellen Beurteilung der individuellen Schuld eines Polizeibeamten nicht allzu sehr ins Gewicht fallen. Sicher ist jedoch, daß sie systematisch mit dazu beitragen, daß die für den polizeilichen Schußwaffengebrauch wesentlichen Faktoren bei einer staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Prüfung insgesamt zur Sprache kommen. Eine Kontrolle des Schußwaffengebrauchs der **Polizei** ist deshalb in diesen Verfahren kaum möglich.

b) Die exekutive Behinderung einer sachlichen Aufklärung durch die Justiz

In der Mehrzahl der strittigen Fälle polizeilichen Schußwaffengebrauchs gibt es keine Zeugen, die über die Handlungsweisen des Getöteten, den Hergang der polizeilichen Aktion und schließlich den

Waffengebrauch selbst Aussagen machen können. Und wenn, dann sind es zumeist Kollegen des Schützen, die etwas über den Tathergang berichten können, wobei deren Bereitschaft, ihren Kollegen zu belasten, gering ist.

Fehlt es in normalen Ermittlungsverfahren an Zeugen, die unabhängig voneinander aus unterschiedlichem Blickwinkel über eine Tat berichten können, so gehört es zu den kriminalistischen Grundregeln der Polizei, die bei der Tat anwesenden Personen so schnell wie möglich und unabhängig voneinander einzuvernehmen, um eine Angleichung der Wahrnehmungen der Zeugen - gar eine Absprache der Zeugenaussagen - zu verhindern. Jeder Versuch einer Aufarbeitung polizeilicher Todschüsse müßte sich um ein ähnliches Vorgehen bemühen.

Von der Polizeibehörde ist dies kaum zu erwarten, fühlt sie sich - und häufig zu Recht - in jedem einzelnen Fall doch selbst als Betroffene. Erste Voraussetzung wäre deshalb, daß in Fällen, in denen polizeiliche Übergriffe bzw. unrechtmäßiger Schußwaffengebrauch vermutet wird, die Staatsanwaltschaft unmittelbar und sofort vor Ort ermittelt. In der Praxis werden die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen aber häufig erst später eingeleitet und selbst dann, wenn ein Staatsanwalt schnell zum Tatort eilt, heißt dies nicht, daß er die betroffenen Personen vernehmen kann. In einer Dienstanweisung der Münchner Polizei aus dem Jahre 1975 - die in ähnlicher Form auch in anderen Ländern (noch) existiert - steht ausdrücklich, daß "dem Beamten in seinem Schock, in seiner Streßsituation, nachdem er einen Menschen verletzt oder getötet hat,

Gelegenheit gegeben werden (soll), sein Verhalten und den Geschehensablauf in Ruhe zu überdenken, ehe er sich strafprozessual verantwortlich äußert." (SZ 28.2.80)

Der für diese Verfahren in München zuständige Staatsanwalt konnte deshalb auch - wie ein kurz zuvor geschriebener Bericht über einen Fall zeigt - "den Polizisten, der die Schüsse abgegeben hatte, nicht mehr in der Diamantstraße vor(treffen)". Und zwar nicht, "weil der Erste Staatsanwalt Hanreich sehr spät verständigt worden war" (SZ, 19.12.79), sondern weil er nicht früher auftauchen sollte. Die Münchner Polizeiführung begründete die Dienstankündigung als einen "Akt der Fürsorge für den Beamten in einer seelischen Ausnahmesituation". Daß es der Führung der Polizei bei einer solchen fürsorglichen Betreuung von Beamten durch Dienstvorgesetzte oder andere Vertreter des höheren und gehobenen Dienstes nicht nur - vielleicht nicht mal primär - um die Fürsorge für den einzelnen Beamten geht, sondern um den Versuch, die negativen Effekte solcher Fälle für die Organisation insgesamt gering zu halten, legen die Erfahrungen aus dem bereits zitierten Berliner Prozeß um die Erschießung des Jugendlichen Piper nahe (Fall 33). Bekannt geworden war in dem Prozeß, daß die aus höheren Polizeibeamten zusammengesetzte Schußwaffenkommission, die alle Fälle dienstintern untersuchen sollte, die ersten Protokolle über den Tatverlauf vernichtete, weil die darin enthaltene Schilderung des Tathergangs zu wenig glaubwürdig erschien. Stattdessen wurde dann eine andere, logischer wirkende Version des Tathergangs veröffentlicht, wengleich die

Kommission in diesem Fall mit ihrer Form der Tatkonstruktion den Angeklagten nur in zusätzliche Beweisschwierigkeiten brachte, wie die Richterin den befragten Mitgliedern der Kommission vorhielt. 5)

Ob und in welchen Fällen es durch diverse Formen der Betreuung gelang, eine polizeiliche Wahrheit zu schaffen, die dann für spätere staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Ermittlungen gar keinen Ansatzpunkt mehr boten, läßt sich nicht feststellen. Klar zeigt das Berliner Beispiel jedoch, daß die Bereitschaft innerhalb der Polizeiführung, aus einer rückhaltslosen internen Aufklärung problematischer Fälle polizeilichen Schußwaffengebrauchs Schlüsse für zukünftige Ausbildungsmethoden, für adäquatere, präzisere und damit engere Einsatzregeln für die Schußwaffe zu ziehen, kaum vorhanden ist. Denn mit diesem Ziel war die Berliner Schußwaffenkommission ins Leben gerufen worden - andere Bundesländer kannten und kennen eine solche Einrichtung nicht. Praktisch hat sich die Kommission jedoch nicht um eine solche Klärung bemüht, sondern nur um eine möglichst einleuchtende öffentliche Vermittlung polizeilichen Waffengebrauchs. Einer justitiellen Klärung polizeilicher Todesschüsse dürfte die Abschaffung der Schußwaffenkommission, die nach dem Skandal nicht zu umgehen war, nur genutzt haben. Das Grundproblem einer von außen nur schwer zu überprüfenden polizeilichen Tat- und Sachverhaltsrekonstruktionen bleibt jedoch.

c) Die Justiz - zwischen rechtlicher Würdigung und politischer Legitimierung von polizeilichen Übergriffen

Durchgängige Linien in der Behandlung von Todesschußfällen bei den Staatsanwaltschaften und vor Gerichten lassen sich anhand des uns vorliegenden Datenmaterials nicht feststellen. Zu unterschiedlich sind die Fallkonstellationen, zu gering die Anzahl der untersuchten Fälle. Ein Druck seitens der Exekutive im allgemeinen und der Polizei im besonderen auf die Staatsanwaltschaften - und indirekt auch auf die Gerichte - ist deutlich zu spüren. Eine in einer rechtsstaatlichen Demokratie selbstverständliche kritische Prüfung ist vielen Exekutivvertretern nicht nur unangenehm; von dem Berliner Vorsitzenden der Polizeigewerkschaft im Beamtenbund, Egon Franke wurde sie im Fall Piper als Werk linker Systemveränderer, die auch die Justiz unterwandert hätten, denunziert. Gleichwohl bleibt festzustellen, daß einzelne Staatsanwälte eine sehr gründliche Beweisprüfung betrieben haben und auch vor hohen Strafanträgen nicht zurückschreckten.

Zu vermerken ist innerhalb der Justiz jedoch zugleich eine Haltung gegenüber dem Problem, in der die exekutive Position schon verinnerlicht ist. Es brauche - so 1981 der damalige Limburger Oberstaatsanwalt Weiss-Bollandt - "Verständnis für sogenannte Übergriffe, um den Mut zum Eingreifen zu erhalten" (Stern 10.12.81). Der Richter, der über den Gauntinger Fall (Nr. 41) zu urteilen hatte, begründete in gleicher Weise sein niedriges Strafmaß für die gerichtlich festgestellte fahrlässige Tötung (6 Monate mit Be-

wahrung und 3.500,- DM) damit, daß "die Entscheidung nicht dazu führen (darf), daß sich Polizisten bei vergleichbaren Einsätzen künftig übertrieben zurückhalten."

Die Funktionstüchtigkeit der Polizei wird zu einem zentralen vorrechtlichen Bezugspunkt einer justitiellen Beurteilung von Todesschüssen. Zu vermuten ist, daß ein solches Vorverständnis nicht nur auf die Beurteilung selbst wirkt, sondern in gleicher Weise auf die Methoden der Beweiserhebung und der Rekonstruktion des Sachverhalts durchschlägt. Genauere Aussagen hierüber ließen sich jedoch nur treffen, wenn man die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und Einstellungsbeschlüsse selbst genauer untersuchen würde.

Jedes Gerichtsverfahren, indem geprüft wird, inwieweit ein Polizeivollzugsbeamter von seiner Waffe fahrlässig oder vorsätzlich rechtswidrig Gebrauch gemacht hat, erinnert die Kollegen an Ihre eigene, individuelle Verantwortung. In diesem Sinne haben die staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Verfahren eine kontrollierende Wirkung auf den polizeilichen Schußwaffengebrauch. Gewiß, die gerichtlichen Möglichkeiten der Kontrolle könnten nach unserer Überzeugung noch besser genutzt werden. Nur ein Gericht hat beispielsweise - bei den von uns untersuchten Fällen - von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, dem verurteilten Beamten für eine bestimmte Zeit das Tragen einer Dienstwaffe zu untersagen. Doch insgesamt bleibt festzuhalten, daß jeder Versuch, die notwendige Kontrolle polizeilichen Schußwaffengebrauchs auf die Gerichte zu stützen, fehl gehen muß.

Polizeigewerkschaft kritisiert Urteile gegen Polizeibeamte

Landesvorsitzender sieht Einfluß „extrem linker Kreise“ auf die Justiz

Tagesspiegel, 9. 11. 83
Scharfe Kritik an der Rechtsprechung deutscher Gerichte gegen Polizeibeamte äußerte der Berliner Vorsitzende der Polizeigewerkschaft im Beamtenbund (PdB), Franke, am Montagabend vor der Presse. Einige Urteile, in denen Polizisten wegen Körperverletzung oder Totschlags verurteilt worden waren, zeigten daß „extrem linke Kreise“ den „Marsch durch die Institutionen“ zumindest auf der unteren Ebene der Justiz bereits abgeschlossen hätten. Diese

Urteile, sagte Franke weiter, hielten die Polizeibeamten dazu an, bei Straftaten nicht einzuschreiten.

Andererseits gibt es nach Frankes Auffassung Richter, die „zu feige“ seien, einschlägige Verfahren gegen Polizisten vor der von ihnen geleiteten Kammer eines Schöffengerichtes zu verhandeln. Solche Verfahren würden dann an die zuständige Kammer des Schwurgerichts weitergeleitet.

"Schärferes" Durchgreifen und "härtere" Strafen könnten nur wenig ändern. Dies würde - bliebe ansonsten alles beim alten - nur ein Problem auf die Individuen abwälzen, das zuallererst eines der Polizei und des "Rechtsstaats" insgesamt ist. Denn die Frage ist zum einen, ob die im Polizeirecht normierten Befugnisse zum Einsatz der Schußwaffe nicht selbst - auch im Interesse der Beamten - eingegengt werden könnten. Zum anderen aber - und dies ist u.E. noch zentraler - hängt es vor allem auch von der in der Organisation Polizei betriebenen Ausbildung, Einsatzplanung und -taktik ab, ob Situationen eines Schußwaffengebrauchs vermieden werden oder nicht.

Solche Fragen zu stellen bedeutet, kontinuierlich den Versuch zu unternehmen, aus einer kritischen Analyse des bisherigen Gebrauchs der Schußwaffe Konsequenzen für zukünftige Einsätze, die Ausbildung der Beamten, die Verwendung der sich fahrlässig verhaltenden Schützen zu ziehen. Im gerichtlichen Verfahren ist eine solche Kontrolle nicht zu erreichen. Bei der Polizei ist die Bereitschaft, eine "Schußwaffenkommission" einzurichten, die genau solches tut, nicht zu erkennen. Was bleibt ist der Versuch, von "außen" dieses Problem immer wieder zu benennen. In dieser Zeitschrift haben wir dies seit Jahren immer wieder versucht. 6)



1) vgl. Kobler, C., Police Homicide in a Democracy, J. of social Issues, 1975, 1, S. 164
2) Die Schußwaffenkommissionen amerikanischer Polizisten scheinen teilweise zumindest - anders als etwa die Berliner Kommission - kontrollierend zu wirken. So berichtet etwa Fyfe in einer Dissertation über die Arbeit des Firearm Discharge Review Board von New York, daß dieses in 30% der untersuchten Fälle (2155) Maßnahmen ergriff (Versetzung, Wiederholung von Rechtsausbildung/Taktiktraining etc., psychologische und

Alkoholberatung, Disziplinmaßnahmen). Dabei würde bei der Beurteilung der Fälle auch häufig moniert, "daß der Gebrauch der Waffe, der auf andere Weise gerechtfertigt erscheint, hätte vermieden werden können, wenn der Beamte sich nicht selbst in die Lage gebracht hätte, in der es keine Alternative zum Schießen mehr gab." Vgl. J.J. Fyfe, Shots fired: An Examination of New York City police Fire arms Discharges, Dissertation, State University of New York, 1978

3) Fall Dobert, Urteil des BGH vom 20.3.75, AZ 4 StR 7/75

4) Prof. Sonnen, Universität Hamburg, Brief vom 2.7.1980 an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Würzburg

5) vgl. zur Schußwaffenkommission unsere Ausgabe Nr. 15, S. 37-39

6) siehe die Beiträge in Nr.: 1, 2, 3, 5, 8, 12, 13, 14, 16, 18, 20.

Fall Nr.:	1	2 (2 Tote)	3	4	5	6
Name	K.Heidtmann	Andreas u.Erwin Eggebrecht		M. Perder	51jähr.Einbrecher	50jähriger
Datum	21.2.1980	27.2.1980	17.3.1980	3.4.1980	4.5.1980	5.6.1980
Ort/Land	Buxtehude /NS	Berlin	Zweibrücken /Rh.Pf	Neuß /NRW	München /Bayern	Herford /NRW
Szenarium	Auffälligkeit bei Streifen- fahrt, Opfer schuß zuerst.	Prügelei im Bor- dell. Zwei zufäl- lig vorbeikommend. MEK-Beamte ver- suchten zu schlich- ten u.erwehrten sich der Angriffe mit Stuhlbeinen durch die Schuß- waffe.	Geiselnahme im Gefängnis, Geiselnnehmer mit Messer, 19 Jahre, -typischer Todes- schuß.	Normale Straßen- kontrolle, durch- gedrehter Siche- rungsposten	Polizist in Wochen- endhaus hört Ein- brecher. Einbrecher bedroht Beamten mit Eisenstange (?)	Versuchter Ein- bruch, herbeigerufene Polizisten
Opfer mit Schußwaffe?	ja, MP	nein nein	nein	nein	nein	ja, Schreckschuß- pistole
Schuß- wechsel?	ja, MP	nein nein	nein	nein	nein	2 Schüsse aus Schreckschußpistol
Sonderein- satzbeamte?	nein	ja (MEK) ja	ja, SEK	ja, MEK	nein	nein
Verletzte o. getötete Beamte?	zwei nein	ja, beide Beamte u. Beamter durch Kugel aus Kollie- genwaffe	nein nein	nein nein	nein nein	nein nein
Polizeiak- tion mit Vorberei- tungszeit?	nein	nein nein	ja	ja	nein	ja
Staatsan- waltschaftl. Ermittlgn.?	nein	ja, eingest. Notwehr	nein, "Todesschuß nach Polizeirecht"§ 63	ja	ja, eingest. nach 170, Abs.2 StPO	?
Gerichts- verfahren?	nein	nein	nein	ja, sieben Monate auf Bewährung wg. "fahrlass. Tötung"	nein	nein

Fall Nr.:	7	8	9	10	11	12	13
Name	Peter FriebeI	Ishan G.	46jähr. Jurist	Detlef M.	D. Marx	Bergmann R. Schroer	W. Köhler
Datum	1.7.1980	28.6.1980	7.9.1980	3.10.1980	24.10.1980	31.12.1980	21.1.1981
Ort/Land	Würzburg/Bayern	Frankfurt/Hessen	Bremen	Aachen /NRW	Berlin	Saarbrücken/Saar	Düsseldorf/NRW
Szenarium	Geiselnahme in einer Bank auf US-Kasernengelände	Festnahme von Dealern. Angeschossen 28.6., vier Wochen später verstorben	psychisch Kranker, gewalttätig	Über geplanten Raubüberfall informierte Polizei erschießt Opfer am Tatort	Opfer wurde in seiner Wohnung von 2 Polizisten erwartet, die ihn festnehmen sollten	Polizei von der Ehefrau gerufen, die sich bedroht fühlte.	K. sollte festgenommen werden, da von Hafturlaub nicht zurückgekehrt. Drohte, sich selbst mit Messer umzubringen.
Opfer mit Schußwaffe?	ja	nein	nein	Gaspistole (Polizei bek.)	nein	nein	nein
Schußwechsel?	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Sondereinsatzbeamte?	Scharfschützen	?	nein	nein	nein	nein	nein
Verletzte o. getötete Beamte?	nein nein	nein nein	1 Beamter niedergestochen nein	nein nein	nein nein	nein	nein nein
Polizeiaktion mit Vorbereitungszeit?	ja	ja	ja	ja	ja	ja (5 Beamte)	ja (2 Beamte)
Staatsanwaltschaftl. Ermittlgn.?	ja, eingest. 170, Abs. 2 StPO "finaler Rettungsschuß nach P-Recht", so St.	ja (Fall Innenminister nicht bekannt)	ja, eingest., Notwehr	ja, eingest	ja	ja, eingest., 170, Abs. 2 StPO, Staatsanw. "Putativ-Notwehr"	ja
Gerichtsverfahren?		nein	nein	nein	Verurteilt zu 4.000 DM	nein	nein

Fall Nr.:	14	15	16	17	18	19
Name	U.Schecke	A.Berger	Hausfrau Kruggel	Dirk Stolz	53jähriger Schlosser	E. Neu
Datum	18.3.81	15. Juni 1981	25.Juni 1981	14.Aug. 1981	15.Sept. 1981	29.9.1981
Ort/Land	Bielefeld/NRW	Ludwigsmoos/Bay.	Rosenheim/Bayern	Saarbrücken/Saarl.	bei Troisdorf/Rhein NRW	Berlin
Szenarium	SEK lag auf Lauer, um Mehler-Bande festzunehmen. Sicherheitsbeamter rutschte aus, aus MP löste sich ein Schuß	Opfer kam aus einem observierten Haus mit längl. Gegenstand	Geistesranke erschöß Polizeibeamten. Daraufhin mehrere Dutzend Beamte	Schüsse auf Wagen, da sich Verkehrskontrolle entziehen wollte.	Versuch einer Personenkontrolle, mit Spaten bedroht	Flucht bei Verkehrskontrolle. Schuß, nachdem Opfer angehalten hatte
Opfer mit Schußwaffe?	nein	nein (geladene Jagdwaf.i.Hülle)	ja	nein	nein	nein
Schußwechsel?	nein	nein	ja	nein	nein	nein
Sondereinsatzbeamte?	ja, SEK	nein	? Kommando)	nein	nein	nein
Verletzte oder getötete Beamte?	nein	nein nein	ja ja	nein nein	nein nein	nein nein
Polizeiaktion mit Vorbereitungszeit?	ja	ja	ja, im weiteren Verlauf	nein	nein	nein
Staatsanwaltschaftl Ermittlgn.?	Vor-Ermittlungen eingest., da "trag. Zwischenfall"	ja, eingest., 170,2 StPO Staatsanwaltschaft: "Notwehr"	nein, da, so Staatsanw.: "Betroffene Tötung eines Polizisten beschuldigt"	ja, Anklage wegen "Totschlags in milderem Fall"	ja, Anklage wegen Körperverletzung mit Todesfolge	ja
Gerichtsverfahren?	nein	nein	nein	ja, Freispruch (Notwehr)	Ausgang unbekannt	1. Instanz: 1 1/2 J. m.B. u. 6000 DM 2. Instanz: 1 J.m.B. "fahrläss. Tötung"

Fall Nr.:	20 (2 Tote)	21	22	23	24	25	26
Name	K.Wolfram, 21 J. K.L. Uhl, 24 J.	V. Severino	R.D. Klatt	27jähriger	A. Mardini 24 Jahre	J. Skrabo, 31 J.	Bankräuber, 30 J.
Datum	20. 10. 81	22. 10. 1981	27. 11. 1981 / Rh.-Pf.	6. 12. 1981	31. 12. 1981	15. 4. 1982	21. 4. 1982
Ort/Land	München / Bayern	Schwäbisch- Gmund, BW	Neustadt/Weinstr.	Fürth/Bayern	Berlin	Hofheim/Hessen	Wesel / NRW
Szenarium	Versuch der Festnahme von fünf Neo-Nazis +) 1 Beamter durch Splitter der Hand- granate verletzt, 1 Beamter durch Kugel eines Koll.	PKW wurde observiert (Rauschgift- Verdacht) Polizist riß Beifahrer- tür auf und schuß 2 mal	Bei Festnahmever- such und Flucht erschossen. Bekannt als schießbereit. Mordverdächtig.	Banküberfall mit Gas- Revolver. Auf der Flucht nach Warnschuß erschossen	Personalüber- prüfung in Kneipe durch Zivilbeamte, Beamter mit Messer bedroht	Funkwagenbeamte werden zu aktuel- lem Einbruch gerufen, Opfer mit Schußwaffe	Geiselnahme bei Banküberfall, als Polizisten eintraf, schoß der Bankräuber mit Gaspistole
Opfer mit Schußwaffe?	Handgranate geworfen	nein	ja	Gasrevolver	nein	ja	ja (Gaspistole)
Schuß- wechsel?	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja
Sonderein- satzbeamte?	ja, MEK	ja	ja	nein	Zivilfahnd- er	nein	nein
Verletzte o getötete Beamte?	ja, (+) nein	Polizist schoß sich selbst in Hand	nein nein	nein nein	nei	nein	nein
Polizeiak- tion mit Vorberei- tungszeit?	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein
Staatsan- waltschaftl. Ermittlgn.?	ja, General- Bundesanwalt	ja, Anklage	Ereignis im Innen- ministerium unbekannt	ja, eingestellt	Angaben verweigert	ja, eingest. "Notwehr"	?
Gerichts- verfahren?	nein	Freispruch vom Vorwurf "fahrl. Tötung"	nein	nein	nein	nein	nein

Fall Nr.:	27	28	29	30	31	32
Name	Fahrlehrer 31 Jahre	G. Jungling 33 Jahre	Gambia, 29 J.	Justizbeamter 36 Jahre	24 jähriger Mann	PioCampagna 58 Jahre
Ort/Land	Aachen/NRW	Ortenberg/Hess	Frankfurt/Hess	Wuppertal/NRW	Tuttlingen/BW	Frankfurt/Hess
Datum	30.5.1982	27.6.1982	28.7.1982	21.8.1982	12.Okt.1982	9.11.1982
Szenarium	Zivilstreife versuchte, Pkw aufzu- halten, der flüchtete und Streifen- wagen rampte	Funkstreife zum vermeint- lichen Ein- bruch gerufen, Handgemeine mit Wohnungs- eigentümer, dabei löste sich Schuß	Zivilstreifen- beamte ver- suchten, einen mit Messer be- waffneten An- greifer (ge- richtet gegen Dritte) an Tat- ausführung zu hindern, daher Angriff auf Beamte	Mit MP bewaffne- ter Geiselnahmer (2 Bankangestellte 1 Polizist) wurde vom als Geisel ge- nommenen Beamten erschossen	Beim Versuch einer Wohnungs- durchsuchung wurde mit ent- sicherter Waffe die Tür aufge- drückt, unbe- absichtigter Schuß	Von Dritten zu einer Bau- bude wegen Einbruchsver- dacht gerufene Beamte gerieten in Handgemeine mit Bauarbeit- ter, der sich rechtens in der Baubude aufhielt.
Opfer mit Schußwaffe?	nein	nein	nein (Messer)	ja (MP)	nein	nein
Schuß- wechsel?	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Sonderein- satzbeamte?	(Zivilstreife) nein	nein	(Zivilb.) nein	nein	nein	nein
Verletzte od getötete Beamte?	nein (Knie- verletzung d. Zusammenstoß)	nein	nein	nein	nein	nein
Polizeiaktion mit Vorberei- tungszeit?	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Staatsanwalt- schaftl. Er- mittlungen	ja	ja, eingest.	ja, eingestellt	ja	ja	ja, eingestellt
Gerichts- verfahren?	nein	nein	nein	nein	6.300 DM wegen "fahrl. Tötung"	nein

Fall Nr.:	33	34	35	36	37	38	39
Name	A. Piber	Landwirt	Bankräuber	Hans-Joachim G	Junger Mann	Alf Heins	Joachim Kaiser
Geschlecht/ Alter	m, 18 J.	m, 52 J.	m	m/26	m/18	m/18	m/19
Datum	21.11.10982	15.12.1982	6.1.1983	21.1.1983	17.2.1983/BW	5.3.1983	7.3.1983
Ort/Land	Berlin	Wüfelstede/Hess.	Köln/NRW	Hamburg	Ditzingen Kr. Ludwigsburg	Hamburg	Augsburg/Bayern
Szenarium	Wegen Einbruch alarmierter Funkstreifenbeamter schießt "ungezielt" auf mutmaßlichen Einbrecher bei Dunkelheit	Landwirt drohte mit Revolver, als Polizei kam, um seine vom Amtsarzt angeordnete Unterbringung in psychiatr. Anstalt zu vollzieh.	Nach Alarm stürmen Polizisten die Bank	nach Einbruch zielt G. auf Flucht mit Waffe auf Polizisten, wird von hinter erschossen	Raubverdacht. Opfer feuerte Polizeibeamten 2x mit der Gaspistole ins Gesicht	Observation eines Parkplatzes weg. Verdachts auf Autodiebstahl	Verfolgung eines mit PKW fliehend Jugendlichen, Schüsse auf das Auto, nachdem es Straßensperre durchbrochen hatte
Opfer mit Schußwaffe?	nein	ja, ungelad. Revolver	ja	ja, Waffe nicht funktionsfähig	ja, Gaspistole	nein	nein
Schußwechsel?	nein	nein	ja	nein	2 Schüsse aus Gaspistole	nein	nein
Sondereinsatzbeamte o. Zivilfahnder?	nein	nein	nein	ja, MEK	Kripo	Zivilstreife	nein
Verletzte o. getötete Beamte	nein	nein	Handdurchschuß	nein nein	ja, Augenverl. nein	nein nein	nein nein
Polizeiaktion mit Vorbereitungszeit?	nein	ja	nein	nein		nein	nein
Staatsanwalt-schaftl. Ermittlg.?	ja	ja, eingestellt	?	ja, eingestellt, 170, Abs. 2 StPO	ja, eingestellt	ja	ja, eingestellt
Gerichtsverfahren?	1) 2 J., 6 M. o.B. 2) 1 J. m.B. weg. "fahrl. Tötung"	nein	nein	nein	nein	1) 2 J. o.B. 2) 15 M. m.B. 3) 8 M. m.B. weg. "fahrl. T"	da "Schußwaffen- brauch gerechtfert." 170, Abs. 2 StPO nein

Fall Nr.:	40	41	42	43	44	45	46
Name	Florian Wilck	J. Bergbauer	junger Mann,	Bankräuber	?	Manfred F.	Michael Hahn
Geschlecht/ Alter	m/62	m/14	m/21	m/50	m/30	m/33	m/38
Datum	18.3.1983	21.3.1983	29.3.1983	31.3.1983	4.6.1983	29.6.1983	2.8.1983
Ort/Land	Neuß /NRW	Gauting bei München/Bayern	Ötisheim bei Pforzheim /BW	Darmstadt/Hess.	Oberhausen NRW	Castrop-Rauxel NRW	Hamburg
Szenarium	Wie häufig zuvor, hatte der als "psychisch gestört" geltende W. über Notruf um Polizeischutz gebeten. W. trat den eintreffenden Beamten mit Luftdr.-Gew. entgegen.	Geländeobservation nach mutmaßlichem Einbrecher in ein Jugendfreizeitheim	Verfolgungsjagd nach gestohlenem Wagen, Autodiebe verlassen PKW und verschanzen sich, Schuß mit Schreckschußpistole	Opfer bedroht Polizisten mit einer MP, wird auf der Flucht erschossen	Feuergefecht zwischen zwei in einer Wohnung verbarrikadierten Gesuchten und Polizei	Einbruch, Opfer sei mit dunklem Gegenstand in d. Hand aus Fenster gesprungen. Beamter fühlte sich bedroht und schoß.	versuchter Einbruch
Opfer mit Schußwaffe?	ja Luftdruckgewehr	nein	ja,	ja, MP	ja	nein	ja, Schreckschußpistole
Schußwechsel?	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein
Sondereinsatzbeamte o. Zivilfahnder?	Zivilstreife	Zivilstreife	nein	nein	ja, SEK	nein	Zivilstreife
Verletzte o. getötete Beamte	nein nein	nein nein	nein nein	nein nein	ja, Halbschuß nein	nein nein	nein nein
Polizeiaktion mit Vorbereitungszeit?	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein
Staatsanwaltschaftl. Ermittlg.?	ja,	ja	ja, eingestellt, § 16, Abs. 1 StGB	ja, eingest.	?	ja, eingest. "Notwehr"	ja, eingest. 170, Abs. 2 StPO
Gerichtsverfahren?	nein	6 Mon. m. B, 3500,-DM weg. "fahrläss. Tötung",	nein	nein	nein	nein	nein

Fall Nr.:	47	48	49	50 (2 Tote)	51 (2 Tote)	52
Name	Einbrecher	Student	Gerhard Freundt	Karl-Heinz Müller Peter Müller	Karl Delahaye Alfred Mertens	Peter Behl
Geschlecht/ Alter	m/52	m/22	m/26	m/20, m/19	m/40, m/25	m/25
Datum	7.8.1983	24.8.1983	25.8.1983	28.9.1983	29.9.1983	2.11.1983
Ort/Land	Bergisch-Gladb. NRW	Düsseldorf NRW	Köln-Wesseling/NRW	Augsburg /Bayern	Höngen bei Aachen NRW	Hanau/Hessen
Szenarium	Villeneinbruch. Opfer geht mit Brecheisen auf Polizisten los, wird auf der Flucht erschossen	maskierter Mann mit Messer im Hof eines Stu- dentenwohn- heims, bei Fluchtversuch in die Brust geschossen	Opfer fuhr betrunken in Schlangenlinien auf dem Fahrrad, bei Konfrontation trat Polizeibeamte ihm mit gezogener Waffe ent- gegen (Privatwaffe)	aus einem Auto eröffnen vier Männer das Feuer auf Poli- zisten in zivilem Wagen, möglicher- weise Personenver- wechslung bei ge- plantem Racheakt	Banküberfall mit Geiselnahme, Mit MP eröffnen Polizisten das Feuer auf Flucht- wagen und töten beide Geisel	Schlägerei in Wohnung, Opfer droht mit Schreckschuß- pistole, 12 Schüsse von Polizisten, einige "blind" durch die Tür
Opfer mit Schußwaffe?	nein	nein	nein	ja	Geiselnahme ja	Schreckschußpistole
Schuß- wechsel?	nein	nein	nein	ja	ja	nein
Sondereinsatz- beamte o. Zivil- fahnder?	nein	Zivilstreife	Kripo im Privat- wagen	Zivile Einsatztruppe	nein	nein
Verletzte o. getötete Beamte	nein nein	nein nein	nein nein	ja, 2 verletzt nein	nein nein	nein
Polizeiaktion mit Vorbereitungszeit?	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Staatsanwaltschaft- licher Ermittl. ?	nur Vorermittl. da Notwehr	nur Vorermittl. da Notwehr	ja	ja, Notwehr	ja	ja, eingest.
Gerichts- verfahren?	nein	nein	1)8 Monate m.B. 2)8 Monate m.B. weg. fahrläss. Tötung	nein	gegen 3 Polizist. 6,9,14 M. m.B. Fahrläss. KV mit Inedesfolge	nein

Fall Nr.:	53	54	55	56	57	58	59
Name, Alter	Hardon Sahn 28 J.,m.	Sami Salah 22 Jahre	Karl-Heinz N. 40 Jahre	32jähriger Land- wirt	Uwe R., 21 Jahre	Klaus-Peter W., 39 Jahre	Mike F. 16 J.
Datum	8.11.1983	9.1.1984	18.1.1984	28.3.1984	1.4.1984	1.7.1984	7.10.1984
Ort, Land	Bad Wildungen Hessen	München Bayern	Hamburg	Eschlkam/ Bayern	Ravensburg/BW	Köln/NRW	Greene/ Niedersachs.
Szenarium	Schießerei zwischen ge- flohene Häftlingen und Polizei bei Ausweis- kontrolle, Opfer eröff- nen das Feu- er	Bargast, bedroht Barfrau und herbeilende Polizisten mit Gas- pistole	Einbrecher von Polizisten überrascht. Ein Einbrecher schlägt mit Ham- mer auf Polizi- sten ein, der daraufhin	Bauer wehrt sich mit Besenstiel gegen Alkohol- kontrolle. Dabei "lösten sich zwei Schüsse" aus der Waffe des Poli- zisten.	Polizei wird we- gen eines Streits in Wohnung geru- fen. Angetrunke- ner Mann bedroht Polizisten mit Gaspistole. Auf Flucht erschossen	PKW-Fahrer flüch- tete nach Ver- kehrskontrolle, wurde später ge- stellt. Beim Öff- nen der Wagentür löste sich ein Schuß.	Zwei aus einer Jugendstrafan- stalt geflüch- tete Jugend- liche im ge- stohlenen PKW werden von ver- folgenden Poli- zisten mit MP beschossen
Opfer mit Schußwaffe?-	ja, 2 von 4		nein	nein	Gaspistole	nein	nein
Schußwechsel?	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Sonderein- satzbeamte?	nein	nein	Zivilfanther	nein	nein	nein	nein
verletzte o. getöt. B.?	nein	nein	Kopfverletzung	nein	nein	nein	nein
Polizeiaktion Vorbereitungs- zeit?	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Staatsanwalt- schaftl. Ermittl.?	ja, eingest. Notwehr	ja, eingestellt	nein	ja, eingest., 170, Abs. 2 StPO	ja, eingest., "Putativ- Notwehr"	ja	ja, eingest. § 34 StGB
Gerichtsver- fahren?	nein	nein	nein	nein	nein	1) freispruch 2) 4 500 DM m.B. weg. "fauläss. Tötung"	nein

Frankreich: Private Sicherheits- dienste

von F. Ocqueteau

Wie in der Bundesrepublik sind auch in Frankreich seit den 70er Jahren private Sicherheitsdienste zu einer Wachstumsbranche geworden. Die Zahl der Beschäftigten entspricht inzwischen der Personalstärke der Police Nationale.

Diese Entwicklung führte 1983 zu einem Gesetz, das die Kontrolle dieser Sicherheitsdienste und ihre Aufgaben regelt - ein Gesetz, das von der privaten Sicherheitsbranche als Erfolg gebucht wurde, da es die staatliche Anerkennung der privaten "Sicherheits"-Industrie ausdrückt.

Die Polizeisozilogie auf dem europäischen Kontinent hat erst sehr spät die Bedeutung der privaten Polizeien für die öffentliche Sicherheit und soziale Konfliktregulierung, vor allem aber für die Sicherheit von Privatpersonen erkannt. In den angelsächsischen Ländern ist das Phänomen der privaten Sicherheitsdienste nicht nur älter, sondern auch durch die Wissenschaft sowohl empirisch als auch theoretisch besser bearbeitet.

1) Aber auch das französische Polizeisystem, das sich bekanntlich durch das Modell einer verstaatlichten und zentralisierten Polizei auszeichnet, entgeht heute nicht der Tendenz der Privatisierung bestimmter Aufgaben.

Seit 10 Jahren spüren Journalisten den öffentlich nicht zugänglichen Zuwachsraten des privaten Wach- und Sicherungsgewerbes nach. Das Phänomen der Privatpolizeien ist allerdings erheblich älter. Im Laufe des gesamten 19. und 20. Jahrhunderts 2) gab es Ansätze vor allem des Pariser Polizeiprä-

fekten, private Wachunternehmen zuzulassen. Sie sollten die angeblichen Schwächen der offiziellen - sowohl der staatlichen als auch der städtischen Polizeien - ausgleichen. 3)

Im Unterschied zu den nordischen Ländern oder auch zu Deutschland, 4) das zu dieser Zeit über ein beachtliches Netz und einen Verband privater Sicherheitsdienste verfügte, sollten diese embryonalen Ansätze und Forderungen nach Zulassung privater Sicherheitsdienste in Frankreich letzten Endes nur dazu dienen, mehr Haushaltsmittel und mehr Beamte für die öffentliche Polizei durchzusetzen. 5)

Dennoch entsteht 1926 die erste, vom Pariser Polizeipräfekt zugelassene Wachgesellschaft SPS (Société Parisienne de Surveillance). Sie erhielt die Aufgabe, bestimmte Pariser Gebäude zu sichern. 6) Diese Gesellschaft verfügte lange Zeit über eine Monopolstellung und ist heute das größte Sicherheitsunternehmen Frankreichs. In den Anfängen war die S.P.S. stark von

ehemaligen Militärs durchdrungen, ein Umstand, der für die privaten Sicherheitsunternehmen insgesamt typisch ist: Diese können nur dann wirklich effektiv und auf Dauer lebensfähig sein, wenn sie auf ehemalige Polizei- und Gendarmerie-Beamte zurückgreifen können. Die S.P.S. blieb natürlich nicht das einzige Unternehmen der Branche, aber erst in den 70er Jahren expandierte die private Sicherheitsbranche in größerem Ausmaße, was auf die gewachsenen Möglichkeiten der Sicherheits- und Überwachungstechniken zurückzuführen ist. 7) Im Jahre 1979 gab es in Frankreich 539 private Sicherheitsunternehmen gegenüber 438 im Vorjahr. Im Jahre 1980 beschließt die Fédération française des organismes de prévention et de sécurité (FFOPS) 8), die 120 größten Unternehmen, die sie vertritt, neu zu gruppieren. Diese 120 Unternehmen machen 85 % des gesamten Umsatzes der Privaten Sicherheitsbranche aus. Das größte Unternehmen beschäftigt 5.000, das kleinste 100 Mitarbeiter. 9) Zu Beginn der 80er Jahre schätzt man die Zahl der anderen, mittleren und kleineren Unternehmen auf etwa 480. Sie müssen oft mit sehr wenig Personal auskommen und verschwinden früher oder später wieder. Die Angestellten sind oft nicht fest beschäftigt und auch nicht sozialversichert. In den 70er Jahren herrschte gegenüber den Sicherheitsunternehmen ein staatliches *laissez-faire*. Die 70er Jahre sind zudem das Jahrzehnt der großen Proteste gegen die "milices patronales", die Werkschutzorganisationen. 10) Gegenüber den heftigen Protesten blieben die Verwaltungen taub. Sie reagierten nur mit Rundschreiben an die Polizeipräfekten, in denen diese aufgefordert wurden, Ein-

griffe privater Sicherheitsorganisationen auf öffentlichem Gebiet zu unterbinden und den Zweideutigkeiten bzgl. dem äußeren Erscheinungsbild entgegenzuwirken, damit diese bei der Ausübung ihrer Aufträge nicht mit der Polizei verwechselt werden können.

Im folgenden soll der heutige Entwicklungsstand des privaten Sicherheitssektors unter drei Gesichtspunkten untersucht werden:

- erstens nach seiner quantitativen Stärke
- zweitens nach seiner rechtlich-politischen Anerkennung durch den Staat
- und drittens - thesenhaft - in seiner Bedeutung für das polizeiliche Auftreten und die gesellschaftliche Unsicherheit.

1. Die Personalstärke des privaten Sicherheitssektors

Einzig Quelle für die Personalstärke der privaten Sicherheitsbranche sind derzeit die Daten der 1982 vom nationalen Statistikinstitut durchgeführten Volkszählung. Das Institut hat 1983 eine neue berufssoziologische Nomenklatur hervorgebracht, nach der die Berufszugehörigkeit der Bevölkerung und ihre Stellung im Unternehmen besser erfaßt werden sollte. Unter der Rubrik 5317 - Überwachungs- und Sicherheitskräfte - werden nur die untergeordneten Bediensteten aufgeführt, die folgendermaßen definiert werden:

- Arbeitnehmer, die im Auftrag ihres Arbeitgebers den Schutz von Gütern (seltener Personen) gegen Unfälle und Angriffe sichern sollen. Diese Arbeitgeber können Unternehmen, Einzel-

personen, zuweilen auch Behörden sein;

- Arbeitnehmer, die an der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mitarbeiten, öffentliche Gebäude etc. sichern, aber nicht der Polizei, der Gendarmerie oder der nationalen Forstbehörde angehören.

Das hochspezialisierte Wachpersonal der EDF (Electricité de France) oder die unqualifizierten Gebäudewachen oder Conciérges fallen nicht darunter.

Ebenfalls nicht mitgerechnet sind höhere Angestellte und Unternehmensleiter. Diese sind allerdings auch sonst nirgends aufgeführt, da Betriebsleiter oder höhere Angestellte nur nach der Größe des Unternehmens, aber nicht nach der Art der Unternehmenstätigkeit erfaßt sind.

Außerdem wird das staatliche Wachpersonal nicht von dem unterschieden, das auf privater Grundlage handelt. Die Beschäftigten des privaten Sicherheitssektors können deshalb nur anhand einer Einteilung nach Aufgaben geschätzt werden. Diese werden definiert nach Ort, Zeit und Mittel:

- allgemeine Überwachungsaufgaben im Inneren von Unternehmen (Hausdetektiv in Geschäften, Kontrolleur in Casinos oder ähnlichem, Museums-wächter)
- Nachtwächterdienst
- Bewachungsaufgaben von Privateigentum (Wildhüter, Bewacher von Gewässern)
- Bewachung öffentlich zugänglicher Objekte (Werkschutz, Parkwächter)
- Bewachung mit Hunden
- Personenschutz (Leibwächter)
- Schutz vor technischen Gefahren (staatliche Feuerwehr, Feuerwehr von Unternehmen)

- Ermittlungsaufgaben (private Ermittlung, Detektiv)

Diese recht heterogenen Aufgaben lassen allenfalls eine Klassifizierung nach Rumpelkammer-Prinzipien zu. Eine objektivere Definition des privaten Sicherheitssektors, die sich allgemeiner Zustimmung erfreuen könnte, gibt es bisher noch nicht. Jede statistische Erfassung ist Gegenstand symbolischer und ideologischer Kämpfe. 11) Wir befinden uns hier inmitten eines solchen Kampfes. Die führenden Unternehmen des privaten Sicherheitssektors streben nach staatlicher Anerkennung. Sie wehren sich deshalb dagegen, nach ihren Aufgaben eingeordnet und über denselben Kamm geschoben zu werden, der auch für andere professionelle Kategorien dieser Branche verwandt wird.

Es ist deshalb nicht zufällig, daß sich die größeren Sicherheitsunternehmen dagegen wehren, mit Privatdetektiven zusammengefaßt zu werden.

Trotz dieser Unschärfen enthält die folgende Statistik einige bisher unveröffentlichte Informationen:

Zunächst zeigt sich, daß sich der private Sicherheitssektor personell der Größenordnung der Police Nationale annähert (1982: ca. 110.000 Beschäftigte). Dies ist umso interessanter, wenn man bedenkt, daß damit zugleich Zweifel an der Wirksamkeit der offiziellen Polizei in einem Land ausgedrückt werden, das eine der höchsten Polizeidichten Europas hat. In den städtischen und industriellen Ballungsräumen und in den Regionen mit hoher Verwaltungsdichte ist die Beschäftigungszahl der privaten Sicherheitsbranche am höchsten. Paris und das Umland stehen mit einem Drittel der ge-

Arbeitskräfte Regionen	Arbeits- kräfte insges.	Aus- länder	Beschäf- tigte	unter 35 Jahre	M ä n n e r			
					Arbeits- kräfte	Aus- länder	Beschäf- tigte	unter 35 Jah
ILE DE FRANCE	28 164	3 960	27 004	11 056	25 028	3 720	23 984	10 0
RHÔNE-ALPES	8 904	420	8 704	2 800	7 852	380	7 692	2 9
PROVENCE-CÔTE D'AZUR ALPES	7 556	304	7 148	2 224	6 872	288	6 520	2 0
NORD-PAS DE CALAIS	6 104	140	5 676	1 716	5 536	140	5 168	1 9
CENTRE	4 960	84	4 784	1 196	4 468	76	4 312	1 0
LORRAINE	3 744	84	3 616	776	3 476	80	3 380	6
AQUITAINE	3 612	88	3 452	1 060	3 308	84	3 188	9
PAYS DE LA LOIRE	3 604	44	3 480	992	3 112	44	3 012	9
PICARDIE	3 580	64	3 404	856	3 088	64	2 948	7
HAUTE NORMANDIE	3 440	88	3 296	1 004	3 144	72	3 024	9
MIDI-PYRENEES	2 736	56	2 612	668	2 376	48	2 284	9
ALSACE	2 568	104	2 476	724	2 328	100	2 248	6
LANGUEDOC-ROUSSILLON	2 560	44	2 464	704	2 172	40	2 096	6
BRETAGNE	2 360	20	2 208	528	2 112	20	2 004	4
ECURGOGNE	2 324	72	2 228	616	2 060	72	1 992	5
CHAMPAGNE/ARDENNE	2 024	64	1 924	452	1 744	60	1 672	3
BASSE NORMANDIE	1 860	44	1 780	576	1 616	36	1 544	9
POITOU-CHARENTES	1 816	20	1 752	388	1 572	20	1 516	3
AUVERGNE	1 660	24	1 600	340	1 460	20	1 416	2
FRANCHE COMTE	1 404	76	1 352	380	1 192	64	1 156	3
LIMOUSIN	716	20	692	168	620	16	608	1
CORSE	244	4	236	72	224	4	216	
TOTAUX	95 940	5 824	91 888	29 296	85 360	5 448	81 980	26 9

Quelle: I.N.S.E.E., Recensement de la population de 1982. Effectifs de la P.C.S. "Agents de sécurité sondage au 1/4. Ensemble des actifs, actifs étrangers, actifs ayant un emploi, actifs de mo et al région de l'activité.

samen Beschäftigten an der Spitze. Die 4 personalstärksten Departements vereinigen schon mehr als die Hälfte (52,8 %) der Beschäftigten. Das Personal der privaten Sicherheitsdienste ist vorwiegend männlich. Es werden weniger Ausländer beschäftigt als im Durchschnitt der französischen Wirtschaft (6,7 % gegenüber 9%). Die Arbeitslosenquote der Branche ist relativ gering (5%), was den ökonomischen Erfolg des Privaten Sicherheitsgewerbes belegt, auch wenn die Anstellungen insgesamt nicht sehr dauerhaft sind. Die Qualifikationsanforderungen an die Beschäftigten sind immer noch recht niedrig. Für junge Arbeitnehmer, die mehrheitlich nach einem richtigen Beruf und nicht nur nach einer Arbeitsstelle suchen, ist die Branche deshalb wenig attraktiv. Nur 35% der Beschäftigten sind unter 35 Jahre alt. Die 2/3 der älteren Beschäftigten kommen meist aus anderen Wirtschaftszweigen und suchen in der Regel eine feste Stelle in einem aufstrebenden Wirtschaftszweig. Dieser Situation versucht die Branche durch eine verstärkte Professionalisierung entgegenzuwirken, die auch von Seiten des Staates unterstützt wird. 12)

2. Staatliche Anerkennung und politische Kontrolle

Besonders seit Antritt der sozialistischen Regierung 1981 ist das Bewußtsein der staatlichen Stellen über die Notwendigkeit, die Funktionen des privaten Sicherheitssektors zu regeln, erheblich angewachsen. Zweifellos hat die lange Oppositionsrolle Sozialisten und Kommunisten für die Übergriffe der privaten Sicherheitsorganisationen sensibillisiert.

Angesichts verschiedener Ereignisse in den Jahren 1981 und 82, die größeren öffentlichen Protest erregten (z.B. die Ermordung eines clochards durch das Wachpersonal in den Pariser Hallen, das brutale Vorgehen des sog. Operationskommandos Camemberts d'Isigny gegen eine lokale Streikbewegung), wollte die damals neue Regierung das Problem des rechtsfreien Raumes für die privaten Sicherheitsdienste durch juristische Abhilfen grundlegend angehen. Das Problem wurde öffentlich und im Parlament diskutiert im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes, das "die privaten Wach- und Sicherungsdienste, sowie Geldtransporte" regeln sollte. Es wurde schließlich am 12. Juli 1983 verkündet 13) und geht im wesentlichen auf die Vorschläge des sozialistischen Parlamentariers Belorgey zurück, der der neuen Regierung eine einheitliche Linie in dieser Frage geben wollte. 14) Seit dieser Zeit sind die Aktivitäten der privaten Sicherheitsdienste - einschließlich (firmen)interner Überwachungsdienste und Leibwächter - einem vorhergehenden Genehmigungsverfahren durch die Verwaltung unterworfen.

Das wichtigste Ziel des Gesetzes ist es gewesen, der Verwaltung die Möglichkeit zu geben, die "Moral" der Leiter und des Personals der privaten Sicherheitsdienste anhand ihrer Strafregister zu überprüfen und "schwarze Schafe", die für Entgleisungen und Übergriffe verantwortlich gemacht werden, zurückzuweisen.

Außerdem regelt das Gesetz die Bedingungen für das Auftreten privater Wächter auf öffentlichem Gebiet, das Tragen von Waffen und die öffentliche Berichtspflicht der Unternehmen, wodurch in allen Bereichen die Rechte und Pflich-

ten privater Sicherheitsdienste von den Kompetenzen und Vorrechten der Polizei abgegrenzt werden sollen.

Das Gesetz verbietet ferner jegliche Einmischung in Arbeitskämpfe, jegliche Überwachung politischer Meinungen, religiöser Auffassungen und gewerkschaftlicher Aktivitäten, sowie das Anlegen von Karteien zu diesem Zweck.

Das, was man auf den ersten Blick für einen Sieg der Demokratie über letztlich nur verabscheuungswürdige Praktiken halten könnte, hält jedoch einer genaueren Analyse nicht stand. Der Sieg liegt viel eher auf Seiten des Verbandes der größeren Sicherheitsunternehmen (FFOPS), dessen Strategie seit Jahrzehnten auf eine irgendwie geartete rechtliche Anerkennung gerichtet war. Zu diesem Zweck hatte der Verband sich mit einem Berufspflichtenkodex versehen, der ihm nicht nur erlaubte, sich von zweifelhaften Vorgehensweisen, insbesondere kleinerer Sicherheitsdienste, formell zu distanzieren, sondern auch sich selbst und seine Mitgliedsunternehmen von derartigen Anschuldigungen reinzuwaschen.

Es handelt sich um einen Sieg auf zwei Ebenen:

- zum einen wird die Strategie der ökonomischen Konzentration auf diesem Sektor gefördert, mit der die kleineren Konkurrenten, die die Spielregeln nicht beachtetten und die Glaubwürdigkeit der Branche aufs Spiel setzten, ausgeschaltet werden sollen.
- Zum anderen wird die Legitimität der privaten Sicherheitsbranche neben der offiziellen Polizei anerkannt:
- Die FFOPS erklärt: Wir sind keine Hilfspolizisten, wir sind Helfer der Polizei.

Die Vertretung der ehemaligen Polizei- und Gendarmeriebeamten begrüßte diese Weihe zum "Helfer der Polizei" um so mehr, als dadurch der private Sicherheitssektor zu einer Berufsalternative für Polizisten geworden ist.

Seit der Diskussion des Gesetzes 15) wird betont, daß 30.000 ehemalige Polizisten in der einen oder anderen Form im privaten Sicherheitssektor arbeiten. Auch wenn diese Zahl übertrieben ist, ist sie doch ein guter Indikator für die Durchdringung der privaten Sicherheitsbranche mit ehemaligen öffentlichen Bediensteten.

Nach der Verkündung des Gesetzes war die Sozialistische Regierung nicht in der Lage, sich entsprechender Mittel zu bedienen, um die Kontrolle des privaten Sicherheitssektors effektiv werden zu lassen. Die rechtliche Anerkennung dieses Sektors kam einem Korporativismus gleich. Die Sozialisten wagten es nicht, die Verantwortung zu übernehmen für die Kontrolle einer neuen "Hilfs-Polizei, wenn auch nur mit rein präventiven Aufgaben, die sich damit hätte brüsten können, öffentlich gebilligt zu sein." 16)

Paradoxerweise war es die Rechte nach ihrer Rückkehr an die Macht im Jahre 1986, die diesen Schritt gewagt hat. Sie verkündete zwei Rechtsverordnungen und ließ ein langes Rundschreiben ihres Sicherheitsstaatssekretärs R. Pandraud den Präfekten aller Départements zugehen, in dem diese aufgefordert wurden, im folgenden Jahr die administrative Genehmigung privater Sicherheitsdienste mit dem Ziel "bester Zusammenarbeit" zu vollziehen.

Man kann das Gewicht der politischen Variable in diesem Zusammenhang bezweifeln und es für unvermeidlich halten, daß ein Sek-

tor mit 100.000 Beschäftigten rechtlich anerkannt wird. Man muß sich allerdings die Weihe, die der private Sicherheitssektor erhalten hat, im politischen Kontext des französischen Herbstes 1986 vor Augen führen, in dem die Regierung auf eine nie dagewesene Weihe von Attentaten reagieren mußte.

Die Rolle, auf privatem aber öffentlich zugänglichen Gebiet potentielle Verdächtige benennen zu können, läßt der Parole der privaten Sicherheitsdienste, Helfer der Polizei zu sein, erstmals größeren Wirklichkeitsgehalt zukommen. Es ist offensichtlich, daß gerade jetzt, wo der Staat einen größeren Bedarf an der Mithilfe des privaten Sicherheitssektors hat, das große Handeln zwischen der FFOPS und der Regierung um eine weitere Anerkennung im Gange ist.

3. Private Sicherheit: Ersatz für das nicht erfüllte polizeiliche Sicherheitsversprechen?

Erklärungen zum Phänomen des rapiden Ausbaus privater Sicherheitsdienste in Frankreich müssen sich beziehen auf die gesellschaftliche Unsicherheit einerseits und die Unfähigkeit der Polizei, dem darauf begründeten Schrei nach Sicherheit gerecht zu werden. 17) Der wachsenden Zahl von Einbrüchen und Sachbeschädigungen steht eine nur geringe polizeiliche Aufklärungsquote entgegen. Die Reaktion auf diese Situation hängt sehr stark vom Status des Geschädigten ab.

Da sie in der Regel nicht in der Lage sind, der Polizei Angaben zu machen, die zu einer Ergreifung des Täters führen könnten, sind Private mehr denn je darauf angewiesen, ihren Schutz selbst zu

organisieren. An dieser Notwendigkeit lassen sich - unabhängig von den Ursachen - die Auswirkungen der Unsicherheit am deutlichsten erkennen. Analysen über die Kosten des Verbrechens zeigen diese Tendenz sehr deutlich: Ausgaben für Diebstahlsversicherungen stiegen zwischen 1976-82 um das 3 1/2 fache, für Alarmanlagen und individuellen Schutz um das 5fache und für Panzerungen und Geldschränke um das 2,2fache. 18) Vor diesem Hintergrund der geringen polizeilichen Aufklärungschance wird die Anzeige zu einer bloßen Verwaltungsformalität, die dazu dient, eine Rückerstattung durch die Versicherung zu erlangen 19) und den Geschädigten von jeder Verantwortung für gestohlene Dinge und Dokumente zu entlasten. 20)

Anders als bei den Einzelnen wirkt sich die Situation bei den organisierten Geschädigten aus. Eine Reihe von Untersuchungen über die Herkunft von Strafanzeigen haben die Bedeutung interner Überwachungsdienste (Hausdetektive und Werkschutz z.B.) für die Aufdeckung von Eigentumsdelikten und Sachbeschädigungen herausgestellt. 21)

Neben diesen internen Sicherheitsdiensten sind eine große Zahl von Unternehmen entstanden, die ihre Sicherheitsleistungen anbieten. Auch diese Unternehmen sind im Bereich von Handel und Industrie sehr stark vertreten. Die Charakteristik ihres Eingriffs besteht nicht so sehr in der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, wie dies bei der öffentlichen Polizei der Fall ist. Vielmehr folgen sie einem kapitalistischen Kalkül der Vermeidung von Verlusten. 22) Wird ein Dieb auf frischer Tat erappt, so rufen sie nur unter be-

- 4) Um 1910 zählt man in Deutschland 40 Gesellschaften, die sich zu einem Verband zusammenschlossen hatten. Dieser Verband veröffentlichte sogar jährliche Tätigkeitsstatistiken seiner Mitgliedsunternehmen. Diese Tätigkeiten bestanden vor allem im Schutz von Gebäuden, Schutz vor Diebstählen, vor technischen Unfällen, Hilfsdiensten und Fundbüro-tätigkeiten, vgl.: Bulletin de la société générale..., Mai 1910, S. 414 f.
- 5) Cappolani, J.Y. La Marche vers l'étatisation des polices en France; évolution historique, Revue de la Police Nationale, 1981, No. 115, S. 32-40
- 6) Montell, F. Soixante bougies pour le S.P.S., Face au risque, 1986, No. 221, S. 15 f.
- 7) Bellemain-Noel, J., La police judiciaire et les entreprises spécialisées dans la protection des personnes et des biens, Revue Intern.de Crim. et de Pol., 1978, 31, 4
- 8) 1977 entstanden, setzt sich die FFOPS zusammen aus Syndicat Nationale des entreprises de prévention et de sécurité, Chambre syndicale nationale des entreprises de transports de fonds et de valeurs, syndicat nationale des entreprises de transports de fonds et de valeurs.
- 9) Vajour, J., La sécurité du citoyen, Paris, 1980, P.U.F.
- 10) Aus der unzähligen Literatur siehe u.a.:
- Angeli (C.), Brimo (N.), Une milice patronale: Peugeot, Paris, 1975, Cahiers libres Maspéro.
- Sarazin (J.), Ces milices qui n'existent pas, Le Monde, 14.6 et 16.6.75
- Caille (M.), Les truands du patronat, Paris, 1977, Editions sociales,
- Picant (C.), Les shérifs, Paris, 1980, A. Moreau.
- Senat, Rapport de la commission d'enquête sur les activités du S.A.C., Paris, 1982, A. Moreau
- 11) Boltanski, L. Taxinomies et luttes des classes, in: Actes de la recherche en sciences sociales, 1979, 29, S. 75-105
- 12) Furet, J., Du vigile à l'agent de surveillance: naissance d'une profession, Actes, Nr. 60, 1987
- 13) Über die Geschichte der Anerkennung des privaten Sicherheitssektors durch den Staat im Laufe des Gesetzesgebungsprozesses, siehe: Ocqueteau, F., La sécurité privée en France, enjeux juridiques et sociaux de loi du 12.7.1983, Actes No. 60
- 14) Belorgey, J.P., Pre-rapport sur les reformes de la police, rapport au premier Ministre, Paris 1982, ronéo
- 15) Ocqueteau, F., 1987, a.a.O.
- 16) Journal Libération "Le gardiennage sous surveillance", 13.7.1983, S. 12
- 17) zu einer genaueren Ausführung der These siehe: Levy, R. und Ocqueteau, F., police performance and fear of crime: the experience of the left in France between 1981-86, International Journal of Sociology of law, 1987
- 18) Godefroy, T., Laffargue, Les couts du crime en France en 1976 et 1977, 1978 et 1979, 1980 et 1982, 3 rapports 1979, 1982, 1984, Paris C.E.S.D.I.P., ronéo
- 19) Barberger, C., Gaynard, L., La question des vols: 3 traitements juridiques pour une infraction penale, Lyon, 1986, Univ.J. Moulin, Lyon III.
- 20) Severin, E., Bruxelles, S., Actions et Interactions dans l'institution judiciaire, Lyon 1981, I.E.J., Univ.Lyon III.
- 21) Faugeron, C., et al., Le renvoi du déviant, Paris 1977, CORDES. Zauberman R., Renvoyants et renvoyés, Déviance et Société,

1982, VI, 1, S. 23 - 52

22) Stenning, P. et Shearing, C., The quiet revolution: the nature development and general legal implications of private policing in Canada, Criminal Law Quarterly, 1980, 22, 220-248.

Shearing, C. et Stenning P., Modern private security: Its growth and implications, in: Tonry, M, Morris N., (EDS.), Crime and justice: an annual review of research, 1982, vol. III, Chicago, Univ. of Chicago Press, 193-245

23) Stinchcombe (A.L.), Institutions of privacy in the determination of police administrative practice, American Journal of Sociology, 1963/69, 150-160

24) Shearing and Stenning erklären die Entwicklung der privaten Sicherheitsdienste in Kanada ausschließlich aus der massenhaften Ausdehnung derartiger Räume - "mass private property".

WINTEX CIMEX

Die geheimen Kriegsspiele der NATO

Dokumente und Beiträge:

- (Kriegs-)Szenarien
(mit Originaldokumenten)
- Organisation und Durchführung von WINTEX-CIMEX
- Die Rolle der Kommunen in der Zivilen Verteidigung
- Zivil-Militärische Zusammenarbeit
Broschüre (DIN A 4), 60 Seiten, DM 6.- plus DM 1.- Versandkosten, ab 10 Exemplaren 30% Rabatt plus Versandkosten.

Einzelbestellungen nur gegen Vorkasse (Überweisung / Briefmarken / V-Scheck) bei den Herausgebern mit Stichwort 'W.C':

- Kontaktstelle für Gewaltfreie Aktion, Rathenastr. 50, 7000 Stuttgart 1, Sonderkro. R.A. Hoogvliet, Postgiroamt Stuttgart, KtoNr. 2460 62 - 706 (BLZ 600 100 70)
- Graswurzelwerkstatt der Föderation Gewaltfreier Aktionsgruppen, Königsallee 28 a, 3400 Göttingen, Postgiroamt Frankfurt, KtoNr. 3898 87 - 606 (BLZ 500 100 70) - Stephan Übelacker

blätter des **iz3w**
Informationszentrum dritte welt - iz3w

Schwerpunktthema:

blätter des **iz3w**
Informationszentrum dritte welt - iz3w



Neue soziale Bewegungen
I: Theorie · Lateinamerika

Nr. 140 · März 1987

Nr. 140 · März 1987

Der Irak im Golfkrieg

Interview mit einem
iranischen Asylbewerber

Strahlende Exporte

Themenschwerpunkt:

Fordismus und neue soziale Bewegungen

Zur Frauenbewegung in Chile heute

Brasilien:

Stadtteilbewegung.

Landlosenbewegung.

Straßenkinder

Rezension:

Bauernbewegung in Bolivien

Einzelpreis DM 5.-. Jahresabo: DM 40.-
(DM 30.- für einkommensschwache
Gruppen) bei 8 Ausgaben im Jahr.
Informationszentrum Dritte Welt,
Postfach 5328 7800 Freiburg

Frankreich: Neue 'Anti-Terror'-Gesetze

Die französische Regierung brachte im Sommer 1985 ein umfangreiches Gesetzespaket in das Parlament ein, das durch die Welle an Attentaten im Jahre 1986 politisch kräftig unterstützt wurde. Das Parlament hat diese Gesetze am 6. und 9. September 1986 verabschiedet.

Das Gesetzespaket setzt die Anreicherung des Strafgesetzbuches, des Strafverfahrensrechts und der polizeirechtlichen Kontrollbefugnisse um repressive und präventive Komponenten fort, die 1980 durch den konservativen Justizminister Peyrefitte begonnen worden ist. Damals waren die exekutiven Vorstellungen aufgrund des breiten öffentlichen Widerstandes nur mit gebremster Kraft in den am 2. Februar 1981 verabschiedeten Gesetz "Securité et Liberté" umgesetzt worden. Wir haben hierüber mehrfach berichtet (siehe unsere Hefte 8 und 12).

Wie die bundesdeutsche Regierung versucht auch die französische, terroristische Anschläge zu nutzen, um weitere Befugnisse zur Terrorismus-Bekämpfung einerseits, aber auch darüber hinausgehende allgemeine exekutive Eingriffsrechte in die Freiheiten der Bürger durchzusetzen. Im folgenden dokumentieren wir die Stellungnahme der erst kürzlich gegründeten Gewerkschaft der Rechtsanwälte Frankreichs.

1. Befugnisse zur Durchführung von Identitätskontrollen

1. Hierbei handelt es sich um eine Neuauflage des Gesetzes Securité et Liberté:

Identitätskontrollen ohne konkrete Verdachtsmomente sind fortan möglich, um Gefahren für die öffentliche Ordnung, insbesondere Angriffe auf die Sicherheit von Personen und Gütern abzuwehren. Durch diese Befugnis wird der Begriff der Prävention auf den Kopf gestellt, denn sie erlaubt die Verallgemeinerung der Identitätskontrollen, ohne daß hierbei eine wirkliche Begründung gegeben werden muß. Damit diese Befugnis nicht in Konflikt mit der Rechtsprechung des höchsten Verfassungsgerichtes (Conseil Constitutionnel) gerät, sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, den Nachweis der Identität durch jedes dazu geeignete Mittel zu erbringen.

2. Die Formen der Identitätskontrolle

Weigert sich eine zu kontrollierende Person, ihre Identität preiszugeben oder besteht der Verdacht, die vorgelegten Dokumente seien unecht, so kann die betreffende Person erkenndungsdienstlich behandelt werden (Anfertigung von Fotos und Abnahme von Fingerabdrücken). Dazu bedarf es nicht mehr der Erlaubnis der Staatsanwaltschaft und - entgegen der Regelung von 1983 - ist die Durchführung dieser Maßnahmen nicht mehr beschränkt auf Fälle unabdingbarer Notwendigkeit.

3. Konsequenzen der Erfassung

Zur Erinnerung: Allein die Tatsache eines Ermittlungsverfahrens gegen den Betroffenen reicht aus, um die bei einer Identitätskontrolle und einer erkenndungsdienstlichen Behandlung ange-

fallenen Daten ohne jede Fristbegrenzung bei der Polizei zu speichern. Wenn es dem Innenminister so gefällt, werden diese Daten den Bürger bis an sein Lebensende verfolgen. Die Polizei verfügt über große Möglichkeiten, die Tatsache eines Ermittlungsverfahrens zu schaffen. Ein Ermittlungsverfahren ist bereits dann gegeben, wenn eine Person sich weigert, ihre Identität feststellen zu lassen. Hierzu gibt es nunmehr einen neuen Straftatbestand: den Artikel 78.5

4. Sanktionen

Die Weigerung, seine Identität preiszugeben, kann wie bisher schon nach dem Gesetz "Sécurité et Liberté" mit einer Strafe von 10 Tagen bis 3 Monaten Haft geahndet werden.

II. Kampf gegen die Kriminalität

1. Kriminelle Vereinigung

Auch hierbei handelt es sich um eine Neuauflage des Gesetzes "Sécurité et Liberté". Nur das Strafmaß für Kuppelei wurde nun auf maximal 3 Jahre begrenzt.

Das Delikt der kriminellen Vereinigung gibt nahezu grenzenlose Ermittlungsbefugnisse. Es ermöglicht die Verlängerung der Untersuchungshaft. Es stellt auch im Kampf gegen die Gewerkschaften eine gefährliche Waffe dar. Im Falle der kriminellen Vereinigung ist die sofortige Anklage und Durchführung des Gerichtsverfahrens möglich. Ein solches Schnellverfahren durfte bisher nur durchgeführt werden, wenn die Betroffenen auf frischer Tat ertappt wurden ("flagrant délit") und die Beweislage ausreichend erschien. Dies war vor allem im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität der Fall.

2. Die Verurteilung im Schnellverfahren

Eine Verurteilung im Schnellverfahren ist nun für alle Delikte möglich, bei denen die Strafe nicht 5 Jahre übersteigt. Neu an diesem Verfahren ist, daß es bereits durchgeführt werden kann, "wenn die gesammelten Beweise ausreichend erscheinen". Besonders für die mittlere und kleine Kriminalität bedeutet dies, daß ein Täter, auch wenn er nicht auf frischer Tat gestellt wurde, allein aufgrund polizeilicher Ermittlungsergebnisse mit bis zu 5 Jahren Haft bestraft werden kann.

Erscheint der Polizei ein Sachverhalt als aufgeklärt, so übergibt sie ihn der Staatsanwaltschaft, die das Schnellverfahren in Gang setzt. Dieses Verfahren beraubt den Angeklagten aller Möglichkeiten einer wirksamen Verteidigung. Die Justiz bedient sich gegenüber der Polizei aller Möglichkeiten, die Ermittlungsdossiers, die oft genug "wasserdicht" ausgearbeitet sind, sich aber nur auf fragwürdige Zeugenaussagen stützen, zu hinterfragen.

3. Sicherheitsverwahrung

a) Das Gesetzes erweitert die Möglichkeit der Sicherheitsverwahrung bei Attentaten. Statt einer 30jährigen Gefängnisstrafe wurde nun eine 30jährige Sicherheitsverwahrung eingeführt. Das Gesetzes listet die einzelnen Delikte auf, bei denen das Landgericht oder das Oberlandesgericht die Sicherheitsverwahrung von 30 Jahren verhängen können. In bestimmten Fällen soll jedoch das Gericht die Möglichkeit haben, von der 30jährigen Höchstdauer abzuweichen: Die Auswahl der Delikte, bei denen ein Gericht auf die untere Grenze von "nur" 18 Jahren Sicherheitsverwahrung herunterge-

hen kann, lassen den demagogischen Charakter des Gesetzes deutlich hervortreten. Die Regierung gibt hier ihre ganz besondere Vorstellung von der Gefährlichkeit von Straftaten zum besten. Man lernt hier, daß der Mörder eines jungen Marokaners weniger gefährlich ist als der Mörder einer alten Frau - eine seltsame Auffassung von Gefährlichkeit.

b) Ein solches Abweichen von der Höchstdauer von 30 Jahren Sicherheitsverwahrung dürfte aller Voraussicht nach nur in den seltensten Fällen stattfinden. Gegen eine erneute Überprüfung, ob die Gründe, wegen derer die Sicherheitsverwahrung angeordnet wurde, noch vorliegen, sind besonders hohe Schranken errichtet worden. Der Gesetzgeber ist selbst den Anklagebehörden gegenüber mißtrauisch, denn er läßt eine Reduktion der 30jährigen Sicherheitsverwahrung erst nach Ablauf von 20 Jahren zu.

III. Terrorismus

In der Begründung für die Gesetzesänderungen gibt der Justizminister Chalandon zu, daß der Begriff des Terrorismus weder intellektuell noch auf der Gesetzesebene durch eine Definition zu erfassen ist. Dieser Umstand dient gleichzeitig als Rechtfertigung für den Ausnahmecharakter sowohl der Verfahrensregeln als auch der Veränderung des Strafhagens bei einzelnen Delikten. Die Verwendung des Begriffs "Terrorismus" besitzt deshalb auch alle Unschärfen, die dem Begriff zugrunde liegen.

So soll es sich beim Terrorismus um ein individuelles oder kollektives Unternehmen handeln, das zum Ziel hat, den öffentlichen Frieden durch Bedrohung oder Schrecken in

schwerster Weise zu beeinträchtigen. Die unbestreitbare Schwierigkeit liegt darin, zwischen Ziel und Wirkung zu unterscheiden. Folgt man der vorgeschlagenen Definition des Terrorismus, dann hängt die Einschätzung eines Geschehens als terroristischem von der Aufregung ab, die in der Öffentlichkeit entstanden ist. Auf diese Weise entscheidet letztlich die Behandlung eines Geschehens in den Medien darüber, ob ihm das Etikett eines terroristischen Aktes angehängt wird. Objektive Kriterien sind jedenfalls dann nicht mehr gegeben.

Die Regierung versteht sehr wohl, welche medienwirksamen Vorteile sie aus solchen Geschehnissen ziehen kann. Die Antwort auf die Anschläge, nämlich die Änderungen des Verfahrensrechtes, ließ nicht auf sich warten. Anklagen aufgrund von Delikten aus dem Terrorismus-Bereich sollen ganz nach Belieben entweder vor dem Schöffengericht (Cour d Assises) oder vor dem Pariser Oberlandesgericht (Tribunal Correctionnel) erhoben werden können. Schließlich ist auf eine weitere Gefahr hinzuweisen: Ist der Begriff des Terrorismus einmal in das Strafrecht und das Strafverfahrenrecht eingeführt, so läßt sich die Liste der Taten, die als terroristische bezeichnet werden, jederzeit erweitern.

In dem Augenblick, in dem ein Strafverfahren im Wege des Schnellverfahrens ("Flagrant delit") oder eines normalen Ermittlungsverfahrens eröffnet und dieses von der Polizei in einen terroristischen Zusammenhang gestellt wird, stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- Der Betroffene kann bis zu vier Tagen in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

- Jede Person kann durchsucht werden, ohne daß es eines besonderen Verdachts bedarf.
- Die Polizei wird bei ihren Maßnahmen der Ermittlungszuständigkeit des Vorsitzenden des Oberlandesgerichtes oder eines von dessen Beauftragten unterstellt.

Folgende praktische Konsequenzen drohen:

Fünf Tage Polizeigewahrsam können verstreichen und jede Durchsuchung kann ohne die Zustimmung des Betroffenen durchgeführt werden. Dieser kann sich nicht im mindesten dagegen wehren.

Ebenso gibt es auch kein Rechtsmittel, mit dem sich nachträglich die Rechtmäßigkeit des Verfahrens überprüfen ließe. Es ist zu befürchten, daß der unscharfe Begriff des Terrorismus zusammen mit einem Mißbrauch der Befugnisse zur Inhaftierung und Durchsuchung eingesetzt wird.

Wenn das Verfahren vor dem Gericht in Paris eröffnet worden ist, hat sich der örtliche Untersuchungsrichter, der bislang für die Ermittlungen zuständig war, für unzuständig zu erklären. Ist das Verfahren in der Provinz eröffnet worden, kann die Staatsanwaltschaft verlangen, daß der zuständige Richter die Sache an die Gerichtsbarkeit in Paris abgibt.

... Für alle Personen, die im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten verurteilt worden sind, werden Maßnahmen der Aufenthaltsbeschränkung angeordnet. Das Bedenkliche dieser Anordnungsbeugnis liegt insbesondere darin, daß Aufenthaltsbeschränkungen unabhängig von der Schwere des Tatvorwurfes ausgesprochen werden können, sich also auch gegen Personen richten können, die nur am Rande des Geschehens standen.

Die Aufenthaltsbeschränkungen können für die Zeit von zwei bis zu zehn Jahren ausgesprochen werden."

Neu eingeführt wurde auch eine Art Kronzeugenregelung. Der oder die Tatbeteiligten, die Angaben machen, die zur Festnahme der Täter führen, erhalten Strafminderung. Ausgeweitet wurde auch die Anwendung des Instituts der "tätigen Reue", die bisher nicht für kriminelle Vereinigungen und für Delikte gegen die Staatssicherheit gegolten hat. Das Gesetz enthält auch eine Regelung, die den Behörden erlaubt, Zusammenschlüsse oder Vereinigungen von Ausländern zu verbieten und aufzulösen, wenn diese von Frankreich aus Akte des Terrorismus unterstützt haben. Diese Regelung ist besonders bedenklich angesichts der völlig unbrauchbaren Terrorismus-Definition. Sie kann im Endeffekt dazu führen, daß die Regierung jede politische Vereinigung von Exilanten verbieten und auflösen kann, die gegen ihre diktatorischen Heilmatregime kämpfen.

Die hier skizzierten Gesetze haben folgende Titel:

- Loi relatif à lutte contre le criminalité et la delinquance
- loi tendant à limiter l'érosion des peines et instituer une voie de recours en matière des peines)
- loi relatif au control et vérification identité
- loi relatif à la repression du Terrorisme

Die französische Gewerkschaft der Anwälte ist unter folgender Anschrift erreichbar, unter der auch eine ausführliche Studie zu diesem Gesetzespaket von Henri Leclerc - in französischer Sprache - angefordert werden kann:

Syndicat des Avocats de France (S.A.F.) 21, rue Victor Massé
F - 750059 Paris

SPUDOK-Systeme der Polizei

Spurendokumentationen dienen der Polizei dazu, massenhaft anfallende Informationen in größeren Ermittlungsverfahren, sondern auch im Zusammenhang von Demonstrationen und Blockaden eingesetzt. Die Speicherung von Daten nicht verdächtiger "anderer Personen", wie sie u.a. in SPUDOK-Verfahren vorgenommen wird, ist ein wachsendes Problem.

Die Entwicklung der polizeilichen Datenverarbeitung vollzog sich zunächst entlang relativ einfacher Verfahren. Die Fahndungsdatei, noch immer eines der Kernstücke von INPOL, benutzt(e) die Computertechnik als elektronisches Nachschlagewerk für Fahndungsnotierungen. Von den 1972 zunächst 35 und heute mehr als 3.000 Terminals werden Personendaten nach einer eventuellen Entsprechung in der Fahndungsdatei abgefragt.

Auch die weiteren Personendateien (Kriminalaktenachweis, Haftdatei etc.) verfahren nach diesem Muster. Benutzt werden nur formatierte Daten, also Daten, die nach einem festgelegten Schema eingegeben werden müssen. Deren schnelle Verfügbarkeit hat die polizeiliche (Ermittlungs-)Tätigkeit erheblich verbessert, vor allem beschleunigt. Organisiert wurde jedoch nur der schnelle Zugriff auf Wissen, nicht aber die Möglichkeit der Auswertung und Kombination. Genau dies ist aber die eigentliche Leistung, die die Datenverarbeitung eröffnet.

Die Schwierigkeiten, formatierte Daten für die Auswertung, d.h. im Falle der Polizei für die Automatisierung der Recherche zu nutzen, zeigten sich dann auch bei den Straftaten-/Straftäter-Dateien, für die die formularmäßige Erfassung und Katalogisierung von

Straftaten vonnöten ist. Der 1976 hierfür gestartete Großversuch scheiterte u.a. an der Entwicklung brauchbare Kategorien für eine solche Erfassung, die Straftaten der Form und Begehungsweise nach unterscheidbar und vergleichbar gemacht hätte. Im Unterschied zur herkömmlichen Form von Berichten und Anzeigen, wo eine Straftat in freiem Text geschildert wurde, gehen bei der formularmäßigen Erfassung im Computer eine ganze Reihe wichtiger Einzelinformationen und Kontextbeschreibungen verloren.

PIOS: "Höchste Stufe der polizeilichen Datenverarbeitung"

Gegenüber den computerisierten Nachschlagewerken (wie der Fahndungsdatei) und den in großen Teilen gescheiterten Straftaten-/Straftäter-Dateien werden in den Aktenschließungssystemen PIOS und SPUDOK formatierte und freitextliche Erfassung verbunden.

PIOS wurde seit 1975 zunächst im Bereich Terrorismus genutzt, war aber von Anfang an "anwendungsneutral" geplant. Seit 1980 wird dieses Verfahren deshalb auch in anderen Bereichen eingesetzt. Es gibt derzeit PIOS-Dateien für Rauschgift, organisierte Kriminalität und eine "Arbeitsdatei PIOS Innere Sicherheit", in der neben der früheren PIOS-Datei Terroris-

mus nun auch alle anderen PIOS-Systeme des polizeilichen Staatsschutzes integriert wurden.

In einem PIOS-System werden alle in dem jeweiligen Ermittlungsbereich anfallenden Daten in nach Objektbereichen gegliederten Unterdateien gespeichert. Daher auch der Name PIOS

(Personen-Institutionen-Objekte-Sachen). Ein Datensatz in PIOS enthält nach der BKA-offiziellen Beschreibung von 1978 immer

- einen formatierten Kopf, bei Personen etwa die Personalien und die Adresse, sowie eine Nummer des Datensatzes,
- eine Kurzfassung der betreffenden Informationen, sei es nun ein Vernehmungsprotokoll, der Inhalt einer Post- oder Telefonüberwachung, ein Hinweis aus der Bevölkerung o.ä. in Form von freiem Text;
- einen Verweis auf die Fundstelle, sowie
- Verknüpfungshinweise zu anderen Datensätzen, so daß beispielsweise eine Person anderen Personen, einer entsprechenden Organisation, einem Auto, das sie benutzt hat u.ä. zugeordnet werden kann.

Neben dem direkten Zugriff und der Möglichkeit, Daten miteinander zu verknüpfen, können alle Begriffe und Namen, als Suchwörter verwendet werden. Die Auswertung nach Suchbegriffen erstreckt sich auch auf die freitextlichen Bereiche.

Die PIOS-Systeme werden zentral beim BKA geführt. Daran angeschlossen sind nur die Terminals der jeweils zuständigen Abteilungen, auch der Länderpolizeien: bei PIOS-Terrorismus z.B. nur die Terminals der Staatsschutzabteilungen.

SPUDOK: Der kleinere Bruder von PIOS

Im Unterschied zu PIOS, aber auch zu allen anderen Dateiformen in INPOL, ist das SPUDOK-System eine Entwicklung der Länderpolizeien. Es wurde seit 1977 von den Landeskriminalämtern Bayerns und Nordrhein-Westfalens entwickelt. SPUDOK-Systeme werden entweder zentral beim BKA (dies ist seit 1980 möglich), im Verbund der Landeskriminalämter und des BKA oder nur landesintern bei den Landeskriminalämtern betrieben. (Die landesinternen Dateien haben z.T. unterschiedliche Benennungen: Hessen HIDOK, Rheinland-Pfalz POLDOK.) Das System SPUDOK nützt die für PIOS beschriebenen Vorteile auf kleinerer Ebene. Spurendokumentationen dienen "der temporären Dokumentation und Recherche" (Küster, Kriminalistik 1/1983 S. 43) und waren zunächst für große und mittlere Fälle und für Ermittlungskomplexe geplant. Sie sollen ein Hilfsmittel für die in diesen Fällen gebildeten Sonderkommissionen und Ermittlungsgruppen darstellen und die Informationen über die betreffenden Ermittlungen in einer Datei zusammenführen. Dies vor allem, wenn eine größere Zahl von Beamten mit einem Ermittlungskomplex betraut ist oder die Ermittlungen an verschiedenen Orten geführt werden. Es handelt sich also nicht um eine ständige Datei, wie z.B. PIOS, sondern um ein Verfahren, das zu einem entsprechenden Anlaß jeweils nach vorgegebenen Mustern neu angewendet wird.

Nach Abschluß des Falles sollen die Dateien wieder gelöscht werden. Weiterhin brauchbare Informationen werden dann in eine PIOS-Datei des entsprechenden Bereichs übernommen, so daß die

Spurendokumentationen nicht nur als Ermittlungshilfe in einem jeweiligen Fall, sondern auch als Vorfilter für PIOS dienen. Über das Ausmaß dieser Umschichtung von Daten liegen keine Informationen vor.

Der technische Aufbau

Im Unterschied zu PIOS, wo der technische Aufbau des Systems bereits früh klar beschrieben wurde, ist die Datenstruktur von SPUDOK-Verfahren nicht genau aus den offiziellen Erklärungen oder Artikeln herauszulesen.

Wie in PIOS wird auch in SPUDOK-Verfahren Freitext und formatierte Erfassung kombiniert. Auch hier sind Verknüpfungen zwischen den einzelnen Datensätzen sowie Suchbegriff-Auswertungen möglich.

Im Unterschied zu PIOS stehen bei SPUDOK-Verfahren die einzelnen Objektbereiche der Ermittlungen und damit auch der Aufbau der Unterdateien nicht fest. Dieser kann jeweils den Erfordernissen des Falles angepaßt werden.

Ein Beispiel, wie die Dateien in SPUDOK organisiert werden können, gibt ein Mitarbeiter des bayerischen LKA in einem Aufsatz des Jahres 1979. (PAUL, Werner: Das EDV-Verfahren der Spurendokumentation, Kriminalistik, 4/1979, S. 150 f)

Nach seiner Beschreibung werden für jedes SPUDOK-Verfahren mehrere sog. Index-Dateien und eine Spurendatei eingerichtet. Als Index-Datei wurden hier eine Personen-, eine Kfz- und eine Firmen-datei angelegt. "In den Index-Dateien wird kein Volltext abgespeichert. Dies erfolgt in einer Spurendatei, auf die die Fundstellenangaben der Index-Dateien verweisen. (ebd.S. 151 f.)

Für die Personendatei heißt das z.B., daß neben einer Personennummer die Personalien und die Adresse, sowie eine oder mehrere Notierungen der Spurendatei als Fundstelle angeführt werden.

Über die Fundstellenangaben lassen sich Zusammenhänge unter den gespeicherten Informationen konstruieren.

Abb. 5. Beispiel für Querverweise in den SPUDOK-Dateien

Personendatei

P 4711
Schmidt Hans, 120139 Landshut
phonetisch: SCHMID
verh. Kraftfahrer
München, Karlsplatz 1
SPUR 1327
SPUR 1430

Firmen-Datei

RED HORSE
Diskothek
München, Leopoldstr. 128
Huber Hans, P4709, Inhaber

SPUR 1327

Kfz-Datei

M-AX 693
Pkw Opel Rekord
grün, Anhängerkupplung

SPUR 1327

Spurendatei

SPUR 1327
Schmidt Hans P4711 trifft im RED HORSE
Meier Walter P4730 und kauft von ihm
für 1000,- DM den Pkw M-AX 693

SPUR 1430
Anonymer Hinweis auf tatverdächtigen Pkw
M-AX 693

In einer anderen Beschreibung aus dem Jahre 1985 zeigt ebenfalls ein Beamter des Bayerischen Landeskriminalamtes die Anwendung einer SPUDOK für die Bearbeitung einer Serie von Bank- und Sparkasseneinbrüchen (Prinz, Heinrich, Die Anwendung des SPUDOK-Systems, Kriminalist, 5/1985, S. 221 ff.). In diesem Falle wird nicht unterschieden zwischen Index- und Spurendatei. Der Autor weist darauf hin, daß ein SPUDOK-System über jeweils mehrere formatierte und unformatierte, also hauptsächlich Freitext speichernde Bildschirmmasken verfügt. Im besagten Fall beschreibt er den Aufbau eines Personendatenbildschirms und eines Straftatenbildschirms. In beiden werden jeweils formatierte und nicht formatierte Daten eingegeben. Außer durch Suchworte lassen sich diese Daten auch durch sog. Listenausdrucke auswerten: "Die in formatierten Bildschirmen erfaßten Daten können in Listenprogramme zusammengefaßt und übersichtlich geordnet ausgedruckt werden." (ebd. S. 227)

Der "Nutzeffekt" von SPUDOK-Dateien wird darin gesehen, daß gerade die in umfangreichen Ermittlungskomplexen anfallenden Informationen "jederzeit und für jeden Zugriffsberechtigten transparent bleiben". Kein Sachbearbeiter kann sich letztlich diese Fülle von Daten und Erkenntnissen mit Sicherheit merken oder auf Anhieb aus den Akten herausfinden, wo z.B. überall ein gewisser Walter, ein blauer Opel, ein Fragmentkennzeichen PA -, eine blonde Frau, ein Werkzeugabdruck von 010 mm Breite oder der Schnitt einer Trennflex in dieser und jener Ausführung eine Rolle spielte. Würden dagegen alle diese

Daten gewissenhaft erfaßt, führen entsprechende Recherchen sehr schnell und nicht selten zur eigenen Verblüffung vor Augen, wo überall diese und jene Namen, Kennzeichen, Beschreibungen, Maße oder Arbeitsweisen bereits vermerkt worden sind." (Prinz, a.a.O. S. 227)

Die "gewissenhafte Erfassung" vorausgesetzt, können weder in PIOS noch in SPUDOK Informationsverluste vorkommen. Selbst unbedeutend erscheinende Hinweise werden unbewertet gespeichert. Bewertet und zugeordnet werden sie mit Hilfe der Computerauswertung. Unbrauchbare Daten sind andererseits nicht weiter hinderlich, sie werden in der Datei einfach "links liegen" gelassen. SPUDOK eignet sich deshalb auch nicht nur für die Verarbeitung von Spuren, also fallbezogenen Informationen, sondern auch von Daten, die nur einen weitläufigen Zusammenhang mit einem zu ermittelnden Fall haben.

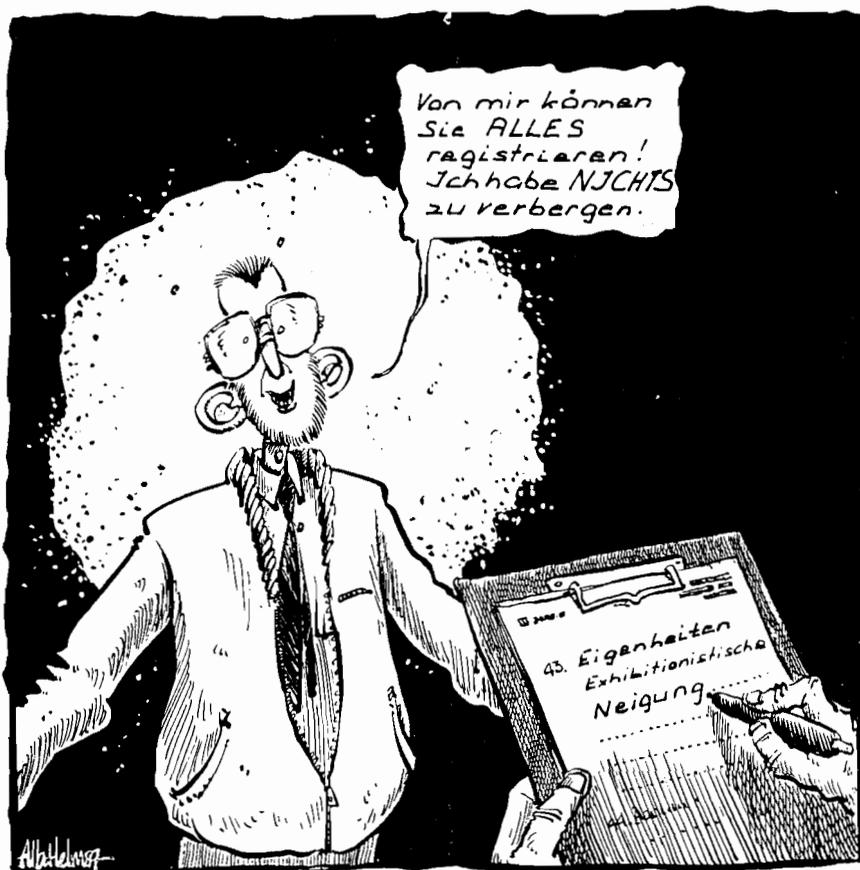
SPUDOK-Verfahren - nur noch Routine

Es ist deshalb kein Zufall, daß dieses System nicht nur für sog. "SOKO-Lagen", also "zum Zweck der Aufklärung umfangreicher Straftaten ... (sondern) ... zunehmend auch zur Bewältigung polizeilicher Großlagen (etwa im Zusammenhang mit Blockadeaktionen, d. Verf.), zur Gefahrenabwehr oder auch zur Fahndung nach ausgebrochenen "Strafhäftlingen" eingesetzt wird. (9.Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für Datenschutz - BfD für 1986 S. 59)

"Neue SPUDOK-Dateien einzurichten und zu betreiben, ist für das BKA inzwischen Routine geworden." (ebd.)

Daß die Einrichtung von SPUDOK-Dateien keine seltene Ausnahme bleiben würde, ist von Anfang an abzusehen gewesen. 1981 war es in NRW bereits möglich, 99 SPUDOK-Verfahren nebeneinander zu betreiben (vgl. Wittenstein, Führungs- und Einsatzunterstützung durch die ADV, Teil I, Kriminalist 12/81, S. 580). Erst die gehäufte Anwendung in den letzten Jahren hat die SPUDOK-Verfahren in den Blickwinkel der Datenschutzbeauftragten rücken lassen. Wie viele SPUDOK-Verfahren insgesamt betrieben werden und in welchen Bereichen läßt sich aber

auch an ihren Veröffentlichungen nicht absehen. Die publizierten Zahlen sind leider unvollständig zugänglich. So hat das BKA von 1980-84 insgesamt 26 solcher Verfahren angewandt, von denen Ende 1984 16 wieder gelöscht waren. Für das Jahr 1986 gingen dem BfD insgesamt 15 neue Errichtungsanordnungen zu. Ende 1982 zählte der hessische Datenschutzbeauftragte 6 landesintern eingerichtete Dateien, von denen einige schon über Jahre hinweg betrieben wurden (vgl. 7. und 9. TB des BfD und 12. Bericht des hessischen LfD).



Politische Anwendungen

Ebenfalls nicht absehbar ist, in welchem Ausmaße SPUDOK im politischen Bereich eingesetzt wird und welchen Anteil diese Anwendungen an der Gesamtzahl der betriebenen SPUDOK-Verfahren haben. Laut der Darstellung eines BKA-Datenverarbeitungsspezialisten ist "im Bereich der Bekämpfung terroristischer Gewalttäter die Nutzung des Spurendokumentationssystems des BKA zwingend" (Wiesel "Befriedigend, aber manches fehlt noch", Kriminalistik 12/86, S. 591).

Bei der wachsenden Verflüssigung des Terrorismusbegriffs, wie sie u.a. in den Anti-Terror-Gesetzen vom Dezember letzten Jahres zum Ausdruck kommt, und bei der Neigung der Polizei, im Zusammenhang mit der Suche nach Terroristen auch das gesamte politische "Umfeld" in Augenschein zu nehmen, heißt das aber, daß die Anwendung von SPUDOK-Verfahren bei allen militanteren Demonstrations- und Protestwellen erwartbar ist. Daß dies auch z.T. bisher schon Praxis ist, zeigt die folgende Zusammenstellung bekannter SPUDOK-Anwendungen in politischen Angelegenheiten.

- In Göttingen setzte die niedersächsische Polizei 1981 erstmals eine Spurendokumentation ein, nachdem es im Zusammenhang mit örtlichen Hausbesetzungen zu einer Reihe von Sachbeschädigungen gekommen war. Die Anwendung der Datei wurde öffentlich, nachdem Unbekannte über einen längeren Zeitraum hinweg den Polizeifunk abgehört hatten, um die Aktivitäten eines "Aufklärungskommandos" auszuspionieren. Vor einschlägigen Szene-Treffpunkten wurden von den Mitgliedern dieser zivilen Polizeigruppe Personen kontrolliert,

Autonummern notiert u.a. Informationen gesammelt. Diese wurden eingegeben in das "System 2" genannte Spurendokumentationssystem. Die Existenz des "Systems 2" wäre wahrscheinlich nicht bekannt geworden, hätte sich das "Aufkdo" nicht eine Serie von Übergriffen zuschulden kommen lassen.

- Seit Ende 1986 wird in Göttingen wiederum eine SPUDOK betrieben, nachdem es im November zu einer "Scherbendemo" gekommen war. In beiden Fällen hatte der Landesdatenschutzbeauftragte nichts gegen den Einsatz der Datei einzuwenden gehabt.

- Im Sommer 1985 benutzte die Sonderkommission 783 des niedersächsischen LKA ein SPUDOK-Verfahren zur Speicherung der Daten von ca. 2.000 der 48.000 Bewohner des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Begründung war in diesem Falle eine Reihe von "Anschlägen" auf Strommasten, Baufahrzeuge, Firmenschilder u.ä., die sich im Laufe der Auseinandersetzung um Gorleben ereignet hatten. Das Ergebnis der Ermittlungen war die Konstruktion des Vorwurfs der Bildung einer kriminellen Vereinigung (vgl. u.a. TAZ 24.8.1985, FR 22.8.85). Auch in diesem Falle hatte der Datenschutzbeauftragte nichts gegen die Dateiführung einzuwenden.

- Seit 1981 wird in Hessen eine HIDOK (so die dortige Bezeichnung der landesinternen SPUDOK-Verfahren) betrieben, um den Mord an dem damaligen hessischen Wirtschaftsminister Karry aufzuklären. Da Karry einer der Hauptverantwortlichen für den Bau der Startbahn-West gewesen ist, ist davon auszugehen, daß in dieser Datei auch Informationen über Startbahn-Gegner gespeichert sind.

● Ebenfalls seit 1981 betreibt Hessen eine HIDOK, in der alle Anschläge auf US-Militäreinrichtungen bearbeitet werden: Der hessische Datenschutzbeauftragte erklärte in seinem 12. Tätigkeitsbericht (erschienen 31.12.1983) zu dieser Datei:

"Bei den Tatverdächtigen handelt es sich um ganz verschiedene Personenkreise, die auch nicht demselben politischen Hintergrund zuzurechnen sind. Dementsprechend werden auch die jeweiligen Strafverfahren nicht verbunden. Sofern weitere Anschläge auf US-Einrichtungen erfolgen, ist geplant, auch für diese Ermittlungen die Datei zu benutzen, sofern sie möglicherweise in irgendeinem Zusammenhang mit einem zuvor verübten Anschlag stehen könnten. Da vermutlich nicht damit gerechnet werden kann, daß zu irgendeinem Zeitpunkt überhaupt keine Anschläge auf US-Einrichtungen mehr verübt werden und der Hessische Minister des Innern eine Löschung aller Daten erst nach rechtskräftigem Abschluß des letzten Strafverfahrens für möglich hält, bedeutet dies im Ergebnis, daß alle in dieser HIDOK-Datei gespeicherten Personen zeitlich unbegrenzt gespeichert sind." (S. 41)

In diese Datei wurden auch die Daten zweier Mitarbeiter der Frankfurter Rundschau eingespeichert, nachdem diese auf der Suche nach Bildmaterial über die angebliche Lagerung von Giftgasen auf einer US-Militäreinrichtung aus dem fahrenden Auto heraus Bilder der Deponie aufgenommen hatten. (FR 28.10.83)

● Die Proteste gegen die "Nachrüstung" sind Gegenstand gleich mehrerer bekannter SPUDOK-Anwendungen:

Die Datei "Lage 1" sollte über den "Heißen Herbst" 1982, die Proteste gegen die beginnende Aufstellung von neuen US-Raketen, Aufschluß geben. Die Datei wurde zunächst als Verbunddatei geplant. An diesem Verbund beteiligte sich als einziges Land Bayern. Auch Bayern stellte nach einer Weile die Mitarbeit an der Datei ein, so daß die "Lage 1" ausschließlich BKA-zentral blieb. Wie lange diese Datei erhalten blieb, ist nicht bekannt.

● Im Herbst 1983 richtete Rheinland-Pfalz eine "POLDOK Herbst" ein, mit der "Daten von Störern, Anscheinstörern, Notstandspflichtigen, Hinweisgebern, Zeugen, Tatverdächtigen und Anzeigerstatlern" im Zusammenhang mit den "erwarteten Störungen gegen US-Einrichtungen durch militante Gruppen" erfaßt werden sollten. (10. Tätigkeitsbericht der Landesdatenschutzkommission vom 8.11.85, S. 15 f.)

● Im Mai 1984 gab das rheinland-pfälzische Innenministerium die Absicht bekannt, eine POLDOK zu den Blockadeaktionen im Raum Hasselbach/Hunsrück einrichten zu wollen. Nach öffentlichen Protesten und Eingaben der Datenschutzkommission wurde hierauf verzichtet. Daß es möglicherweise weitere SPUDOK-Verfahren über Blockadeaktionen gibt, ist nicht auszuschließen. Im 8. Tätigkeitsbericht des BfD für 1985 ist jedenfalls davon die Rede, daß "in letzter Zeit ... häufig ... auch sog. Blockade-Straftaten gemeldet" würden. In welcher Form die entsprechenden Daten in einer SPUDOK erfaßt werden, ob sie weiter in der Datei "Lage 1" oder in einer neuen Datei gespeichert werden, ist, dank der zurückhaltenden Informationen des BfD, nicht festzustellen.

SPUDOK ist gewiß keine Datei, die ausschließlich zu Zwecken der politischen Überwachung geschaffen worden wäre. Die Übersicht macht aber deutlich, daß sie erstens zu diesem Zweck verwendet werden kann und daß sie zweitens auch dazu geeignet ist, angebliches Licht in das organisatorische Dunkel der nicht mehr sauber parteimäßig gegliederten politischen Protestbewegungen zu bringen.

Datenschutz: "Andere Personen"

Ähnlich wie bei PIOS werden in SPUDOK Daten sog. anderer Personen gespeichert, Personen, die nur in mittelbarer Weise etwas mit einer Ermittlung oder einem Strafverfahren zu tun haben. Ihre Personendaten können, sofern dies nicht eigens ausgeschlossen wird, auch als Suchbegriffe verwendet werden. Entsprechend der KPS-Richtlinien (Richtlinien für die Führung kriminalpolizeilicher Sammlungen) und der ähnlich lautenden Dateienrichtlinien für das BKA dürfen diese Personen in automatisierten Dateien gespeichert werden,

"wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Aufklärung oder vorbeugenden Bekämpfung schwerwiegender Straftaten, zur Ergreifung von zur Festnahme gesuchten Personen oder zur Abwehr einer im einzelnen Fall bestehenden erheblichen Gefahr erforderlich ist."

Das SPUDOK-Verfahren beruht aber gerade darauf, daß alle auch unbedeutenden Hinweise und in diesem Zusammenhang auch Personendaten zunächst einmal gespeichert werden. SPUDOK-Verfahren werden auch längst nicht mehr nur temporär betrieben, wie dies immer noch behauptet wird. Einzelne

Dateien mit teilweise erheblichem Umfang werden bereits seit Jahren geführt (vgl. z.B. den schon zitierten 12. Tb des hessischen LfD). Die Geltung der KPS- und Dateien-Richtlinien (und demgemäß Überprüfungsfristen der Speicherdauer) auch für die SPUDOK-Dateien ist aber umstritten.

Die Dateienrichtlinien fordern u.a. eine Benachrichtigung der betroffenen "anderen Personen", wenn die Speicherdauer ein Jahr überschreitet. Den letzten Berichten des BfD zufolge ist eine solche Benachrichtigung eher die Ausnahme als die Regel. Die Unterrichtung wird meist "mit der formelhaften Begründung", das Verfahren sei noch in der Schwebe und eine Mitteilung könne den Zweck des Verfahrens gefährden, abgelehnt (vgl. 9. Tb des BfD, S. 59).

Mit Verfahren wie SPUDOK versucht die Polizei, Informationsverluste im Laufe von Ermittlungsverfahren zu vermeiden. Für die Betroffenen aber impliziert diese Vermeidung eine Gefährdung ihres "Rechts auf informationelle Selbstbestimmung".



Appel/Hummel

Vorsicht Volkszählung

Kölnener Volksblattvlg., Köln 1987,
DM 15,00

Umfassendes Standardwerk zur Volkszählung; bietet sehr gute Hintergrundinformation und stellt den Zusammenhang der Volkszählung mit der Gesamtplanung von "Innerer Sicherheit", Sozialverwaltung und Alltagskontrolle dar.

Umweltschutz durch private Anzeigen?

von Reinhard Kegler und Ingeborg Legge

Die Überprüfung der Effizienz des Umweltstrafrechts (UWtR) als Mittel zum Umweltschutz orientierte sich bislang an der Zahl registrierter Umweltdelikte. Die Rezeption und Nutzung des UWStRs seitens potentieller Anzeigerstatter wurde dabei weitgehend außer acht gelassen. Die vorliegende Untersuchung 1) beschäftigt sich vor diesem Hintergrund mit dem Anzeigeverhalten aus der Sicht des Anzeigerstatters als erster Voraussetzung für das Tätigwerden der Institutionen des Strafrechts.

Wie in jedem Jahr, so konnten auch 1987 die "Erfolgsmeldungen" der amtlichen Umweltschützer in den Medien verfolgt werden. Grundlage der Erfolgsmeldungen sind die Teile der "Daten zur Umwelt" des Umweltbundesamtes, die sich mit den polizeilich registrierten Umweltverschmutzungen beschäftigen.

"Die Zahl der erfaßten Umweltdelikte hat sich von 1973 bis 1985 (12.875 Fälle) mehr als verfünffacht.....Der Präsident der Behörde, Heinrich von Lersner, und Bundesumweltminister Walter Wallmann sagten dazu gestern in Bonn, gerade in den letzten Jahren seien viele Delikte bekanntgeworden, 1981 seien 4.531 Gewässerverunreinigungen gemeldet worden, 1985 waren es schon 8.562.Das sei weniger durch vermehrte Polizeikontrollen zu erklären, sondern durch größere Aufmerksamkeit in der Bevölkerung." (Hamburger Abendblatt vom 5.2.1987)

Was sich hinter diesen Zahlen verbirgt, ist hinlänglich bekannt: Ba-

gatellen und leicht sichtbare Verunreinigungen stellen die überwiegende Mehrzahl der polizeilich registrierten Umweltverschmutzungen (vgl. auch unsere Ausgaben 20 und 25).

Wer zeigt an?

Eine Aktenanalyse (Totalerhebung) aller Ermittlungsakten der Hamburger Umweltschutzpolizei (PD 455) aus dem 1. Halbjahr 1983 (298 Fälle) und 1. Halbjahr 1985 (365 Fälle) zeigte, daß eine zunehmende Bereitschaft von Privatpersonen besteht, Informationen über umweltschädigende Ereignisse an die Polizei weiterzuleiten. Die Zahl der privaten Anzeigerstatter stieg im untersuchten Zeitraum von 218 auf 259, die Anzeigen der Polizei von 80 auf 106. 522 der Verfahren waren bereits abgeschlossen.

Von den "von Amts wegen" eingeleiteten 154 Verfahren wurden 152 unterhalb der Ebene der Hauptverhandlung erledigt. 2 Täter wurden zu einer Geldstrafe verurteilt.

Die 368 von privater Seite angezeigten Ereignisse führten in 362

Fällen zu einer Erledigung unterhalb der Ebene der Hauptverhandlung, 5 Verfahren führten zu geringen Geldstrafen, in einem Fall wurde eine 6-monatige Freiheitsstrafe auf Bewährung ausgesprochen. 2)

Die hohe Einstellungsquote ist darauf zurückzuführen, daß die bei den Strafverfolgungsorganen eingegangenen privaten Hinweise nahezu ausschließlich Bagatellvorfälle betrafen oder solche, die strafrechtlich nicht relevant waren.

Kenntnisse des Umwelt-Strafrechts und Anzeigeverhalten

Warum der die Statistik füllende "aufmerksame Bürger" nahezu nur Bagatellen zur Anzeige bringt, sollte durch eine Befragung von 600 Sportfischern geklärt werden, einer Gruppe, die mit den Problemen der Umweltverschmutzung - insbesondere Gewässerverunreinigung - ständig konfrontiert ist und schon deshalb besonders sensibel auf Umweltschäden reagieren müßte.

Wie erwartet hatten fast alle Befragten vom UWStR schon einmal etwas gehört oder gelesen. Jedoch nur die Hälfte konnte nähere Angaben dazu machen. Ihr Wissen bezog sich nahezu ausschließlich auf den Bagatellbereich. Nur jeder 20. Befragte konnte zwischen befugter und unbefugter Verschmutzung unterscheiden. Schon an dieser entscheidenden Stelle sorgte das "Zauberwort" Verwaltungsakzessorietät - die Abhängigkeit strafrechtlicher Regelungen von verwaltungsrechtlichen Bestimmungen, wie z.B. wasserbehördlichen Erlaubnissen zur Gewässerverschmutzung für Industrie und Kommunen - für eine fast vollständige Verwirrung bei der Ent-

scheidung, ob eine Umweltverschmutzung strafrechtlich relevant, oder ob es sich um ein legales Geschehen handelte.

Dieses geringe Wissen hat nicht nur Einfluß auf die normative Rahmung von Umweltbeeinträchtigungen, sondern es steuert schon im Vorfeld deren selektive Wahrnehmung.

In der Befragung wurden Umweltbeeinträchtigungen mit Bagatelldarstellung weitaus eher als strafrechtlich relevant eingeschätzt als schwere Umweltbeeinträchtigungen durch Industrie und Kommunen. Der Ölwechsel über einem Sieb oder das Abladen von Sperrmüll im Wald wurden eindeutig als Straftat bezeichnet.

Das Einleiten kommunaler Abwässer ohne Genehmigung oder das Überschreiten genehmigter Emissionshöchstwerte bei Spitzenbelastungen durch ein größeres Unternehmen wurden eher als Zwischenfall, Sachzwang oder Schweinerei bezeichnet.

Die von den 600 Befragten in den letzten 2 Jahren persönlich festgestellten Umweltdelikte (26 Fälle) betrafen ausschließlich Bagatellstraftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die leicht zu erkennen und, siehe oben, auch weitaus eher als strafrechtlich relevant eingeschätzt werden.

Von Umweltdelikten bedroht fühlt sich fast jeder zweite. Anders als im Bereich der Alltagskriminalität, wo eigene Opferwerdung und die objektiv sowie subjektiv empfundene Schwere der Interessenverletzung die Konfliktlösungsstrategien bestimmt, ist die Wahl der Strategie bei der Lösung von Umweltproblemen maßgeblich vom Gefühl der Bedrohung abhängig.

Wer sich allgemein von Umweltdelikten bedroht fühlt, der möchte bei konkreten Problemen diese nicht auf sich beruhen lassen, sondern sie mit Hilfe "Dritter" lösen; und dieser "Dritte" ist in den meisten Fällen die Polizei. Obwohl 2/3 der Befragten glauben, daß die Polizei eher "kleine Sünder" verfolgt, wird in 9 von 10 Antworten die Polizei für genau das richtige Instrument gehalten, um Umweltdelikte zu verfolgen. Die Umweltpolizei sollte nach Meinung der Befragten für diese Aufgabe personell und technisch viel besser ausgerüstet werden, eine Forderung, die sich mit den Forderungen der Polizei deckt.

Aber auch der Zusammenschluß mit anderen Betroffenen und die Zusammenarbeit mit einer Bürgerinitiative wurden von den Befragten erstaunlich häufig als sehr wichtig bezeichnet. Diese Form der Problemlösung hat im Alltagswissen einen festen, überwiegend positiv bewerteten Platz eingenommen.

Im Alltagswissen der Bevölkerung ist die Polizei als unspezifische Konflikt- und Problemlösungsinstanz verankert, die dazu noch unentgeltlich arbeitet und zu jeder Tages- und Nachtzeit zur Verfügung steht (vgl. Hanak, G. 1984). Auch im Bereich von Umweltproblemen wird von diesem unspezifischen Hilfsangebot immer dann Gebrauch gemacht, wenn keine spezifischeren Problemlösungsagenten vorhanden oder noch nicht im Alltagswissen der Betroffenen verankert sind. Wenn bei Umweltproblemen neben der Polizei auch spezifische Problemlösungsagenten erreichbar sind, wird vorrangig deren Hilfe in Anspruch genommen. Ein Beispiel hierfür ist die häufige Inanspruchnahme des Umwelttele-

fons bei Luftverunreinigungen und die häufigen Hinweise auf Umweltbeeinträchtigungen bei regional aktiven, länger bestehenden Umweltschutzgruppen.

Die Strategie von Umweltschutzgruppen

Im Gegensatz zum schlecht informierten und von der Komplexität des UWStRs und seiner Verwaltungsakzessorietät völlig überforderten "aufmerksamen Bürgers" sind Umweltschutzgruppen durch ihren Organisationsgrad und ihre Sachkompetenz durchaus in der Lage, das UWStR für ihre Ziele zu nutzen. Ihre Anzeigen füllen zwar nicht quantitativ die Statistiken (9 Fälle), tragen aber zu deren qualitativer Erweiterung bei. Interviews mit Vertretern aus sieben Hamburger Umweltschutzorganisationen machten deutlich, welchen Stellenwert das Umweltstrafrecht für ihre politischen Ziele und Durchsetzungsstrategien hat.

Die Gruppen handeln im Gegensatz zu den oben dargestellten "aufmerksamen Bürgern" nicht als moralisch Entrüstete, sondern eher als sachkompetente und politisch motivierte Bürger. Sie können durch ihre kollektive Handlungskompetenz langfristig wirkende Konfliktstrategien entwerfen. Ihr Expertenwissen erhöht den Status ihrer Stellvertreterfunktion bzgl. des Schutzes öffentlicher Güter und dadurch das allgemeine Interesse an den von ihnen publik gemachten Fällen. Als Lobby der von der Umweltverschmutzung Geschädigten favorisieren sie folgende, miteinander kombinierte Konfliktstrategien:

- Aufklärungsorientierte Informationsveranstaltungen, z.B. wer, wann, wo, was unbefugt oder befugt verschmutzt,
- Gruppeneigene Protestaktionen, wie Blockaden zu Land und zu Wasser und Schornsteinbesetzungen,
- Erstattung von Strafanzeigen.

Die sachkompetente Anzeigerstattung - oft mit erheblicher Ermittlungshilfe für die Polizei - ist in der Regel in größere Protestaktionen eingebunden und somit Teil ihrer Öffentlichkeitsarbeit bzw. ihrer politischen Konfliktstrategie.

Ein typischer Fall einer Anzeigerprotestaktion ist das Vorgehen von Greenpeace gegen eines der größten Ölentsorgungsunternehmen in der BRD. Deutlich wird der Einsatz ihrer sachlichen und technischen Kompetenz und ihr Verhältnis zur Umweltpolizei und -behörde. Die Umweltschützer wollten in diesem Fall nicht auf den generellen Zustand der Elbe aufmerksam machen, sondern mit ihrem Flußaktionsschiff exakt messen, wo genau die Verschmutzung beginnt; sie "wollen zu den Ausflüssen, dort messen, dort analysieren und dann ...Konsequenzen ziehen." 3) Bei ihrer Aktion suchten sie nicht blind den Fluß ab, sondern nutzten Informationen aus Behörden und Betrieben.

"Öl sieht man sofort, Lösungsmittel wie Phenol rieche ich schnell Aber die ganzen chlorierten Kohlenwasserstoffe sind halt nicht mehr zu sehen und zu riechen."

Bei "Verdacht" sehen sie zuerst die Wasserbücher ein, was möglich ist, seit eine andere Umwelt-

schutzorganisation durch einen Prozeß die Möglichkeit der Akteneinsicht "erkämpft" hat. Seitdem ist die Praxis der Umweltbehörde in Hamburg "eher liberal".

Durch Einsicht in die Wasserbücher stellten sie fest, daß das Unternehmen die Grenzwerte überschritten hatte.

Sie "machten eine Aktion", indem sie den "Ausfluß ganz einfach verstopften". Als die akute Gefahr abgewehrt war, riefen sie die Wasserschutzpolizei, gaben ihre Informationen weiter und erklärten: "Wir haben als erste Maßnahme sofort das Rohr verstopft." Die Polizei wurde demnach nicht zur Gefahrenabwehr gerufen; diese Aufgabe erfüllten sie - wenn auch eher symbolisch - selbst. Die Aufgabe der Beweiserhebung und -sicherung übernahm ebenfalls die Gruppe und definierten so die Einleitungen der Firma als eine potentiell kriminelle Tat. Durch ihr Laborschiff sind sie dazu besser in der Lage als die Hamburger Umweltschutzpolizei. Die Meßgeräte sind denen von "Dow Chemical", "Bayer" und dem Laborschiff der Niedersächsischen Umweltbehörde angepaßt, die Auswertungsverfahren sind aufeinander abgestimmt. Auch die Dokumentation der Beweise war gewährleistet:

"Alle Daten laufen über Computer und können ausgedruckt werden und per Modem gleich ins Büro weitergegeben werden."

Die Umweltschützer übergaben danach gleich das Material der Polizei. Aufgrund der gut gesicherten Beweislage übernahm die Polizei die Definition der Umweltschützer und setzte sie auch gegenüber dem Betreiber durch:

"Die kamen, waren etwas hilflos, aber auch voller Sympathie. Die Firma hat gesagt, ihr müßt jetzt sofort wieder aufmachen, und die Wasserschutzpolizei hat gesagt: Nee, wir rühren da nichts an, wir machen da nicht auf."

Für die Umweltschutzorganisation war damit der "Fall erledigt", sie kümmerten sich jetzt nicht weiter darum.

Nach der Aktion "informierten" sie die Umweltbehörde und erfuhren, daß die Firma "in letzter Zeit oft die Einleitungserlaubnisse überschritten hatte und daß die Behörde dies wußte."

Der "plakative Aspekt", die Einleitung als kriminelle Handlung in den Medien darzustellen, stand bei der gesamten Aktion deutlich im Vordergrund. Als alternative Aktion zur Strafanzeige gegen Verantwortliche in der Behörde wählten sie deshalb ein Gespräch in der Umweltbehörde.

Das Kriterium, nach dem alle befragten Umweltschutzorganisationen entscheiden, ob sie Anzeige erstatten, ist, ob sich ein Fall von Umweltverschmutzung besonders seitens der Kommunen oder von Firmen skandalisieren läßt. Der Verfahrensausgang ist dabei zweitrangig. Verurteilung und Nichtverurteilung können gleichermaßen öffentlich eingesetzt werden. Darüberhinaus spielen aber auch andere strafrechtsfremde Zielsetzungen eine Rolle; z.B. die Möglichkeit, über ein Ermittlungsverfahren Einsicht in Akten (wasserrechtliche Genehmigungen z.B.) zu erhalten.

Anzeigeaktionen als Teil umweltpolitischer Durchsetzungsstrategie haben seitens der Umweltschutzgruppen eher exemplarischen Cha-

rakter. Langfristig soll die Anzeigerstattungslast an einzelne unmittelbar von Umweltschäden Betroffene zurückdelegiert werden. Einerseits, weil eine gut vorbereitete Anzeigeaktion zuviel Organisationskapazität bindet, andererseits, weil Gruppenmitglieder eine langfristige Kooperation mit den Strafverfolgungsorganen ablehnen.

Durch die Delegation der Anzeigerstattungslast an unmittelbar betroffene Bürger verändern die Umweltschutzgruppen ihre Rolle im Kriminalisierungsprozeß. Sie bleiben durch die Aufforderung anzuzeigen weiter in der Lage, entsprechende strategisch einsetzbare, justizielle Entscheidungen zu produzieren, die sie als Vertreterorganisationen unmittelbar Geschädigter für die Öffentlichkeit kritisch kommentieren und politisch nutzen können. Eine Anzeigeaktion soll

1. öffentlichen Druck ausüben um strafrechtlichen Schutz vor weiteren Umweltschädigungen durch Industrie und Kommunen durchzusetzen,
 2. Großverschmutzer öffentlich benennen und ihr Treiben skandalisieren,
 3. die faktische Interessenallianz von Justiz, Industrie und administrativen System herausstellen.
- Mit der Einleitung von Strafverfahren wird nicht in erster Linie eine Verurteilung der jeweiligen Verursacher angestrebt. Die Nutzung des strafrechtlichen Instrumentariums ist auf dem Hintergrund langjähriger Erfahrungen der Umweltschutzbewegungen mit Justiz und Verwaltung zu sehen. Gerade im verwaltungsrechtlichen Bereich sind ihnen die Schwierigkeiten, die der Rechtsweg für sie bereithält (z.B. die Erlangung der

Klagebefugnis) bekannt. Demgegenüber bietet sich die Erstattung von Strafanzeigen als ein leicht handhabbares Instrument an, zu dem sie aber als staatlich-repressives Instrument im Kontext ihres politischen Selbstverständnisses eine differenzierte und kritische Einstellung entwickelt haben.

Strafrecht als Mittel zum Umweltschutz hat für sie vor allem strategischen Stellenwert.

Keines der im untersuchten Zeitraum von Umweltschutzgruppen zur Anzeige gebrachten relevanten Delikte führte - trotz aktiver, qualitativ hochwertiger Ermittlungshilfe für die Polizei - zu einer Verurteilung. Ebenso weisen die Anzeigen von Privatpersonen eine hohe Einstellungsquote auf. Wenn es überhaupt zu Verurteilungen kam, dann bezogen sie sich ausnahmslos auf den Bereich der Bagatelldelikte. Bei diesen Delikten wird der Verschuldungsnachweis deutlich dadurch erleichtert, daß es sich um leicht wahrnehmbare Vorfälle handelt, die weder von Genehmigungen abhängig, noch in größere wirtschaftliche Zusammenhänge eingebunden sind. Das ist ein Grund dafür, daß die Verfolgung von Bagatelldelikten auch in Zukunft den Schwerpunkt der polizeilichen Tätigkeiten bestimmen wird - selbst bei weiterer personeller und technischer Aufrüstung.

So intervenierte die Arbeitsgemeinschaft kommunaler Spitzenverbände Niedersachsens beim Innenminister Möcklinghoff, nachdem die niedersächsische Polizei mit Umweltschutzkoffern ausgerüstet wurde und vermehrt gegen Stadt- und Gemeindedirektoren wegen unbefugter Einleitungen kommunaler Abwässer ermittelte.

Nach einer Besprechung machte der Innenminister deutlich: "Der Koffer wird von der Polizei nur im Rahmen der allgemeinen Streifenförmigkeit und der Verfolgung von Hinweisen eingesetzt." (Hamburger Abendblatt vom 6.8.1985)

Bei der Vorstellung des Tätigkeitsberichtes 1985 der Hamburger Polizei betonte der Polizeipräsident Dieter Heering die Erfolge der Umweltpolizei und kündigte für die Zukunft an:

"Umweltdelikte sollen auch in den kommenden Jahren ein deutlicher Schwerpunkt in der Arbeit der Wasserschützer sein. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die sogenannten Bagatellfälle, wie Ölwechsel über Sielen oder das Verbrennen von Unrat im Freien, geworfen werden." (Hamburger Abendblatt vom 7.3.1986)

LITERATUR

Hanak, G.: Kriminelle Situationen. Zur Ethnographie der Anzeigerstattung. In: KrimJ 3, 1984, S. 161-180

Hümbs-Krusche M., Krusche, M.: Die strafrechtliche Erfassung von Umweltbelastungen - Strafrecht als Ultima Ratio der Umweltpolitik? Dissertation, Bremen 1982

Röther, W.: Umweltschutz und strafrechtliche Sozialkontrolle - Implementationsprobleme und Selektionsprozesse bei der Anwendung des Umweltstrafrechts in der Bundesrepublik Deutschland. In: Kerner H.J./Kury, H./Sessar, K. (Hrsg.)

Deutsche Forschungen zur Kriminalitätentstehung und Kriminalitätskontrolle, Köln 1983, S. 1053 - 1078

- 1) Der Aufsatz basiert auf einer Diplomarbeit: Kaatz, R./ Kegler, R./Legge, I.: Umweltstrafrecht und Anzeigeverhalten - Drei empirische Untersuchungen im Hamburger Bereich, Diplomarbeit im Aufbaustudium Kriminologie an der Universität Hamburg 1986.
- 2) Sie galt der wiederholten Einleitung häuslicher Gewässer seitens einer Privatperson.
- 3) Zitate aus Interviews



**Widerstand
gegen
die Wehrpflicht**

Sonderheft



Graswurzelrevolution
Libertär-sozialistische Zeitung

Die Wehrpflicht ergreift jedes Jahr ca. eine halbe Millionen junger Menschen. Wir sind in der Vorbereitung eines Sonderheftes, das allen Kriegsgegnern Mut und Lust zum Widerstand machen soll.

O Warum wir für die Auflösung der Bundeswehr kämpfen
O Geschichte der Wehrpflicht
O Erfassungs-, Musterungs-, Totalverweigerung
O Antimilitaristische Soldatenarbeit
O Internationale KDV
O Knast und Solidarität
O Kontroversen und vieles mehr.

April 1987, 68 Seiten, Preis 6,- DM

Wer bis zum 15. März mindestens fünf Hefte vorbestellt, bekommt statt der üblichen 30 sogar 40 Prozent Wiederverkaufsrabatt.

Bestellungen mit Scheck oder Briefmarken an:
GWR, Nerastweg 32, 2000 Hamburg 50

★

★
**PSYCHOLOGIE &
GESELLSCHAFTS
KRITIK** 39/40

ISBN 3-925007-39-3

NEUERSCHEINUNG



**Ordnung
psychosozial**

INHALT

THEMATISCHE BEITRÄGE

Helmut Hildebrandt
Offene Fürsorge und Psychische Hygiene in der Weimarer Republik. Die zwei Gesichter eines sozialpsychiatrischen Versuchs

Werner Eberwein
Wenn die Schalten kommen dürften.

Max M. Wambach
Zur Modifikation einiger Typen sozialer Kontrolle

Siegis Płowar
Aus dem Bauch der Familie

Wilhelm Bossmann
Warenhaus der Gefühle oder der schöne Schein der Humanistischen Psychologie

Ludwig Lugmeier
Der Fall Stipe Roso

EINZELBEITRÄGE

Wolfgang Wehrstedt
Edward Abramowski und seine Konzeption des Unbewußten

Franz Ziegler-Tanner
Anmerkungen zur Kritik an der Testkritik

REZENSIONEN

AKTUALITÄTEN/DOKUMENTATION

Eine psychologiekritische Zeitschrift für Psychologen, Pädagogen, Sozialwissenschaftler in Theorie und Praxis

Einzelheft 9,- DM / Doppelheft 15,- DM / Jahresabonnement 34,- DM / Studenten, Arbeitslose 28,- DM jeweils zzgl. Porto

Erhältlich in jeder guten Buchhandlung oder direkt bei der Redaktion der P & G, Bürgerbuschweg 47, D-2900 Oldenburg, Tel. (0441) 64128

Etappen auf dem Weg in den Atomstaat

von Helga Ballauf

Wie schwach müssen die inhaltlichen Argumente auf Seiten des Staates sein, wenn Entscheidungen immer häufiger dem "Souverän Volk" unter Anwendung des Gewaltmonopols aufgezwungen werden müssen und wie "schlagend" müssen die inhaltlichen Argumente des organisierten Bürgerprotests sein, wenn ihm nur noch mit Zwang und Zwangsandrohung beizukommen ist? So lautet die Frage der Autorin angesichts einer Chronologie Staatlichen Zwangs und Zwangsandrohung in und um Wackersdorf.

"Alles mußte erkämpft werden: gegen die kompakte Majorität, gegen die Parteien, gegen das Parlament."
(in: "Lob der Außenseiter", Carl v. Ossietzky, Weltbühne, 4.1.1927)

I. Vorbemerkung:

Betrachtet man die verwaltungs-, strafrechtlichen und wirtschaftspolitischen Schritte der Regierungen in Bonn und München, die den Bau der WAA in Wackersdorf als Herzstück ihrer Atompolitik vorbereiten und begleiten, werden folgende Tendenzen sichtbar:

1. Waren die ersten entsprechenden Entscheidungen relativ klar auf die WAA, auf Atomanlagen begrenzt (z.B. "Lex Schuierer", "Lex Wackersdorf", etc.), so weitet sich mit der Zunahme des Protests auch das Instrumentarium der staatlichen Instanzen aus. Die Atomfabrik in der Oberpfalz (und nicht nur dieses Projekt) soll ungehindert verwirklicht, jeder Widerstand in der Bevölkerung (nicht nur gegen die WAA) kriminalisiert und erstickt werden. So ist z.B. der neue Terrorismustatbestand nach § 129 a StGB "Störung öffentlicher Betriebe" auch auf

streikende Gewerkschafter anwendbar.

2. Die staatlichen "Sicherheits"organe gehen - ob mit oder ohne ausreichender gesetzlicher Legitimation - vorsorglich gegen alles vor, was mit dem Kampf gegen den drohenden Atomstaat zu tun hat: d.h., Veranstaltungen - von einer Demo bis zu einem Musikfestival - werden verboten; Flugblätter, Zeitschriften (wie radi-aktiv) beschlagnahmt; Hausdurchsuchungen, erkennungsdienstliche Behandlungen, vorläufige Festnahmen begleiten solche Maßnahmen. Bekommen die Veranstalter vor Gericht letztinstanzlich grünes Licht, stellt die Staatsanwaltschaft nach Monaten oder Jahren anhängige Verfahren ein - eines wurde auf jeden Fall erreicht: die umfangreiche Datenerfassung, die Verunsicherung und Schwächung der "Szene".

3. Durch geschicktes Taktieren der Gesetzgeber soll einem breiten öffentlichen Protest der Wind aus den Segeln genommen werden. Das gelang im "Koalitionsstreit" um die "Kronzeugen-Regelung", der von der sonstigen Brisanz der durchgezogenen Gesetze ablenkte. Dies gelang auch durch das Aufschneiden des Pakets von sieben "Sicherheitsgesetzen". Die rechtlichen Barrieren, die der rechnergestützten Überwachung aller Bundesbürger entgegenstehen, sollen jetzt schrittweise beseitigt werden. Der Anfang ist mit den maschinenlesbaren Personalpapieren, dem Schleppnetz-Paragrafen, den "Anti-Terror-Gesetzen" und der "ZEVIS"-Regelung bereits gemacht (vgl. unsere Ausgaben 23 und 25).

4. Festzustellen bleibt aber: gerade weil sich Opposition und Widerstand allerorten regt(e), organisiert(e) und verbreitet(e), wurde und wird die Gesetzesmaschinerie immer häufiger in Bewegung gesetzt, um so das "staatliche Gewaltmonopol" zu verteidigen.

Frankfurter Rundschau 31.3.87 Wächter lernen schießen

WACKERSDORF 30. März (dpa). Die auf dem Gelände der Wiederaufarbeitungsanlage für Atombrennstoffe bei Wackersdorf (WAA) eingesetzten Wachleute werden seit Herbst letzten Jahres vereinzelt im Gebrauch von Schusswaffen unterrichtet. Die Schießausbildung entspreche einer Forderung des bayerischen Innenministeriums und erfolge ausschließlich für die Zeit nach Inbetriebnahme der WAA, sagte am Montag ein Sprecher der Betreiberfirma DWK.

Eine Bewaffnung des Wachpersonals in der Bauphase sei nicht vorgesehen, hieß es bei der DWK weiter. Bei der Bewachung arbeitender Atomanlagen — wie etwa Atomkraftwerken — sei die Ausstattung mit Schusswaffen in Bayern jedoch Vorschrift. Nach Mitteilung der DWK sind derzeit auf dem WAA-Baugelände im Taxölderner Forst rund 120 Bedienstete eines privaten Bewachungsunternehmens mit Sicherungsaufgaben betraut.

Das bedeutet: der sich beschleunigende Prozeß innenpolitischer Aufrüstung ist nicht zuletzt der Versuch, den erfolgreichen politischen Widerspruch und das demokratische Handeln "unten" im wahren Sinn des Wortes wieder "in den Griff zu kriegen". Schleichend, teilweise auch sprunghaft, werden Bürgerrechte abgebaut. Dennoch, man könnte ironisch fragen: Wie schwach müssen die inhaltlichen Argumente auf Seiten des Staates sein, wenn Entscheidungen immer häufiger dem "Souverän Volk" unter Anwendung des Gewaltmonopols aufgezwungen werden müssen. Und: wie "schlagend" müssen die inhaltlichen Argumente des organisierten Bürgerprotests sein, wenn ihm nur noch mit Zwang und Zwangsandrohung beizukommen ist. Die Volkszählung bzw. ihr Boykott werden zeigen, wie die Kräfte zwischen beiden Seiten derzeit verteilt sind.

II. Chronologie

10.12.84: Die CSU-Fraktion bringt im Bayerischen Landtag einen Gesetzentwurf zum "Selbsteintrittsrecht" des Staates in den Fällen ein, in denen "eine staatliche Behörde einer schriftlichen Weisung der Aufsichtsbehörden nicht fristgerecht" nachkommt. Hintergrund: der SPD-Landrat von Schwandorf, Hans Schuierer, setzt sich kraft Amtes gegen den Bau der WAA in seinem Landkreis ein. CSU-Fraktionschef Gerold Tandler im Landtag: "Mit unserer Gesetzesinitiative signalisieren wir der DWK vor ihrer endgültigen Standortentscheidung ..., daß ein Standort Wackersdorf politisch und rechtlich durchsetzbar ist."

4.2.85: Die DWK entscheidet sich für den Standort Wackerdorf und

stellt am 22.2.85 den Antrag auf Baugenehmigung für die WAA.

23.5.85: Die erste "Lex Wackersdorf" passiert das Bonner Parlament. Per Gesetzesänderung wird die erste gerichtliche Instanz bei Einsprüchen gegen technische Großvorhaben im Bereich der Energieversorgung gestrichen. Auf den Bau der WAA bezogen heißt das: das Verwaltungsgericht in Regensburg verliert seine Zuständigkeit. Der Verwaltungsgerichtshof in München wird zur ersten Instanz. Dazu der Bayernkurier vom 8.6.86: "Ein begrüßenswertes Gesetz also, an dem nur herumäkeln kann, wer aus ideologischer Verböhrtheit bestimmte Zukunftsentwicklungen ablehnt und für seine Interessen zusätzlich Sand in das Getriebe der Justiz streuen konnte. Künstliche Blockaden werden künftig nicht mehr so leicht möglich sein."

28.6.85: Der Bundestag verschärft das Demonstrationsrecht. Wegen Landfriedensbruch kann nun verfolgt werden, wer trotz Aufforderung der Polizei seine "Vermummung" nicht ablegt und damit - so in der Gesetzesbegründung - seine Identitätsfeststellung verhindert sowie derjenige, der seine "Schutzwaffe" ("die geeignet oder bestimmt ist, einen Träger von Hoheitsbefugnissen abzuwehren") nicht wegwirft. Grundsätzlich begehrt jeder eine Ordnungswidrigkeit, der auf Demonstrationen Gegenstände mitnimmt, die sich zur "Vermummung" bzw. als "passive Bewaffnung" eignen.

7.7.85: Auf Antrag Bayerns und mit Zustimmung der SPD-Länder Bremen und Hamburg wird Wackersdorf im Bund-Länder-Ausschuß der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstrukturen" zum Vorrangstandort

für Regionalzulagen bestimmt: staatliche Subventionen bis zur Höhe von 10% der Investitionssumme kann demnach ein privates Unternehmen (z.B. die DWK) für "strukturfördernde" Projekte erhalten.

23.7.85: Der Bayerische Landtag verabschiedet die "Lex Schuierer", d.h. das Gesetz über das Selbsteintrittsrecht des Staates. Wenn der zuständige Minister "ein sofortiges Handeln aus wichtigen Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere in Fällen überörtlicher oder landesweiter Bedeutung für erforderlich hält" - so kann er künftig Entscheidungen durchziehen, die vor Ort auf Widerstand bzw. rechtliche Bedenken stoßen. Der direkt von der Bevölkerung gewählte Landrat verliert bei einem solchen Vorgehen Zuständigkeit und Entscheidungskompetenz.

27.9.85: Der Bayerische Umweltminister Dick erteilt die erste Teilerrichtungsgenehmigung für die WAA in Wackersdorf und ordnet die "sofortige Vollziehbarkeit" an.

12.10.85: Während und im Anschluß an eine Demonstration von 50.000 WAA-Gegnern in München versucht die Polizei, solche Leute zu isolieren und festzunehmen, die sie dem "schwarzen Block" zurechnet. Ein genehmigtes Straßenfest im Stadtteil Haidhausen wird von ca. 3.000 Beamten von, Polizei, Sondereinsatzkommando und Bundesgrenzschutz geräumt, nachdem - wahrscheinlich von einem Zivilpolizisten geworfen - eine Bierflasche flog. Bei den als "Haidhauser Krawalle" bekanntgewordenen Zusammenstößen werden viele verletzt, Hunderte festgenommen.

25.10.85: Um die Baugenehmigung für die WAA durchzusetzen, greift die Bayerische Staatsregierung

zum ersten Mal auf das Selbsteintrittsrecht zurück - gegen das Landratsamt in Schwandorf.

10.12.85: Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (seit der "Lex Wackersdorf" die Erstinstanz) weist mehrere Anträge auf Einstweilige Anordnung gegen die Wirksamkeit des Bebauungsplanes für die WAA ab.

11.12.85: Die CSU im bayerischen Landtag setzt eine weitere "Straf- fangung" der Gerichtsverfahren über technische Großvorhaben durch. Die Zahl der rechtlich gegen eine Entscheidung der Verwaltung erhobenen zulässigen Einwendungen wird verringert. Baubeginn für die WAA im Taxöldener Forst.

12.12.85: Der Bundestag beschließt die zweite "Lex Wackersdorf". Durch eine Änderung des Investitionszulagengesetzes werden u.a. die Höchstgrenze für Investitionskosten pro Arbeitsplatzbeschaffung bei der Vergabe von Investitionszulagen sowie das Kumulationsverbot von Forschungs- und Regionalförderung aufgehoben (So darf künftig z.B. zusätzlich zur Regionalförderung von 8-10 % eine Forschungszulage von bis zu 20% gewährt werden).

28.2.86: Der Bundestag beschließt das Gesetz über die Einführung der maschinenlesbaren Personalpapiere zum 1. April 1987. Mit verabschiedet wird ein neuer § 163 d Strafprozeßordnung - der "Schleppnetz-Paragraph". Fortan dürfen unter bestimmten Bedingungen an Kontrollstellen personenbezogene Daten aller dort angetroffenen Bürger erfaßt und bis zu sechs Monaten gespeichert und verarbeitet werden.

30./31.3.1986: Oster-Demonstrationen gegen die WAA mit rund 80.000 Teilnehmern. Zum ersten

Mal wird in der Bundesrepublik CS-Gas eingesetzt.

15.5.1986: Bei der Pfingst-Demo am Bauzaun setzt die Polizei wieder CS-Gas ein. Bayerns Innenminister Hillermeier deckt das Vorgehen mit dem Satz, auch der Gebrauch von Schußwaffen wäre angesichts der "Chaoten" angebracht gewesen. Er warnt "besonnene Bürger", durch ihre Teilnahme an Protestaktionen denen Schutz zu gewähren, denen es um einen gewaltsamen Angriff auf die staatliche Ordnung gehe.

Über eine Anweisung an die Bezirksregierung der Oberpfalz wird um das WAA-Gelände eine "Bannmeile" ausgewiesen, innerhalb der Zeltlager und "damit zusammenhängende öffentliche Vergnügungen" nicht mehr stattfinden dürfen. Zudem verlangt die Staatsregierung, daß rund um das Baugelände ein breiter Waldstreifen gerodet wird, um einen "Schutzraum für militante Störer", um einen "polizeifreien Raum" zu verhindern.

27.5.1986: Das Bayerische Kabinett beschließt, für die Landespolizei Gummigeschosse einzuführen.

In der ersten Juniwoche 1986 wird der Oberpfälzer Polizeipräsident, Hermann Friker, abgesetzt. Begründung: zu welches Vorgehen in Wackersdorf.

7.6.1986: Die Groß-Demo am Bauzaun war tags zuvor letztinstanzlich vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verboten worden. Dennoch kamen rund 20.000 nach Wackersdorf (Tschernobyl!). Erstmals wird Österreichern die Einreise in die BRD mit der Begründung verweigert, ihre Anwesenheit würde "erhebliche Belange der Bundesrepublik" beeinträchtigen. Gegen die Demonstranten wird wieder CS-Gas eingesetzt.

2.7.1986: Auf Anfrage bestätigt Innenminister Hillermeier: für die bayerische Polizei wurden Gummischrot und entsprechende Abschußwaffen angeschafft, als "notwendige Konsequenz der gewalttätigen Auseinandersetzungen" gegen die WAA. Außerplanmäßig und unter Umgehung des Parlaments stellt die Staatsregierung 50 Mio. DM für die weitere technische Aufrüstung der Polizei bereit.

26./27.7.86: Nach langem juristischen Hin und Her darf das Anti-WAAhnsinsfestival in Burglengenfeld stattfinden. Von den anreisenden 100.000 Leuten werden rund 70.000 in 20.000 Fahrzeugen von der Polizei im Vorfeld kontrolliert und registriert. Zum erstmals genehmigten Einsatz von Gummigeschossen kommt es nicht.

12.9.86: In der Fernsehendung "XY ungelöst" wird nach 5 "militanten Atomkraftgegnern" gefahndet. DM 10.000,- werden ausgesetzt. Einer der fünf meldet sich freiwillig - jedoch reichen die Anschuldigungen nicht einmal für einen Haftbefehl aus.

4.10.86: Nach erneutem juristischem Hick-Hack darf in München zwar eine Anti-WAA-Kundgebung, jedoch keine Demonstration stattfinden; enormes Polizelaufgebot, Kontrollen und Festnahmen nach der Veranstaltung.

17.-19.10.86: "Blockade-Tage" im Raum Schwandorf mit Radl-Demos, Kundgebungen, "Trödel"- und Sitzblockaden, Straßensperren, angesägten Hochspannungsmasten etc.

Angemeldete Veranstaltungen werden kurzfristig verboten; Anwesende von der Polizei eingekesselt; Hunderte - oft "nur" zur Feststellung der Personalien - festgenommen. Die Zahl der Polizisten im Einsatz übersteigt meist die

der "Blockierer". Sondereinheiten stürmen eine Gaststätte in Pontholz und eine Wohnung in Burglengenfeld (wo WAA-Gegner übernachteten) mit gezogenen Waffen. Anrufer bei der Polizei hatten von versteckten "Terroristen" wissen wollen.

Am 22.10.86 wird Nr. 10 des "Bayerischen Anti-Atom-Magazins Radi-Aktiv" beschlagnahmt, Redaktions- und Mitarbeiterwohnungen durchsucht. Wie bei den bereits eingezogenen Nummern des von der Landeskonferenz der bayerischen Anti-AKW-Bewegung herausgegebenen Blattes wird aus der Kombination verschiedener Textstellen die "Aufforderung zu strafbaren Handlungen" herausgelesen; so aus den "Schwarzen Listen" über Firmen, die an der WAA beteiligt sind; aus der kommentarlosen Dokumentation stattgefundenen Anschläge im Zusammenhang mit der Atomfabrik; aus dem Aufruf, der Zeitschrift Informationen - auch geheimgehaltene - über Polizeieinsätze und -strategien zuzusehen etc.

31.10.86: DWK stellt Antrag auf 2. Teilerrichtungsgenehmigung, d.h. für den Bau des Hauptprozeßgebäudes. Die Bayerische Staatsregierung stellt die Entscheidung für Frühjahr 1988 in Aussicht.

18.11.86: Auf Verlangen der Bezirksregierung der Oberpfalz löst der Kreistag Schwandorf die im Sommer mit Salzburg geschlossene "Anti-Atom-Partnerschaft" wieder auf. Beanstandet worden war der "politische Charakter der Partnerschaft, die darauf gerichtet ist, den Bau der WAA zu verhindern." Dieser Eingriff ins Atomrecht aber stehe einer Kommune nicht zu.

28.11.86: SPD-regierte Bundesländer und Niedersachsen (CDU/FDP) bringen im Bundesrat einen bayeri-

schen Gesetzesentwurf zu Fall, der einen erweiterten Landfriedensbruch-Paragrafen und eine schärfere Bestrafung für das Befürworten oder Werben für Gewalttaten, sowie die Strafbarkeit des Aufrufs zum Gesetzesboykott vorsieht.

28.11.86: Die Bundeskonferenz der Anti-AKW-Bewegung wird in Regensburg verboten. Begründung: Verschickte Arbeitsmaterialien ließen den Schluß zu, auf der BUKO würde zu Straftaten aufgerufen. Verwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof geben der Stadt Regensburg recht. Das Innenministerium erweitert das Verbot der BUKO auf alle "Ersatz- und Nachfolgeveranstaltungen" im gesamten Freistaat. Zur Durchsetzung dieser Anweisung werden rund 1.000 Polizisten aufgeboten. Zitat aus dem Versammlungsverbot: "Die Stadt hält es für durchaus möglich, daß Äußerungen strafbaren Inhalts durch einzelne Veranstaltungsteilnehmer zu widersprechenden Erwidierungen anderer Versammlungsteilnehmer führen würden. Dies genügt aber gerade nicht, um die Gefahr einer Duldung solcher Äußerungen auszuräumen. Vielmehr geht es darum, daß solche Äußerungen gar nicht erst abgegeben werden dürfen."

November 1986: Auf Veranlassung der Bayerischen Staatsregierung bildet das Landeskriminalamt eine "Sonderkommission zur Bekämpfung der Anschläge auf Energieversorgungsunternehmen, Eisenbahnlinien und Strommasten". Der neue Innenminister August R. Lang: solche Taten seien strafrechtlich als "versuchte Mordanschläge" zu werten.

12.12.1986: Der Bayerische Landtag billigt einen verbesserten

Rechtsschutz für Polizisten. Der Staat verpflichtet sich, die Mühen und Kosten der Verteidigung eines Beamten zu übernehmen, der "eine nur geringe Schuld" hat. In schwerwiegenden Fällen schuldhafter Übergriffe soll eine vom Staat gezahlte Rechtsschutzversicherung greifen. Voraussetzung: Der Polizist kann auf eine "besonders gefährlegene Tätigkeit" und auf einen "situationsbedingten Entscheidungskonflikt" verweisen.

24.-31.12.86: Die Bayerische Landesrechtsanwaltschaft will verhindern, daß "verantwortungslose Eltern" ihre Kinder als "Schutzschild gegen polizeiliche Einsätze mißbrauchen". Letztinstanzlich lehnt der Verwaltungsgerichtshof in München aber ein Verbot, zur weihnachtlichen Kundgebung in Wackersdorf Kinder mitzubringen, ab. Ein "Maulkorb" für Redner Robert Jungk bleibt bestehen. Weder er noch andere Redner dürften "Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden, die eine Straftat zum Gegenstand haben". Aufgehängt wird dieses gerichtliche Verdikt an Jungks früheren Aussagen wie "Macht kaputt, was Euch kaputt macht."

Am 1.1.1987 treten die neuen "Anti-Terror-Gesetze" in Kraft. Die Kritik vereint z.B. den Börsenverein des deutschen Buchhandels und die republikanischen Strafverteidiger-Initiativen: es handle sich um den Abbau elementarer bürgerlicher Freiheitsrechte, der jeden trifft.

Der neue § 129 a erweitert den Straftatenkatalog für "terroristische Vereinigungen": künftig fällt unter diesen Begriff bereits jeder, der sich mit anderen zusammenschließt, mit dem Ziel, Munitionstransporte zu blockieren, Strommasten abzusagen, Bauma-

schinen in Brand zu setzen etc. Bereits dieses "Organisationsdelikt" wird bestraft, unabhängig ob es zur Tat kommt oder nicht.

Mit dem § 130 a StGB wird der Zensur-Paragraph, der 1981 nach 5jähriger Gültigkeit wegen Bedeutungslosigkeit und Unpraktikabilität gestrichen wurde, neu aufgelegt. Strafbar macht sich danach, "wer eine Schrift, die geeignet ist, als Anleitung zu einer rechtswidrigen Tat zu dienen, und nach ihrem Inhalt bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht." Aus dem Gutachten Prof. Friedrich Denckers (Hannover) für den Bundestag: "Geeignet sind dazu ein Großteil aller geläufigen Thriller..., jedes Bastel-, Chemie-, Physik- oder Handwerkslehrmittel, das technische und naturwissenschaftliche Kenntnisse vermittelt, betriebstechnische oder betriebswirtschaftliche Anleitungen ... zu öffentlichen ... Versorgungsunternehmen, ...betriebliche Anweisungen, die zur Vermeidung von Störungen dienen, ... - die Vermittlung der Kenntnisse all dieser Dinge ist stets "als Anleitung geeignet". (Vgl. auch unsere Ausgabe 25, S. 79.)

Ab 1.1.87 können die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, sowie die Zollfahndungsstellen rund um die Uhr im direkten Zugriff auf das Zentrale Verkehrsinformationssystem (ZEVIS) beim Kraftfahrzeugbundesamt in Flensburg Auskünfte über alle zugelassenen Fahrzeuge und ihre Halter direkt abrufen.

8.1.87: Das Bayerische Kabinett billigt für 1987 1.200 Neueinstellungen bei der Polizei und

stellt für 1988 eine weitere Aufstockung in Aussicht.

Im **Januar 1987** richtet die Bayerische Staatsregierung beim Landeskriminalamt ein "vertrauliches Telefon" ein, über das anonyme Anrufer der Polizei beim Aufspüren von Strommasten-Umsägern und sonstigen "Terroristen" helfen sollen. 200.000,-- DM Belohnung winken. Mit 70.000 Plakaten im Freistaat sollen die "Hobby-Detektive" für die Zusammenarbeit mit der Polizei gefunden werden.

16.-18.1.87: Im Nürnberger KOMM kann nach langem Hin und Her die geplante BUKO doch stattfinden. Auf Druck des bayerischen Innenministeriums hatte die Bezirksregierung Mittelfranken die BUKO zunächst verboten. Außerdem sollte das KOMM geschlossen bleiben, so daß auch eine öffentliche Sitzung der Grünen-Bundestagsfraktion unmöglich geworden wäre. Letztinstanzlich gibt schließlich der Verwaltungsgerichtshof grünes Licht, allerdings mit Auflagen: So sollen u.a. die Namen der Arbeitskreisleiter der Polizei genannt werden. Sie sollen sich verpflichten, in der Diskussion keine gewaltbefürwortenden Äußerungen und auch keine Aussagen zuzulassen, wonach es in der Bundesrepublik "politische Gefangene" gibt. Die BUKO beschließt, sich an diese Auflagen nicht zu halten. Daraufhin wird in der Nacht zum Sonntag nach 1 1/2 tägiger störungsfreier Dauer doch wieder verboten. Am 18.1. lösen die Teilnehmer die Veranstaltung von sich aus auf.

Am 25.1.87, eine Woche vor der Bundestagswahl genehmigt Bundesforschungsminister Riesenhuber für den Schnellen Brüter in Kalkar 80 Mio. DM, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein. Noch im Au-

gust 1986 - nach Tschernobyl - hatte Riesenhuber einer strengen Überprüfung der umfangreichen technischen Störfälle beim Bau der Anlage zugestimmt, in der einmal Reaktorplutonium (aus der WAA) in reines Waffenplutonium umgewandelt werden soll.

2.3.87, es ergeht das Urteil im "Radi-Aktiv-Prozeß". Den drei Redakteuren kann der Hauptanklagepunkt - Aufforderung zu Brandanschlägen und Sachbeschädigungen - nicht nachgewiesen werden. Nach dem Motto - im Zweifel für den Angeklagten - spricht der Richter sie von diesem Vorwurf frei. Aber: gleichzeitig sieht er die Anklagepunkte "Verletzung des Dienstgeheimnisses" (wegen des Appells an die Leser, der Zeitschrift geheimgehaltene Polizei-Einsatzpläne zu schicken) sowie "Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole" (wegen der Verfremdung des Bayerischen Wappens mit Pistole, Knüppel, Polizeihelm und bissigen Hunden auf einer der Radi-Aktiv-Titelseiten) als erfüllt an. Der Nürnberger Amtsgericht verhängt Geldstrafen zwischen 900,-- und 3.600,-- DM.

4.3.87: Die DWK beginnt mit der Errichtung des Brennelemente-eingangslagers auf der Baustelle Wackersdorf. Zuvor hatte die Bezirksregierung Oberpfalz den Sofortvollzug für die Baugenehmigung angeordnet. Ursprünglich hatte die DWK angekündigt, von ihrem Baurecht solange keinen Gebrauch zu machen, bis der Bay. VGH über die Rechtmäßigkeit der 1. Teilerrichtungsgenehmigung (TEG) entschieden hat.

1. Märzwoche 87: Schlag auf Schlag werden in der juristischen Auseinandersetzung gegen die WAA mehrere unerwartete Winkelzüge bekannt: Vor dem Prozeßbe-

ginn (für den 2. April 87 angekündigt) im seit 1 1/2 Jahren anhängigen "Eilverfahren" gegen die 1. TEG schreibt der VGH den Beteiligten am Verfahren: möglicherweise sei die 1. TEG rechtswidrig ergangen - denn für den genehmigten Bau des Stahlzauns, des Wachgebäudes, des Brennelemente-eingangslagers sowie für die Erdarbeiten für das Hauptprozeßgebäude sei u.U. gar nicht das Atomgesetz, sondern lediglich das Baurecht einschlägig. Die WAA-Kläger argwöhnen, dies könnte ein raffinierter Schritt sein: sie bekämen formal Recht, die 1. TEG müßte zurückgenommen werden - tatsächlich aber würde die DWK auf der Basis des einfachen Baurechts weitermachen. Die Reaktion der WAA-Betreibergesellschaft auf den VGH-Brief: die DWK zieht den atomrechtlichen Genehmigungsantrag für die Baugrube des Hauptprozeßgebäudes zurück. Angeblich sollen die Maße dieses Herzstücks der Wiederaufbereitungsanlage verändert und der Antrag für die entsprechenden Erdarbeiten gleich in die 2. TEG aufgenommen werden. Für die Gegner und die Kläger gegen die WAA gibt es für diesen Schritt zwei mögliche Erklärungen: Entweder will die DWK damit ihre Chance erhöhen, die 1. TEG beim Prozeß vor dem VGH bestätigt zu bekommen. Oder aber: die seit langem gehegte Befürchtung der WAA-Gegner ist richtig, wonach in Wackersdorf gar nicht wiederaufbereitet werden soll, sondern vielmehr das sog. Brennelemente-eingangslager als Zwischen- oder gar Endlager für radioaktive Brennelemente aus der Bundesrepublik und den Nachbarländern gedacht ist.



Polizeibeiräte in NRW-

ZUR KONTROLLINSUFFIZIENZ EINES KOMMUNALEN GREMIUMS

von Richard Kelber 1)

Redaktionelle Vorbemerkung

Vor dem Hintergrund eines spezifischen Faschismus-Verständnisses und orientiert an der heimatlichen Organisation und Aufgabenbestimmung der Polizei versuchte die britische Besatzungsmacht in ihren Besatzungszonen, nach 1945 ein Polizeisystem aufzubauen, das nie wieder zu einem zentralistischen, staatlichen Machtinstrument zur Unterdrückung der Bürger werden könne. Dementsprechend wurde auch in NRW ein System kommunaler, von einander unabhängiger und nicht dem Innenministerium unterstellter Polizeiorganisationen errichtet, deren maximale Personalstärke auf 2.000 Mann festgelegt wurde. Geführt durch einen sog. Polizeichef, wurden diese lokalen Polizeiorganisationen kontrolliert durch lokale Gremien, den sog. Polizeiausschüssen. Der Grundgedanke ist bestechend: eine lokal organisierte und im Größenumfang überschaubare, strikt entmilitarisierte Polizeiorganisation sollte durch Repräsentanten der Bürger jenes Gebiets, für das diese Organisation zuständig war, auch kontrolliert werden. Die Polizei "solle dem Bürger und nicht dem Staate dienen" ("To serve the people rather than the state"), so die Leitlinie der britischen Besatzungsmacht.

Von deutscher Seite wurde von Beginn an gegen dieses System angekämpft. Gerade weil man davon ausging, daß nach der Niederlage des deutschen Faschismus Verhältnisse wie nach 1918 herrschen würden, die nur künstlich durch die Besatzungsmächte unterdrückt und in ihrer politischen Explosivität gefährlich seien (so sinngemäß Walter Menzel, SPD-Innenminister in NRW bis 1950), wollte die deutsche Seite eine starke, auf Landesebene zentralisierte staatliche Polizei nach preußischem Vorbild.

1) Der Autor ist als Vertreter der GRÜNEN seit 1984 Mitglied des Rates der Stadt Dortmund und zugleich Vertreter der GRÜNEN im Polizeierrat von Dortmund. Systematische Erfahrungen mit der Polizei machte Richard Kelber zudem als Mitarbeiter der Dortmunder Initiative "Bürger beobachten die Polizei" (vgl. CILIP 15, S. 30 f.).

Ab 1950, nachdem die Bundesrepublik in begrenzte Souveränität entlassen wurde, wurde auch in NRW die Polizei wieder zentralisiert und verstaatlicht. Nur wenige Stimmen, so der CDU-Landtagsabgeordnete Büttner, sprachen sich dafür aus, das alte Polizeisystem beizubehalten, weil nicht einzusehen wäre, warum die "Polizei wieder nach faschistischem Vorbild zentralisiert würde".²⁾ Die Polizeiausschüsse wurden dem Begriff nach als Relikt aus der Besatzungszeit beibehalten. Als Kontrollgremium verloren sie jedoch nahezu jede Befugnis.

Rechtliche Grundlagen und Befugnisse der Polizeibeiräte heute

Die Polizei ist heute eine Landesbehörde in der Zuständigkeit des Innenministers. Als Überbleibsel aus der Zeit der kommunalen Zuständigkeit für die Polizei in der Nachkriegszeit existieren in Nordrhein-Westfalen bei allen Kreispolizeibehörden Polizeibeiräte. Die notwendigen Regelungen trifft das Polizeiorganisationsgesetz in den §§ 15 - 19. Es heißt dort (§ 15):

"(1) Bei den Kreispolizeibehörden und Regierungspräsidenten bestehen Polizeibeiräte.

(2) Der Polizeibeirat bei einer Kreispolizeibehörde hat 11 Mitglieder.

(3) Der Polizeibeirat beim Regierungspräsidenten besteht aus je einem Mitglied der Polizeibeiräte der Kreispolizeibehörden des Regierungsbezirks."

Die nachfolgenden Ausführungen sind ausschließlich den Kreispolizeibeiräten gewidmet, da über das Wirken der Beiräte bei den Regierungspräsidenten selbst auf informellem Weg nur schwer etwas in Erfahrung zu bringen ist.

Die Mitgliedschaft in den Beiräten bei den Kreispolizeibehörden ist in § 17 des Gesetzes normiert:

"(1) Die Vertretungen der Kreise und der kreisfreien Städte wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte die Mitglieder des Polizeibeirats und ihre Stellvertreter im Wege der Listenwahl nach dem d Hondtschen Verhältniswahlssystem."

Dabei können auch "Sachkundige Bürger" benannt werden, also wahlberechtigte Bürger, die nicht in den jeweiligen kommunalen Vertretungen Mitglied sind. Sie dürfen jedoch nicht in der Überzahl sein.

²⁾ Landtag NRW, Plenarprotokoll, 2. Wahlperiode 88. Sitzung vom 14. Juli 1953, S. 3260; zur Nachkriegszeit in NRW vgl. auch Peter Hüttenberger, NRW und die Entstehung seiner parlamentarischen Demokratie, Siegburg 1973; Wolfgang Rudzio, Die Neuordnung des Kommunalwesens in der britischen Zone, Stuttgart 1968; Falco Werentin, Die Restauration der deutschen Polizei, Frankfurt/M. 1984

(2)"Bei zusammengefaßten Polizeibezirken wählen die Vertretungen der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte die Mitglieder und Stellvertreter nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl des Bezirks."

Diese Regeln für die Wahl der Mitglieder haben nach der Kommunalwahl 1984 dazu geführt, daß DIE GRÜNEN in 34 der 49 Polizeibeiräte bei Kreispolizeibehörden vertreten sind.

Zur Zeit sind DIE GRÜNEN dabei, die Zusammenarbeit zwischen ihren Vertretern in den Polizeibeiräten und den Erfahrungstausch zu organisieren, um der Arbeit mehr Schlagkraft geben zu können.

Über die Aufgaben der Polizeibeiräte heißt es in § 16 des Polizeiorganisationsgesetzes:

"(1) Der Polizeibeirat ist Bindeglied zwischen Bevölkerung, Selbstverwaltung und Polizei. Er soll das vertrauensvolle Verhältnis zwischen ihnen fördern, die Tätigkeit (nicht Tätlichkeit - RiKe) der Polizei unterstützen sowie Anregungen und Wünsche der Bevölkerung an die Polizei herantragen."

Die Gewichtung ist zu beachten: Der Polizeibeirat soll "die Tätigkeit der Polizei **unterstützen**", aber "Wünsche der Bevölkerung an die Polizei **herantragen**". Damit ist ziemlich deutlich definiert, auf wessen Seite der Beirat zu stehen hat.

"(2) Der Polizeibeirat berät mit dem Leiter der Polizeibehörde polizeiliche Angelegenheiten, die für die Bevölkerung oder für die Selbstverwaltung von Bedeutung sind. Dazu gehören auch Angelegenheiten und an die Polizeibehörde gerichtete Beschwerden, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht oder an deren Behandlung ein öffentliches Interesse besteht. Der Leiter der Polizeibehörde unterrichtet den Polizeibeirat so früh wie möglich über das Vorliegen derartiger Angelegenheiten. Darüberhinaus berichtet der Leiter der Polizeibehörde zu den Tagesordnungspunkten und legt den Stand der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Polizeibezirk dar."

Was für "die Bevölkerung" oder "die Selbstverwaltung" von Bedeutung ist, interpretiert der Dortmunder Polizeipräsident. Er berichtet in jeder Sitzung über die Arbeit einer Abteilung "seines Hauses". Besonderen Vorzug genießen dabei Angelegenheiten des Straßenverkehrs. Sektionsstreifen und Mobile Wachen, Jugendmedienschutz (also Hardcore-Pornos), Prostitution, Diebstähle aus Kraftfahrzeugen, Polizeipsychologie (Verhindern von Gewalt- und Ver zweiflungstaten durch Gespräche), Lehrmittelsammlung ("Kriminalmuseum"), Einsatzleitstelle der Polizei, die Arbeit der Pressestelle und Straßenkriminalität vervollständigen den Reigen. Alle diese Vorträge haben den Vorzug, daß der Polizeipräsident die Arbeit "seines Hauses" in vollem Licht und ohne Schatten darstellen (lassen) kann. Mit allen Bereichen der polizeilichen Arbeit, die konfliktr ächtig sind, befaßt sich die Polizeibehörde eher widerwillig. An einer regelmäßigen Berichterstattung über die "Borussen-Front" konnte sie nicht vorbei. Aber alle anderen Problembereiche mußten vom Polizeibeirat selbst auf die Tagesordnung gesetzt werden, um den Polizeipräsidenten zu einer Stellungnahme zu bewegen. Dabei ist "sein Haus" selbstverständlich so clever, die Diskussion im Prinzip

nicht zu verhindern, da dem Beirat nach Gesetz eine Berichterstattung zusteht. Aber daß der Polizeipräsident aktuelle Informationen über Angelegenheiten des öffentlichen Interesses "so früh wie möglich" an den Beirat weitergegeben hätte, habe ich noch nicht erlebt.

In der ersten Sitzung des Polizeibeirats war ich ein wenig verduzt, als der Polizeipräsident "souverän" erklärte, der Polizeibeirat sei "kein Kontrollorgan". Er werde deshalb auch nicht zu konkreten Einzelfällen Stellung nehmen und er werde auch keine Dienstaufsichtsbeschwerden dem Beirat vorlegen.

Die Lektüre der Zeitschrift "Die Streife", vom Innenminister herausgegeben, belehrte mich, daß der Polizeipräsident sich in gutem Einvernehmen mit seinem obersten Vorgesetzten weiß. Es heißt dort in der Ausgabe von Juni 1985:

"Der Beirat soll die Plattform sein, auf der regelmäßig, ggf. auch ad hoc, Polizei und Bevölkerung zu Aussprachen zusammentreffen. Der Polizeibeirat ist ein Gremium, das den Leiter der Polizeibehörde berät. Man geht davon aus, daß die Mitglieder größte Nähe zur Einwohnerschaft mit ihren Wünschen und Vorstellungen haben. Die gewählten Vertreter der Bevölkerung können deshalb Impulse wirksam werden lassen, die ein Auseinanderleben von Polizei und Bürger sowie Polizei und Selbstverwaltung verhindern..."

Allerdings muß gleich darauf hingewiesen werden, daß der Beirat keine Mitwirkungskompetenz bei speziellen Einsatzentscheidungen, etwa hinsichtlich der Methoden und Mittel, hat. Der Polizeibeirat ist auch kein parlamentarisches Kontrollgremium über die staatliche Polizeibehörde und kein Aufsichtsorgan über die Polizeivollzugsbeamten."

Summa summarum: Der Polizeibeirat "ist zu hören", seine Empfehlungen können jedoch in den Wind geschlagen werden. Eine Kontrolle ist nicht nur wegen des Informationsmangels über zu kontrollierende Angelegenheiten unmöglich. Schon der Sitzungsturnus degradiert das Gremium zu einer Plauderrunde. "Die Streife": "Die Polizeibeiräte bei den Kreispolizeibehörden treten im Landesdurchschnitt sechsmal im Jahr für jeweils vier Stunden zusammen." "Durchschnitt" heißt: In Coesfeld einmal und in Düsseldorf zwölfmal im Jahr.

"Die Streife" nennt weitere Gründe dafür, daß der Beirat nicht einmal im Rahmen seiner Zuständigkeiten annähernd "kontrollierend" wirken kann: "Übrigens kann ein einzelnes Mitglied des Polizeibeirats keinen Bericht verlangen; diese Befugnis besitzt nur der Beirat in seiner Gesamtheit, notfalls aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses." Und: "die Art und Weise des Berichtes ist ebenfalls dem Behördenleiter anheimgegeben." Sollte also ein "Bericht" tatsächlich - real oder formal - vom Beirat gewünscht oder nicht umgangen werden können, kann der Polizeipräsident, was der ehemalige Vorsitzende der GdP in Bielefeld gerne tut, ein Trommelfeuer von Worten und Sätzen ablassen, so daß keine wirkliche Beantwortung erfolgt ist: Niemand versteht, was er sagt.

Der Regelfall jedoch sieht anders aus. Die Geschäftsordnungen für die Polizeibeiräte sehen nämlich folgendes vor:

"Der Polizeibeirat soll zusammentreten, sooft es die Geschäftslage erfordert. In der Regel finden jährlich 4 Sitzungen statt (in Dortmund - RiKe). Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt. Dies gilt auch für den Antrag, eine bestimmte Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen."

Das heißt: Die Rechte, die eine in eine kommunale Vertretungskörperschaft gewählte Fraktion in jedem Ratsausschuß hat, sind hier außer Kraft gesetzt. Damit sind die Beratungsgegenstände in das Belieben derer gestellt, die dieses Quorum erreicht haben, was bei den GRÜNEN nirgends der Fall ist. Besonders bemerkenswert an dieser Regelung ist, daß die Fraktionen, die es von der Zahl her könnten, fast nie auf die Idee kommen, Tagesordnungspunkte vorzuschlagen oder gar Anträge zu stellen. Mit umso größerer Bärbeißigkeit springen sie jedoch dem Polizeipräsidenten zur Seite, wenn es gilt, unangenehme Beratungsgegenstände, die ein Quertreiber von den GRÜNEN vorschlägt, von der Tagesordnung fernzuhalten. Das also, was in anderen gewählten Gremien der höchste Sinn der Arbeit von oppositionellen Minderheiten ist, nämlich "unangenehme" Fragen zu stellen und damit Problemen auf den Grund zu kommen, gibt es im Polizeibeirat nur in sehr begrenztem Maße. Die Nichtöffentlichkeit ist einer der wundesten Punkte, wenn man Sinn oder Unsinn des Polizeibeirats beurteilen will. Das Gesetz spricht vom Beirat als "Bindeglied zwischen Bevölkerung, Selbstverwaltung und Polizei". "Die Streife" macht daraus: "Der Beirat soll die Plattform sein, auf der regelmäßig, ggf. auch ad hoc, Polizei und Bevölkerung zu Aussprachen zusammentreten." Das ist aber nachgerade absurd, weil "die Bevölkerung" überhaupt keine Möglichkeit hat, Einfluß auf die Beratungsgegenstände zu nehmen und erst recht keine Möglichkeit, "mit der Polizei zu Aussprachen zusammenzutreten". "Die Bevölkerung" ist aufgrund der Nichtöffentlichkeit der Beratungen ausgeschlossen. "Die Streife" hilft sich dabei mit einem Trick: "Man geht davon aus, daß die Mitglieder größte Nähe zur Einwohnerschaft mit ihren Wünschen und Vorstellungen haben." Damit ist die "die Bevölkerung" außen vor.

Erfahrungen

Meine Beurteilung lautete Anfang 1985 so: "Der Polizeibeirat ist ein Witz." Das ist ein wenig despektierlich, beruht jedoch auf der Erfahrung und Überzeugung, daß die meisten Mitglieder von Polizeibeiräten ein Verständnis der Polizei haben, das über die Funktion der "Polizei - Dein Freund und Helfer" kaum hinausgeht. Angesichts weiterer Erfahrungen in diesem Sinne habe ich meine Beurteilung ein wenig revidiert: Was sich im Polizeibeirat abspielt, ist ein bürger(schaft)liches Trauerspiel. Dies hat zuallererst folgenden Grund: Die Mitglieder der staatstragenden Altparteien sind felsenfest von der Notwendigkeit der Polizei überzeugt, weil sie ebenso felsenfest davon überzeugt sind, daß auf andere als polizeiliche - und damit auch oft

genug gewalttätige - Art und Weise persönliche, gesellschaftliche und politische Konflikte nicht gelöst werden können. Zudem sind die Vertreter der staatstragenden Altparteien der felsenfesten Überzeugung, daß die bundesdeutsche Polizei, so wie sie heute ist, eine gesellschaftlich notwendige Institution ist. Der Abrüstungsgedanke spielt auf der Ebene der innerstaatlichen Gewalt überhaupt keine Rolle. Sollte es denn aufgrund der Beratung einzelner Ereignisse im Wirken der Polizei, die gemeinhin als "Polizeiübergrieffe" bezeichnet werden, möglich sein, die Fragwürdigkeit polizeilichen Handelns zu verdeutlichen, steht "Die Streife" wieder hilfreich zur Seite: "Der Leiter der Polizeibehörde kann nicht gezwungen werden, Einzelheiten eines polizeilichen Sachverhalts bekanntzugeben, wenn er aus seiner Verantwortung heraus der Meinung ist, dies sei aus Sicherheitsgründen nicht angezeigt." Auf diese Weise wird es im Polizeibeirat von beiden Seiten her unmöglich, polizeiliches Handeln konkret zu thematisieren und in Frage zu stellen.

An einigen Beispielen sei dargestellt, wie die Beratungen des Polizeibeirats in der Regel ablaufen. "Eigentlich" ist dies gar nicht möglich, weil Mitglieder von Polizeibeiräten "über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren (haben), die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Polizeibeirats bekannt werden." "Die Streife" hilft in dieser Frage ausnahmsweise einmal in anderer Weise als sonst: "Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen." Die Beratungsgegenstände des Polizeibeirats haben fast alle "offenkundigen Tatsachencharakter", um die Verschwiegenheit hat deshalb eher den Sinn, die Mitglieder vor Peinlichkeiten zu bewahren, wenn jemand aus dem Nähkästchen plaudert.

1. Namensschilder für Polizeibeamte: Auf Nachfrage erläuterte der "Behördenleiter", daß er dagegen sei. Die Mehrheit des Polizeibeirats schloß sich ihm an, denn die Einwohner laufen ja auch nicht alle mit einem Namensschild durch die Gegend. (Die Einwohner können jedoch auch nicht auf gesetzlicher Grundlage Menschen anhalten, festnehmen, verprügeln...) "Der Behördenleiter" verweist auf einen Erlaß des Innenministers, daß alle Polizeibeamten verpflichtet sind, sich auf Verlangen auszuweisen. Die Mehrheit glaubte das. Sie kannte den Erlaß nicht, der dem jeweiligen Polizeibeamten die Interpretation erlaubt, ob er durch Bekanntgabe seines Namens an der Ausübung seines Dienstes gehindert werden kann oder soll. Die vielen Beispiele, in denen Polizeibeamte sich geweigert haben, ihren Namen zu nennen oder ihre Karte auszuhändigen, überzeugten die Vertreter der staatstragenden Parteien nicht. Die Anonymität der Polizeibeamten soll gewahrt bleiben. Verdächtig sind diejenigen, die überhaupt auf die absurde Idee kommen, die Rechtmäßigkeit polizeilichen Handelns anzuzweifeln und nach dem Namen zu fragen.

2. Rechtsanwaltsnotruf: Zwei DIN-A-3 große Schilder weisen im Dortmunder Polizeipräsidium darauf hin, daß es diese Einrichtung gibt, die auch außerhalb der Bürozeiten zur Verfügung steht. Die Anwälte, die den Notruf ins Leben gerufen haben, sind mit dieser

Form der Bekanntgabe nicht zufrieden. Sie halten es für notwendig, daß jeder Festgenommene außerhalb der Bürozeiten nicht nur auf sein Recht hingewiesen wird, daß er einen Anwalt hinzuziehen kann, sondern auch darauf, wie dieser zu erreichen ist. Der Polizeipräsident wollte diese öffentlich geäußerte Kritik nicht annehmen. Die Behandlung im Polizeibeirat lief nach Schema 08/15. Der Behördenleiter stellte dar, daß nach den Erkenntnissen "seines Hauses" die Anwälte sehr wohl zufrieden seien. Der Beirat war zufrieden. Der sinnvolle Vorschlag, doch einmal die Anwälte im Beirat zu hören, fand keine Gegenliebe. Fazit: "Wir sind doch nicht dazu da, den Verbrechern auch noch einen Anwalt zu besorgen."

Diese Selbstherrlichkeit ließ sich auch durch einen konkreten Fall nicht erschüttern. Ein junger Mann war des Mordes verdächtig und verstrickte sich immer mehr in Widersprüchen. Ein Anwalt hätte ihn vor diesem verhängnisvollen Verhalten bewahren können. Einige Tage Aufenthalt hinter Gittern war der Preis, bis der Täter gefunden war.

3. Dienstaufsichtsbeschwerde: "An die Polizeibehörde gerichtete Beschwerden, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht", gibt es in Dortmund nicht. Dienstaufsichtsbeschwerden werden intern behandelt. Über die Anzahl der Beschwerden hinaus, die sowieso öffentlich bekanntgegeben wird, gibt es keine Auskunft. Auch die Vorlage der Beschwerden ohne Namensnennungen von Beschwerdeführern und Polizeibeamten soll nicht erfolgen. Eine Übersicht darüber, was die Beschwerdegegenstände sind, wird der Polizeibeirat nicht erhalten. Wie sagte doch ein in Dortmund tätiger Kommissar auf die Frage, was geschehe, wenn eine Dienstaufsichtsbeschwerde auf den Tisch kommt? "Dann setzen wir uns mit dem Kollegen zusammen und sehen zu, wie wir die Sache regeln können."

4. Kundgebungseinsatz: Am Tag vor der Landtagswahl 1985 fand in Dortmund-Hörde eine Friedenskundgebung statt. Die Teilnehmer versuchten, einen Hochbunker mit Friedenstauben zu bemalen. Die "Freunde und Helfer" mußten Bundeseigentum schützen; es gab leichtverletzte Demonstranten, einer wurde mit vorgehaltener Pistole festgenommen. DIE GRÜNEN brachten diese Angelegenheit vor den Rat der Stadt Dortmund, der sie an den Polizeibeirat verwies. Bevor dort beraten werden konnte, wurde in informellen Gesprächen mit den Beteiligten die für die Polizei äußerst unangenehme Angelegenheit ("prominente" SPD-Vertreter waren auf der Seite der Friedensmaler) aus der Welt geschafft. Im Rahmen einer späteren Veranstaltung "durfte" eine Bunkerwand bemalt werden.

Eine Beratung über die Un-Verhältnismäßigkeit der Mittel fand weder im Polizeibeirat noch im Rat der Stadt Dortmund statt. Die Angelegenheit sei "zur Zufriedenheit aller Beteiligten geklärt", meinte der Vorsitzende des Beirats, der gleichzeitig Bürgermeister ist. Dem war nun gar nicht so. Es gab nämlich sehr unterschiedliche Stellungnahmen der Polizei zu dem Vorgang: Eine direkt nach der "Tat" gegenüber der Presse und eine weitere in dem genannten informellen Gespräch mit den Beteiligten. Der gravierendste Unterschied: Direkt nach der "Tat" wußte die Polizei anscheinend von

einem Schußwaffeneinsatz nichts. Erst die "Vorwürfe" der Friedensfreunde frischten das Gedächtnis auf. Die Polizei griff umgehend zu der "Erklärung": Ein weglaufender Demonstrant, der von einem Polizeibeamten verfolgt wurde, griff, sich umdrehend, in eine Tasche. Es "blitzte" - und schon fühlte sich der Freund und Helfer bedroht.

5. FAP-Geleitschutz: Am selben Tag hatte die Polizei einer Versammlung der FAP Geleitschutz verschafft. Da die Neo-Nazis an dem geplanten Tagungsort nicht bleiben konnten - es gab zuviele Gegendemonstranten - bestellte die Polizei einen Bus und fuhr die Herrschaften an einen gegenüber der Öffentlichkeit geheimgehaltenen Ort. Dieses Vorgehen fand in Dortmund wenig Gegenliebe. Auch Sozialdemokraten, die schon im Zusammenhang mit Beratungen über die "Borussen-Front" die verwegene Aussage gewagt hatten, die Polizei sei vielleicht auf dem rechten Auge blind, verlangten "Aufklärung". Die war leicht gegeben: Die FAP als nicht verbotene Partei habe ein Recht darauf, ihre Versammlungen durchführen zu können. Die Art des Schutzes, die in diesem Fall angewendet worden war, findet man jedoch weder in Dortmund noch anderswo, wenn Linke demonstrieren. Doch zu einer Debatte ließen es die Altparteien-Vertreter nicht kommen.

6. Alltagsprobleme: Für Alltagsprobleme von Bürgern mit der Polizei hat der Beirat überhaupt keine Zeit. "Kinkerlitzchen" ist die Bezeichnung dafür, daß die Polizei in zwei konkreten Fällen möglicherweise die Straftat**verfolgung** über die Straftat**verhinderung** gestellt hat.

a) In einer Dortmunder Tageszeitung stand zu lesen: "Polizei sah zu". Folgendes war geschehen: Eine zivile Streife hatte zwei junge Männer dabei beobachtet, wie sie die Scheibe eines PKW einschlugen. Sodann liefen sie in eine nahegelegene Kleingartenanlage, aus der die Polizeibeamten "laute Aufbruchgeräusche" hörten. Die Anlage wurde von weiteren Polizisten umstellt. Die jungen Männer kamen wieder "zum Vorschein", waren aber für die unsportlichen Beamten zu schnell. "Bevor die Beamten zur Festnahme schreiten konnten, schlugen die beiden 19jährigen Täter die Scheibe eines dort geparkten Fahrzeugs ein." So die Pressemeldung der Polizei, für die zwei Menschen zu schnell waren, die "reichlich dem Alkohol zugesprochen hatten".

Tatsache ist, daß die beiden jungen Männer zehn Minuten (!) Zeit hatten, nicht nur die Scheibe des PKW einzuschlagen, sondern auch noch den Versuch zu machen, das Radio auszubauen. Nach Ansicht von Beobachtern, hätte die Polizei reichlich Zeit gehabt, den PKW-Einbruch zu verhindern. Sie hat dies nicht getan. "Kinkerlitzchen", mit denen sich der Polizeibeirat nicht zu beschäftigen braucht?

b) Im Sommer 1984 wurde die Dortmunder Polizei benachrichtigt, daß in einer Gaststätte jemand sitze, der in Kürze mit einem weißen Ascona wegfahren werde, obwohl er betrunken sei. Die "Polizeistunde" war vorbei, so daß die Beamten die Gaststätte hätten schließen und die Anwesenden darauf hinweisen können, daß sich die Heimfahrt mit dem PKW angesichts der Anwesenheit von Polizei nicht lohnt. Vor Gericht sagten die Beamten später auf die Frage, warum sie nicht in die Gaststätte gegangen seien: "Wir machen uns

doch nicht lächerlich." Die Polizisten legten sich auf die Lauer, aber sie hatten "Pech". Der weiße Ascona fuhr in südlicher Richtung weg, während sie in nördlicher Richtung warteten. Stattdessen kam ein bräunlicher Kadett des Wegs. Der Versuch, den Wagen zu stoppen, mißlang. Der Fahrer gab Gas und haute ab. Eine Verfolgungsjagd führte über Kamen nach Hamm, wo sie mit der Festnahme endete. Straftatbestände gab es reichlich: Fahren unter Alkoholeinfluß, Körperverletzung, Verstoß gegen die Sicherheit des Straßenverkehrs... Der Betroffene hatte noch Glück. Die Folgen hätten schlimmer sein können als die vielen blauen Flecken, mit denen er morgens im Krankenhaus aufwachte. Und auch schlimmer als die 11 Monate Gefängnis auf Bewährung - trotz einschlägiger Vorstrafe wegen Körperverletzung. Aber das Gericht wußte, daß die Polizeibeamten bei der Festnahme möglicherweise etwas übersehen hatten: Der Festgenommene war ein Kollege vom Dortmunder SEK.

Auch "Kinkerlitzchen", mit denen sich der Polizeibeirat nicht abzugeben braucht? Umgekehrt wird eher ein Schuh daraus. Solche Vorgänge - lieber festnehmen, als eine Tat verhindern - sind kein Einzelfall. Sie gehen nahe ans Selbstverständnis der Polizei und - bei öffentlicher Diskussion - der Polizei ins Mark.

Resumee

Die vielfältigen Beispiele für alltägliche Polizeiübergriffe, die die Dortmunder Initiative "Bürger beobachten die Polizei" zusammengetragen hat, werden nie Gegenstand der Beratungen sein. So werden die Mitglieder des Polizeibeirats auch nie die Gelegenheit erhalten, sich darüber Gedanken machen zu können, ob diese "Übergriffe" nicht vielmehr integraler Bestandteil der polizeilichen Arbeit sind. Eine solche Thematisierung der Polizei als Kern und Garant des innerstaatlichen Gewaltmonopols wird deshalb immer öffentlich stattfinden müssen - auf die Gefahr hin, daß diejenigen, die qua "Ehrenamt" dazu berufen sind, sich dieser Auseinandersetzung nicht stellen.

Der Polizeibeirat dient dem Schein einer öffentlichen Begleitung und Quasi-Kontrolle des polizeilichen Handelns. Die Hauptursache für die Unmöglichkeit, polizei-relevante Themen aus kritischer Sicht diskutieren zu können, liegt darin, daß "die Polizei" keine Institution jenseits von gut und böse ist, sondern mit den staatstragenden Parteien verfilzt, verbrüdet und verschwistert ist. Wenn also schon einmal polizeiliches Handeln in die öffentliche Diskussion geraten ist, müssen die parteipolitischen Genossen dazu beitragen, daß sich anbahnende Konflikte mit möglichst wenig oder keinem Image-Verlust für den Behördenleiter und die Polizei insgesamt gelöst werden.

Eine Kontrolle der Polizei ist durch den Polizeibeirat nicht möglich. Sie ist gesetzlich nicht vorgesehen und wird selbst in den engen Grenzen, in denen sie andeutungsweise möglich wäre, nicht zugelassen oder abgeblockt.

Dennoch sollte nach wie vor die Aufgabe einer Opposition in diesem Gremium sein, zur Irritation beizutragen, um die Idylle "Die Polizei

- Dein Freund und Helfer" aufzubrechen. Das herrschende Selbstverständnis der Polizei und die herrschende Selbstverständlichkeit, mit der die Polizei immer wieder neu selbst definieren darf, was richtig und falsch an ihrem Handeln ist, müssen immer wieder angekratzt werden. Das macht nicht immer Spaß, weil mit der Kritik an der Polizei das innerstaatliche Gewaltmonopol im Zentrum der Auseinandersetzungen steht. Das darf die Opposition aber nicht hindern. Denn es geht nicht an, das Gewaltmonopol so zu definieren, daß die Polizei Gewalt ausüben muß. Wenn schon das Gewaltmonopol als Schritt zur Zivilisierung von Auseinandersetzungen jenseits von Selbst- und Lynchjustiz Geltung haben soll, so muß doch auch immer wieder die Forderung nach Gewaltfreiheit in die Debatte geworfen werden. Denn die Ausübung des Gewaltmonopols ist kein Freibrief, sondern ein Privileg, mit dem sehr sorgsam umgegangen werden muß. Dabei bedarf es keines Vertrauensvorschusses für die Polizei. Die Uniform darf nicht länger ein Schutzmantel gegen Bürgerkritik sein.



**antimilitarismus
information**

FRIEDEN BRAUCHT FORSCHUNG,
FORSCHUNG BRAUCHT BEWEGUNG

DAS AMI-THEMENHEFT ZU EINER
WIEDER AKTUELL GEWORDENEN
DEBATTE

Ingo Arend: zur Geschichte der staatlich geförderten Friedensforschung in der Bundesrepublik. Ursula Schmiederer: zu Ansätzen und Ergebnissen der Friedensforschung im Bereich der Untersuchung des Ost-West-Konflikts. Wolf-Dieter Narr: zu den Problemen einer kritisch sich verstehenden Friedensforschung. Ulrike C. Wasmuth: zur Perception der Ergebnisse der Friedensforschung in der bundesdeutschen Friedensbewegung. Martin Köhler: zu den Perspektiven eines Verhältnisses von Friedensforschung und Friedensbewegung. ami-Serviceteil: Kurzvorstellung der bestehenden Institutionen, Publikationen, Adressen der Friedensforschung.



Das Themenheft hat 60 Seiten und kostet 4,50 DM (plus Porto)

Ich bestelle:

- o Ex. Themenheft 'Friedensforschung braucht Bewegung'
- o ein Abonnement der 'antimilitarismus information' (d.h. pro Jahr 12 Hefte, davon drei Themenhefte) zum Preis von 32,25 DM (incl. Porto)
- o ein kostenloses Probeheft

An: Verlag ami (Redaktion und Vertrieb) Deidesheimer Str. 3,
1000 Berlin 33. Tel: 030/ 8212526

Bundesarbeitsgemein- schaft kritischer Polizisten

Wir haben im letzten Heft eine Selbstdarstellung des "Hamburger Signal" veröffentlicht. Im Januar dieses Jahres wurde unter Beteiligung des "Hamburger Signal" eine "Bundesarbeitsgemeinschaft kritischer Polizistinnen und Polizisten" gegründet, die sich vom 27. - 30. März in Bonn zu ihrer ersten Arbeitstagung in diesem Jahr traf. Über 40 Beamte aus den Länderpolizeien und dem Bundesgrenzschutz diskutierten neben organisatorischen Rahmenbedingungen ihrer Arbeit folgende Themen:

- Feindbilder und Ausländerfeindlichkeit
- Innere Demokratie und innere Arbeitsabläufe in der Polizei
- Selbstverständnis und Grenzen ihrer Arbeit
- Sicherheitsgesetze und Volkszählung

Zum Selbstverständnis der Bundesarbeitsgemeinschaft heißt es im Protokoll der Tagung:

"Wir sind als Polizistinnen und Polizisten in erster Linie Bürgerinnen und Bürger!

Daraus ergibt sich, daß wir Eingriffsbefugnisse des Staates nicht als Arbeitserleichterungen, sondern vor allem als Eingriffe in unsere eigene und in die Freiheit unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger sehen.

Wir machen uns keine Illusionen, in kurzer Zeit Verbesserungen im Polizeiapparat erreichen zu können.

Jedoch wissen wir, daß es viele Kolleginnen und Kollegen gibt, die wie wir kritisch denken. Diese Kolleginnen und Kollegen möchten wir mit unserer Arbeit motivieren, ihre demokratischen Einstellungen zu äußern und danach zu handeln. Es macht uns betroffen, daß Kolleginnen und Kollegen ihre demokratische Meinung zurückhalten, weil sie Repressalien fürchten. Wir wollen auch Anlaufstelle für alle diejenigen bei der Polizei sein, die immer noch glauben, daß sie mit einer unserer Kritik vergleichbaren Position isoliert dastehen und allzu häufig zur Kündigung getrieben werden. In diesem Zusammenhang weisen wir eindringlich auf das Recht und die Pflicht zur Remonstration (Verweigerung rechtswidriger Anordnungen und Befehle) hin, von der nahezu kein Gebrauch gemacht wird.

Wir verstehen uns nicht als gewerkschaftliche oder parteiliche Organisation.

In einer demokratischen Gesellschaft darf Polizei nicht nur rein ausführendes Organ sein. Innerhalb der Polizei muß ein Meinungsbildungsprozeß möglich sein, der es den Politikern nicht erlaubt, die Polizei als Machtinstrument zu mißbrauchen.

Wir als kritische Polizistinnen und Polizisten wollen darauf hinwirken, daß im Umgang mit der Macht die notwendige Sensibilität hergestellt wird.

Bei aller Kritik darf kein Zweifel aufkommen: Wir bejahen die Existenz einer Polizei und haben ein Berufsethos, das uns mit Überzeugung diesen Beruf ausüben läßt."

Das organisatorische Ziel dieser Gruppe ist, in der nächsten Zeit auch über Hamburg hinaus Landesarbeitsgruppen zu gründen. Zu diesem Zweck wurde ein Flugblatt an die "lieben Kolleginnen und Kollegen" entworfen und Ansprechpartner für die verschiedenen Bundesländer benannt.

Auf dem Arbeitstreffen mußte - wie nicht anders zu erwarten war - auch über den Druck konservativer Kollegen und über verdeckte und offene Repressalien von Seiten der Vorgesetzten - von Versetzungen bis hin zu disziplinarischen Ermittlungen - gesprochen werden. Daß Polizisten nicht nur dienstlich gedeckte Courage bei Demonstrationseinsätzen, sondern demokratische Zivilcourage zeigen, verdient Dank und Unterstützung. Die Bundesarbeitsgemeinschaft und ihre Ansprechpartner sind unter folgenden Adressen zu erreichen:

Bundes-AG:

Reinhard Borchers
Langenfelder Straße 56
2000 Hamburg 50
040/43 26 85

Schleswig-Holstein:

Michael Schmid-Matzen
Solituder Straße 14
2390 Flensburg
0461/38 577

Niedersachsen:

Winfried Holzinger
Schwindstraße 3
3000 Hannover 1
0511/69 18 51

Nordrhein-Westfalen/Intern:

Stefan Beuschel
Im Linder Bruch 65
5000 Köln 90
02203/64 863

Nordrhein-Westfalen/Presse:

Manfred Such
Kisastraße 24
4760 Werl
02922/83 577

Hamburg/Intern:

Reinhard Borchers
Langenfelder Straße 56
2000 Hamburg 50
040/43 26 85

Hamburg/Presse:

Manfred Mahr
Missundestraße 14
2000 Hamburg 50
040/43 43 42

Hessen:

Gerhard Wicke
Lübecker Straße 6
3502 Vellmar
0561/82 46 18

Rheinland-Pfalz:

Walter Desoi
Obermoscheler Straße 9
6767 Feilbingert
06708/3547

Bayern/Intern:

Manfred Witt
Sudetenstraße 20
8018 Grafing bei München

Bayern/Presse:

Hermann Weiß
Wacholderweg 7
8501 Puschendorf

BGS:

Uwe Mettlach
Destel 36
DADA 11
4995 Stemwede

Benamste Polizisten

Dokumentation eines polizeiinternen Flugblattes zur vorgesehenen Kennzeichnung der Berliner Kontaktbereichsbeamten

In der Nacht vom 26. auf den 27. September letzten Jahres beschloß das Berliner Abgeordnetenhaus zum wiederholten Male, probeweise Kontaktbereichsbeamte mit Namensschildern auszurüsten. Dieses Mal allerdings mit den Stimmen der Regierungsparteien CDU und FDP gegen die Stimmen der oppositionellen SPD und AL. Der Sturm der Entrüstung, der die Kennzeichnungsdebatte seit Jahren begleitet, erreichte daraufhin zusätzliche Heftigkeit.

Innerhalb der Berliner Polizei kursiert gegenwärtig ein gemeinsames Flugblatt von sonst eher rivalisierenden Polizeigewerkschaftlern sowie amtierenden und gewesenen Innensensoren. Wir drucken die - offenbar als Argumentationshilfe für die Beamten gedachte - Erklärung im folgenden als zeitgeschichtliches Dokument ungekürzt nach.

Kolleginnen und Kollegen !

"Wer schützt uns vor diesem Abgeordnetenhaus?"; mit dieser Formulierung hat DGB-Kollegin Christiane Bretz exakt beschrieben, was die überwältigende Mehrheit unserer Kolleginnen und Kollegen in Schutz- und Kriminalpolizei gegenwärtig sicher am meisten bewegt.

Gemeint ist der mittlerweile seit 1967 währende Versuch, unsere Beamten "etikettiert durch die Straßen laufen" zu lassen (1). Zu erklären ist eine solche Haltung wohl nur als "billige Effekthascherei" (1), um Ansprüche außerparlamentarischer Gruppierungen zu befriedigen, "deren gestörtes Verhältnis zur Polizei allseits bekannt ist" (1). Wir haben immer wieder betont, daß sich die bisherige Verfahrensweise, im Beschwerdefall die Dienstkarte auszuhändigen, bewährt hat (2). Dies umso mehr, als nach wie vor gilt: Unansehnlich gewordene Dienstkarten dürfen nicht ausgehändigt werden (3). Es ist nun endlich an der Zeit, "dem menschenunwürdigen Verlangen einer politischen Minderheit...Einhalt zu gebieten (4). Neben der unerhörten Diskriminierung (1) einer ganzen Berufsgruppe, stellen solche Pläne - und dies wiegt beinahe noch schwerer - einen "Eingriff in die Kleiderordnung" (5) unserer Polizei dar.

Dennoch wird diese ursprünglich von den Berliner Freidemokraten erhobenen Forderung seit nunmehr sieben Jahren regelmäßig auch im Parlament beraten. Daß es trotz mehrfacher Beschlüsse dennoch bis heute zu keiner solchen Regelung kommen konnte, ist im wesentlichen dem hartnäckigen Widerstand der Polizeigewerkschaften zu danken.

Gegenwärtig erreicht diese Kampagne, die unseren Beamten stets nur "viel Ärger und Verdruß" (6) gebracht hat, wieder einmal einen

Höhepunkt. Unverändert geblieben sind in all diesen Jahren jedoch unsere Argumente gegen diese Beschilderung.

Wir - die Unterzeichner - haben uns angesichts der beschämenden Abstimmungssituation im Berliner Abgeordnetenhaus über alle Partei- und Organisationsgrenzen hinweg zusammengefunden, um mit dieser Erklärung erneut den "energischen Protest" (1) gegen die Kennzeichnung der Berliner Polizei anzumelden. Wir rufen alle Angehörigen unserer Polizei auf, dieser Absicht auch weiterhin entschlossen entgegenzutreten. Dies "ist eine so einschneidende Maßnahme, daß man sie wirklich nur durchsetzen kann, wenn sie nicht nur auf das Verständnis, sondern auf die Zustimmung der Polizei stößt" (7). Einig wissen wir uns bei der strikten Ablehnung nicht nur mit der Mehrheit der Berliner Polizeiangehörigen, sondern ebenso mit der Leserbriefschreiberin Rosemarie Schunke, die stellvertretend für viele andere, bereits 1979 zutreffend bemerkte: "Ein jeder Ganove, der von einem Polizisten beispielsweise einen Strafzettel bekommt...könnte sich zu einem Racheakt verleiten lassen..." (Berliner Morgenpost, 6.4.1979).

Denkt man einen solchen Gedanken einmal konsequent zu Ende, "wo soll das hinführen?" (8).

Nach der Ablehnung des ersten unsinnigen Kennzeichnungsantrages der FDP durch das Berliner Abgeordnetenhaus im Jahre 1968 hätte man dieses Thema dann eigentlich als erledigt ansehen sollen.

Leider fühlten sich einige der damaligen führenden Vertreter dieser Partei bereits knappe 10 Jahre später bemüßigt, ihre Kampagne fortzusetzen. Dabei wäre es wohl bei weitem besser, "sich endlich anderen und wichtigeren Dingen zuzuwenden und die Polizei in Ruhe zu lassen" (4). Wir jedenfalls würden uns freuen, wenn alle die Polizei betreffenden Fragen derart zügig behandelt würden (8).

Anlaß für den Vorstoß von 1978 bildete damals bedauerlicherweise noch eine Anregung aus den eigenen Reihen, als einige Beamte der Tübinger Verkehrspolizei damit begannen, sich eigenmächtig mit Namensschildern auszustaffieren. Wenn der Initiator dieser Peinlichkeit, PHK Max Locher als Leiter des dortigen Verkehrsdienstes anführt, "der Dialog mit dem Bürger wird erleichtert" (Stern, 27.6.1979), so muß er sich entgegenhalten lassen, das er damit das Geschäft unseres Gegners betreibt. Es ist zu fragen, ob PHK Locher und seine Kumpane mit einer solchen Einstellung in unserer Polizei wirklich den richtigen Platz gefunden haben.

Die Berliner Polizei jedenfalls "hat einen Nachhilfeunterricht in Demokratie nicht mehr nötig" (9).

Den Freidemokraten war es dennoch Aufhänger genug, ihre Forderungen wieder aufzunehmen und 1979 selbst in den Koalitionsvereinbarungen mit der CDU unterzubringen. Beschönigungen des damaligen FDP-Landesvorsitzenden Lüder, es sei doch lediglich daran gedacht, in einem "konfliktfreien Bereich" Polizisten mit Namensschildern auszustatten (Der Tagesspiegel, 13.4.1979), ändern nichts daran: "Die Berliner Polizeibeamten fühlten sich verschaukelt, da ihre ohnehin

schwierige Arbeit nunmehr auf die denkbar schlechteste Art honoriert wurde" (4). Daß Kollege Klaus Hübner in dieser Situation damit drohte, bei einer tatsächlich Einführung von seinem Amt als Berliner Polizeipräsident zurückzutreten, ist ihm noch heute hoch anzurechnen. Ebenfalls zu danken ist noch Jahre später dem einstigen Berliner DGB-Vorsitzenden Walter Sickert, der den Teilnehmern des 30. Delegiertentages der GdP zusicherte, Polizeibeamten, die sich weigern würden, ein Namensschild zu tragen, Rechtsschutz zu gewähren (Spandauer Volksblatt, 18.5.1979).

Sich besonders geschickt wählende Volksvertreter meinen denn - quer durch die Parteien - der Polizei einen Dienst zu erweisen, wenn sie ernsthaft vorschlagen, unsere Kontaktbereichsbeamten mit Namensschildern zu versehen, da diese Kollegen ohnehin größten Wert darauf legen, in ihrem Einsatzraum gut bekannt zu sein. Doch auch die Kennzeichnung der Kontaktbereichsbeamten stellt einen "gezielten Schritt zur Verunsicherung der Polizei" dar (10); daher ist eine solch "instinktlöse Maßnahme (11) allenfalls geeignet, den Einstieg in eine generelle Kennzeichnung aller Polizeibeamten vorzubereiten.

"Das Gebot der Verhältnismäßigkeit " wird durch die Kennzeichnung jedoch "nicht erleichtert oder verbessert" (9). Im Gegenteil, die Kennzeichnung von Polizisten mit Namensschildern ist eine Einladung an alle Böswilligen, den Einsatzwillen dieser Beamten lahmzulegen (10).

Nachdem die FDP schließlich die Problematik ihrer Vorstöße erkannt hatte und schrittweise davon abrückte, übernahm zu Beginn der achtziger Jahre die Alternative Liste - im Verbund mit weiteren notorisch polizeifeindlichen Gruppierungen wie etwa der Humanistischen Union oder Bürger-beobachten-die-Polizei - die Forderung nach einer "Zwangsbeschilderung" (11). Seither läßt diese Partei denn auch kaum eine Gelegenheit verstreichen, das vom Bundesverfassungsgericht garantierte "informationelle Selbstbestimmungsrecht" (11) für die Polizei außer Kraft zu setzen: Neben dem vollen Namen soll zudem ersichtlich sein, "auf welchem polizeilichen Abschnitt der Beamte seinen Dienst ausübt. Gleiches soll auch für den Beamten des "Geschlossenen Einsatzes" gelten. Ihr Namensschild soll zusätzlich Auskunft über die Einsatzbereitschaft geben, der der Beamte angehört" (Drucksache 10/276). Die dahinter steckenden Absichten sind nur allzu deutlich, bedenkt man, daß Beamte, "die Namensschilder oder Dienstnummern tragen und zum Beispiel bei Fluchtfällen an der Mauer zum Einsatz gerufen werden", in besonderem Maße gefährdet sind, da ja auch die "andere Seite Namen oder Nummer ablesen" kann (11).

Doch damit nicht genug, will diese sich sonst so gern basisdemokratisch gebärdende Partei zudem gewerkschaftliche Rechte beschneiden, indem die Zustimmung des Gesamtpersonalrates zur Kennzeichnung gegebenenfalls umgangen werden soll (Drucksache 10/276).

Wenn der wissenschaftliche Parlamentsdienst des Berliner Abgeordnetenhauses in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 29.11.1985

einem derartigen Vorgehen auch noch die rechtliche Durchführbarkeit bescheinigt, so zeigt dies in erschreckender Weise, welches Ausmaß die langjährige Wühlarbeit inzwischen erreicht hat.

Uns ist "kein Beispiel für unkorrektes Verhalten von Beschäftigten im öffentlichen Dienst" bekannt (12), das eine Ausrüstung mit Namensschildern notwendig machen würde. "Wer mit böswilligen Unterstellungen arbeitet.... will nicht das Verhältnis zwischen Bürger und Polizei verbessern, sondern will Bürger und Polizei gegeneinander aufbringen und ein Feindbild schaffen" (9). Die Koalitionsparteien CDU und FDP werden in solch einer "unheilvollen Allianz" mit der Alternativen Liste (4) nun wohl nicht umhin können, sich zu fragen, wie sie dem Wähler ihr "gestörtes Verhältnis zur Polizei" (2) erklären wollen. "Wenn schon Namensschilder, dann für alle - erst recht für die verantwortlichen Politiker unserer Stadt!" (4).

Als Polizeibeamte haben wir uns im Laufe der Zeit mit vielen Bezeichnungen abgefunden. "Greifer", "Schmiere" oder "Bulle" sind - zähneknirschend zwar - tolerierte Titulierungen. Die letzte Schranke, die aus Polizeibeamten auf dem Wege der Kennzeichnung endgültig "Menschen zweiter Klasse" (4) schaffen würde; diese Schranke werden wir verteidigen: Polizeibeamte wollen namentlich nicht bekannt werden !!

Die bisherigen Erfahrungen dieses Stellungskrieges geben allerdings auch Grund zu Optimismus. Bis die Kennzeichnung der Berliner Polizeibeamten endgültig umgesetzt wird, wird wohl "noch viel Wasser die Spree hinunterfließen" (7). Diejenigen unserer Kolleginnen und Kollegen, die sich heute mit der Absicht tragen, ihren Dienst zu quittieren, mögen daher bedenken: Gott ist mit den Doofen (8).

Die Unterzeichner:

- (1) Harry Böhl, Vorsitzender des Gesamtpersonalrates der Berliner Polizei
- (2) Burghard von Walsleben, Landesvorsitzender der GdP
- (3) Heinrich Lummer/CDU, ehemaliger Berliner Innensenator
- (4) Egon Franke, Landesvorsitzender der PDB
- (5) Martin Lippock, Polizeivizepräsident
- (6) Klaus Hübner, Polizeipräsident
- (7) Wilhelm Kewenig/CDU, Innensenator
- (8) Otto Diederichs, hochschulfreier Polizeikritiker
- (9) Peter Ulrich/SPD, ehemaliger Innensenator
- (10) Karl-Heinz Schmitz/CDU, ehemaliges Mitglied des Berliner Innenausschusses
- (11) Günther Brosius, ehemaliger Vorsitzender der GdP
- (12) Peter Conen, Staatssekretär in der Innenverwaltung



Aus der Literatur

**RECHTSSTAAT, ROTE ARMEE FRAKTION (RAF) UND STAMMHEIM -
Eine Besprechung von:**

**Stefan Aust: Der Baader Meinhof Komplex, Hoffmann und Campe,
Hamburg 1985, 591 Seiten umfassend (I);**

**Pieter Bakker Schut: Stammheim - Der Prozeß gegen die Rote Armee
Fraktion, Neuer Malik Verlag, Kiel 1986 mit 695 Seiten (II.)**

Die Schwierigkeiten, nach noch nicht einmal 10 Jahren - wählt man den "Deutschen Herbst" zur Bezugsjahreszeit - die 70er Jahre zu verstehen, sind nicht an einer Hand aufzuzählen. Differenzierung, Zusammensicht aller wesentlichen Faktoren, scheinen nach wie vor unmöglich zu sein. Dem Bürger dieser Republik bleibt nur die bange Wahl zwischen Staats-Patriotismus und den Herausforderern "des" Staates, der RAF.

Gewiß: Kontextbewußte Analyse, kriterienklares Urteilen, Abstand gegenüber dem Nahezu-Zwang zur unvermittelten Stellungnahme, zur unreflektierten Parteilichkeit - all diese Eigenschaften wären gerade im Staat-Terrorismus-Zusammenhang nötiger denn anderswo. Aber wie sollte solche kühl-engagierte Distanz gewonnen werden können, wenn die Kontinuitäten so stark sind trotz aller Ferne, trotz allem "atmosphärischen" Wandel? Der Terrorismus als Argument treibt nach wie vor sein (Un-)Wesen. Die "neuen" Sicherheitsgesetze, die wir breit dokumentiert und kommentiert haben (Nr. 21 und 23), stellen nichts anderes dar als die Vorwärtsverrechtlichung von polizeilich-geheimdienstlichen Zugriffslizenzen. Während der 70er Jahre sind diese eingeführt und weithin schon praktiziert worden. Diese "Nachrüstung" ist also gleichermaßen sozial-liberal schon begründet und beschlossen worden wie die "Nachrüstung" in Sachen Mittelstreckenraketen.

Die 70er Jahre sind im Hinblick auf das "System innerer Sicherheit" konstitutiv gewesen. Heute wird "nur" noch modifiziert oder ausgebaut. Darum dürfen sie nicht aus dem Blick geraten. Darum können sie **nur** cum ira et studio, mit zornigem Interesse, aufgearbeitet werden. Eine neutrale Position ist nicht möglich - gerade um der Bürgerrechte willen. Freilich: Ausschlaggebend für jede Aufarbeitung und Stellungnahme ist die Klarheit darüber, welche eigenen Analyse- und Urteilkriterien verwendet und wie deutlich sie aufgedeckt werden. Entscheidend für die Qualität der Auseinandersetzung mit dieser jüngsten, schon wieder erheblich verdrängten Vergangenheit ist, ob Aktionen und Reaktionen aller Seiten möglichst breit zur Kenntnis genommen werden oder ob auch diese Staats-Terrorismus-Geschichte von vornherein einseitig zuge richtet wird.

I. Der Baader-Meinhof-Komplex - ein phänomenales Kuddelmuddel

1. Zum Inhalt: Stefan Aust beginnt mit dem Ende, "dem Tod in Stammheim" Oktober 1977. Er blendet aber sogleich zurück. Das erste große Kapitel ist denn auch überschrieben "Weg in den Untergrund". Geschildert werden die ersten "Auftritte" der RAF. In dieselben sind weitere z.T. biographische Rückblenden über die Hauptmitglieder der RAF eingestreut. Von diesen Anfängen der RAF, der Befreiung Baaders, früher noch, dem Kaufhausbrand, fügen sich szenische Ausschnitte, dokumentarische Mitteilungen, handlungs- und Vorgängebeschreibungen bis zum "Tod in Stammheim" erneut, bis zu Stefan Austs abschließenden Hinweisen auf die Ungereimtheiten im Umkreis der Stammheimer Todesfälle. Selbsttötungen oder Morde?

2. Darstellungsart: Aust beschränkt sich auf geschehensnahe Wiedergeben. Am besten gelingt dies dort, wo Aust als Dokumentator auftritt. Etwa, wenn er die bewegenden Briefe Ulrike Meinhofs an ihre Kinder zitiert. Doch auf diese Rolle beschränkt sich der Autor nicht. Er versucht, die in sich spannende Geschichte darstellerisch durch schnelle Szenenschnitte zu verstärken. Vor allem aber arbeitet er damit, daß er Gespräche, zwischen Gruppenmitgliedern insbesondere, wörtlich wiedergibt, spricht erfindet. Als wäre er dabei gewesen. Als könnten Leserin und Leser direkt und unverstellt am Geschehen teilnehmen.

3. Eine Reihe interessanter Informationen und Aspekte, Bekanntes und weniger Bekanntes, selten Neues werden präsentiert. Zur Eigendynamik des Gruppenprozesses (91, 142 f. u.a.), zu den Motiven, die in der Gruppe freigesetzt wurden (138), zum Verrätersyndrom auf der einen Seite (112, 127, 192 u.a.), zur Verwendung von Verfassungsschutzspitzeln, Urbach als Prototyp (67, 78, 92, 162 u.a.), von Kronzeugen (184), Großrazzien u.a. auf der anderen Seite; Herold wird (unnötigerweise) bis in unzusammenhängende biographische Details vorgestellt (198 ff.). Seine Haß-Liebe zu Baader wird apostrophiert. Erhellende Zitate oder Beobachtungen werden mitgeteilt. Am 2.3.1972 wird in Hamburg der Chef der "Sonderkommission Baader-Meinhof" Hans Eckhardt von Mitgliedern der RAF erschossen. "Ein Beamter der Sonderkommission des ermordeten Kriminalhauptkommissars", so berichtet Aust, habe gesagt: "Jetzt ist es soweit. Wer zuerst schießt, überlebt. Es ist wohl besser, im Zweifelsfall lieber ein Disziplinarverfahren an den Hals als eine Kugel in den Bauch zu bekommen" (226). Oder zu Eigenart und Sinn der "Aktion "Wasserschlag" (237 f.).

4. Verlässlichkeit der Informationen. Dort, wo wir sie nachzuprüfen vermochten - wir haben dies stichprobenhaft getan - stimmten die Zitate. Es ist jedoch mehr als störend, daß alle Belege fehlen. Mißtrauen wächst, weil Aust, um authentisch zu wirken, um den Atem der Spannung verstärkt hauchen zu lassen, so tut, als sei er fast überall dabei gewesen und hätte immer sein Tonband laufen lassen. Diese Kammerdienerperspektive aber entfernt vom

Geschehen und seinen Akteuren, sie bringt ihnen nur täuscherisch näher.

5. Analytische Triftigkeit. Aust wollte, folgt man seiner Vorbemerkung, eine Art Tatsachenbericht ohne eigenes Urteil liefern. "Wertungen habe ich möglichst vermieden. Ich habe versucht....die Geschichte der "Baader-Meinhof-Gruppe" ... so genau wie möglich zu rekonstruieren". Letzteres ist nicht gelungen. Die Darstellung bleibt oberflächlich; sie vermißt, Kontexte und Zusammenhänge einsichtig zu machen. Sie droht, sich in einem asthmatischen Reportagestil zu erschöpfen. Sie lebt von einer dem Gegenstand beborgten, aber nicht entwickelten, nicht im Ereignisbogen ausgehaltenen Spannung.

Nur ab und an gelingt es, das Verständnis der Aktionen und der Reaktionen zu befördern, die sich so verschlungen haben, daß nicht mehr erkennbar war, wer agierte und wer reagierte. Der "Baader-Meinhof-Komplex", ein in sich widersprüchlicher Fangtitel, wird nicht aufgesponnen und also in seinem Zustandekommen, Wirken und Ende nachvollziehbar. Der Leser wird vielmehr zum schlechten Voyeur erzogen.

II. "Die notwendige Korrektur der herrschenden Meinung" - so der Umschlagtext - kann auf Bakker-Schut'sche Weise nicht erreicht werden.

1. Inhalt. "Wer wollte im Prozeß gegen "Baader u.a." bzw. mittels desselben auf welche Art und Weise welche Machtverhältnisse beeinflussen?" (26), so lautet die Leitfrage Bakker-Schuts. Deswegen will er "die Entwicklung dieses

Strafprozesses", gemeint ist das erste große Stammheimer Verfahren gegen "Baader u.a.", und die Hauptverhandlung in Stammheim seit 1975 in dem eigens hergestellten sogenannten Mehrzweckgebäude zu Stuttgart-Stammheim, "genau untersuchen" (32). Da er darauf ausgeht, "einen Beitrag zur Rekonstruktion einer unterdrückten Wirklichkeit zu leisten" (32), nimmt Bakker-Schut, der selbst als Rechtsanwalt an anderen Verfahren gegen Mitglieder der RAF beteiligt gewesen ist, die Position der Verteidigung ein und schlüpft in die Rolle eines Verteidigers. Diesen Absichten entspricht die Kapitelfolge des Buches. Das Stammheimer Verfahren bildet sein Rückrat. Seine Spannung erhält es aus dem Freund-Feind-Konflikt der Bundesrepublik überhaupt, der noch den antikommunistischen an Härte, ja an Absolutheit übertrifft.

2. Darstellungsart. Bakker-Schut arbeitet zitatenreich. Ganze Passagen von Dokumenten, nicht zuletzt aus dem Hauptverfahren, werden wiedergegeben. Zugleich verfährt der Autor absichtsgemäß in zeitlicher Reihenfolge und systematisch. Er stellt die Probleme der Verteidigung, nachdem die wichtigsten Mitglieder der RAF festgenommen und inhaftiert worden sind, ins Zentrum. Die Eigenart der Strafverfolgung, das Problem der Verteidigung, werden zunächst eher allgemein skizziert, bevor die Haftbedingungen, der Kampf gegen dieselben, die Rolle der Verteidigung hierbei, die Repressionen gegen die Verteidiger rund um Stammheim erörtert werden. Das Buch schließt mit dem Strafverfahren gegen Groenewold und Croissant, an denen die Dilemmata der Verteidigung, am

Eingang des X. Kapitels eher systematisch herausgearbeitet, illustriert und zugleich die Umfunktionierung der Justiz als Mittel der politischen Prävention demonstriert werden. (Croissant hat übrigens ein nur ihn erhellendes Vorwort beigesteuert.)

3. Interessante Aspekte: Leserin und Leser erfahren Allgemeines und Spezielles über die widersprüchlichen Versuche, das Politische aus den politischen Strafverfahren herauszudrängen. Die Auseinandersetzungen über den Vorwurf der Isolierhaft als Folter werden (wieder) lebendig; die systematische Unterdrückung der Verteidigung, unbeschadet der Rolle der einzelnen Verteidiger, wird nachgewiesen; die Stammheimer Todesfälle werden in ihren merkwürdigen Umständen angeleuchtet; die Schwierigkeiten der Verteidiger in politischen Strafverfahren, ihre unvermeidlich mehrfachen Loyalitätskonflikte, werden nachdenklich herausgearbeitet. Bekannte, aber vergessene Aussagen werden erinnernd zitiert, schlaglichtartige Bewertungen vorgetragen. Ein Beispiel für neuartige Informationen: Zur "Aktion Winterreise", der Großrazzia am 26.11.1974 nach dem Tod von Holger Meins und der Erschießung des Präsidenten des Berliner Kammergerichts, von Drenckmann, verlaubliche der seinerzeitige Innenminister Maihofer (123 f.) auf die Frage, ob diese Aktion nicht ein "Schlag ins Wasser" gewesen sei: "Ich sehe das nicht so. Einmal mußte, das sage ich ganz offen hier, nach den Vorfällen - ... in einer gewissen Art und Weise etwas gemacht werden, was eigentlich zu diesem Zeitpunkt nicht geplant war. Es mußte gegen diese

Herausforderung des Rechtsstaates reagiert werden. Und hier ist es wirklich nun in einer wirklich vorbildlichen Weise gelungen, in sehr schneller Zeit zu einer doch also gewaltigen Operation von Länderpolizeien, Bundeskriminalamt und Schutzpolizeien und Kriminalpolizei gekommen, eine Organisation, die als solche ein wirklich bewunderungswürdiges allein dies ist meines Erachtens eine Demonstration von staatlicher Reaktionsfähigkeit, die einmal fällig war". Ein Exempel für eine Bewertung: "Im vorliegenden Fall (des Stammheimer Verfahrens, d.Verf.) haben beide Parteien dem Konzept Rechtsstaat eine Absage erteilt, sei es auch mit dem Unterschied, daß dies von der einen Partei offen kundgetan wird, während die andere dies leugnet, aber gleichwohl ständig die tradierten Regeln des Rechtsstaats bricht, bis hin zur Schaffung von ad hoc Gesetzen für die justizielle Bewältigung des Konflikts" (508).

4. Verlässlichkeit der Information. An Belegen ist kein Mangel; die Fundstellen werden angegeben. Nicht allein die Seite der Angeklagten und ihre Verteidiger kommt zu Wort. Die Informationen werden aber dort unzuverlässig, wo der Verfasser allgemeine gesellschaftliche Zusammenhänge anzudeuten unternimmt. Diese Feststellung bezieht sich vor allem auf das einleitende, eher historisch argumentierende Kapitel.

5. Analytische Triftigkeit. Der Verfasser argumentiert - bewußt - einseitig. Dieses Merkmal ist als solches nicht zu kritisieren, sondern festzuhalten. Seine Darstellung und Analyse des Stammheimer Verfahrens leidet aber vor

allem unter zwei Mängeln. Zum einen bleibt dasselbe doch ziemlich isoliert. Die rechtsanalytische, rechtsfunktionelle Studie wird nicht eingebettet in die Verhältnisse der Republik. Verschwörungstheoretisches Rasonnieren überspielt Hin und Wider dieser Lücke. Zum anderen aber läßt sich Bakker-Schut viel zu wenig darauf ein, die Verteidigung und die Verteidiger in ihrer unterschiedlichen Rationalität auszuloten, obwohl doch gerade darin u.a. Ziel und auch Wert seiner Studie bestünden.

III. Abschließende Notiz.

Allzu viel klüger bringt man den lesenden Streifzug durch diese beiden sehr unterschiedlichen "Schinken" nicht zu Ende. Kräftiger Ärger stellt sich vielmehr ein, da der Leseaufwand in keinem Verhältnis zum Ertrag steht. Über Gesellschaft und Staat dieser Bundesrepublik, die diese RAF geboren hat, um sie bis heute zum Bürger-Sicherheitsschreck zu (miß)brauchen, erfährt man verschwindend wenig. Und über die RAF selbst als widerspenstigem und widerspruchsvollem, konfliktreichen, ja tödlichen Verstärker herrschender Sicherheitstendenzen wird gleichfalls nichts kund, das auch nur i.S. von Analyse weiterbrächte. Selbst in Sachen Dialektik von Staatsgewalt/formell privater Gewalt sind keine neuen Informationen zu entnehmen, keine neuen Einsichten zu gewinnen. Dieser Zusammenhang, seine Analyse und Bewertung bleibt gerade angesichts solcher Publikationen, etwa der von Klaus Bittermann herausgegebenen, auf der Tagesordnung, im übrigen auch auf der unseren (wir planen, Heft 3 dieses Jahres dem regionalen und internationalen Terrorismus und vor allem dem

Anti-Terrorismus im Staatsgewalt-Gewande zu widmen). - **Klaus Bittermann (Hrsg.): Die alte Straßenverkehrsordnung, Dokumente der RAF, Edition Tiamat Berlin 1986.**

Stefan Austs letzter Absatz formuliert also nach wie vor eine analytisch-politisch gegenwärtige Herausforderung. Denn Aust und in anderer Weise Bakker-Schut haben wenig zur Beantwortung beigetragen: "47 Tote. Das ist die Bilanz von sieben Jahren "Untergrundkampf" in der Bundesrepublik Deutschland. Es waren sieben Jahre, die die Republik veränderten."

**Franz A. Pichler,
Pollzeihofrat P. - Ein treuer Diener seines ungetreuen Staates,
Wiener Polizeidienst 1901 - 1938
Verlag für Gesellschaftskritik Wien
1984, 176 S.**

Memoiren höherer Polizeibeamter gibt es eine ganze Menge, Interesse verdienen nur wenige dieser Werke, die vom entsagungsvollen und heldenhaften Kampf um Recht und Ordnung berichten. Eine Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte und den Problemen ihrer Tätigkeit, mit den persönlichen Fehlern und Widersprüchen, den Enttäuschungen und Wünschen, den Ängsten und privaten Ausflüchten findet nur in den seltensten Fällen statt.

Franz Pichlers Arbeit bietet eine solche Auseinandersetzung eines Sohnes mit dem "Pollzeipanzer" seines Vaters, es ist zugleich der Versuch, die Lebensgeschichte des Vaters, des Pollzeihofrates Pichler aus den spezifischen Existenzbedingungen als höherer Polizeibeamter, den Denktraditionen dieser

"Wiener Polizeifamilie" und den historischen Umbrüchen in der Exekutive verständlich zu machen. Entstanden ist auf diese Weise ein Buch, das anhand der politischen Biographie eines deutschnationalen, unter den Austrofaschisten in leitende Positionen aufgerückten, unter den Nazis dann zwangspensionierten höheren Polizeibeamten ein interessantes Stück österreichisch-deutscher Polizeigeschichte vermittelt. Es zeigt zugleich die persönlichen Kosten einer solchen Polizeihofratsexistenz, der "Verinnerlichung der Generalsuniform" und den kleinen Fluchten in die Schriftstellerel, dem Schwanken zwischen autoritärer Selbstbehauptung und Selbsttötungsgedanken, als er von den Nazis in die Pension geschickt wurde.

Der Sohn Franz hat in seinem leicht lesbaren Buch dem Versuch einer Generalabrechnung mit dem Vater, der ihm zu Lebzeiten fremd geblieben war, widerstanden.

Dem Buch ist dies zugute gekommen; es läßt die Brüche und Inkonsistenzen der Biographie eines Polizeihofrates, der deutschnational und vaterländisch, nicht aber nationalsozialistisch eingestellt war, sichtbar werden. Deutlicher, als dies teilweise in analytischen Arbeiten möglich ist, wird auf diese Weise in Pichlers Buch die Kontinuität des Polizeiapparates im Übergang von der Republik zum "Ständestaat" und schließlich zum Nationalsozialismus, wenn auch letztlich viele Beamte des austrofaschistischen Ständestaates für eine neue, nach Aufstiegsposten gierende Gruppe nationalsozialistischer Polizeibeamter ihre Sessel räumen mußte.

**Lothar Zechlin,
Streik, Strafrecht, Polizei - Juristischer Leitfaden für Konflikte mit der Staatsgewalt**

Köln 1986, Bund-Verlag, 196 S.

Das Buch will Streikenden dabei helfen, bei Konflikten mit der Staatsgewalt ihre Rechte wahrzunehmen.

Nach einer kurzen rechtsgeschichtlichen Einführung zur Regulierung der Arbeitsbeziehungen, wird der Streik "als solcher" unter strafrechtlichen Aspekten untersucht. Zechlin kommt im ersten Teil zu dem Ergebnis, daß die bloße Arbeitsniederlegung straflos bleiben muß. Daraufhin wendet er sich den eingesetzten Kampfformen zu, die sehr wohl strafrechtlich relevant werden können. "Kurzfristige Streiks am Arbeitsplatz, stellen ohne eine ausdrückliche Aufforderung des Unternehmers, das Betriebsgelände zu verlassen, keinen Hausfriedensbruch dar." (S. 77) Nach dieser Aufforderung allerdings wird es kritisch, die Polizei wäre zum Einschreiten berechtigt. Es ist daher für Streikleitungen wichtig, genau darüber informiert zu sein, wann die Polizei eingreifen darf und wann nicht. (S. 82)

In einem gut verständlichen Überblick bringt Lothar Zechlin auch dem nicht juristisch geschulten Gewerkschafter die rechtlichen Eingriffsvoraussetzungen näher, die am Schluß des 3. Teils in 9 Punkten zusammengefaßt werden.

Da Streiks ebenso unter versammlungs- und demonstrationsrechtlichen Gesichtspunkten bedeutsam werden, ist diesen Vorschriften der letzte Teil des Buches gewidmet. Er wird ergänzt durch einen umfangreichen Anhang, in dem alle relevanten

Gesetzestexte abgedruckt sind, so daß sich der Leser schnell informieren kann. Angesichts der innergewerkschaftlichen Diskussionen um neue Kampfformen, die den technischen Gegebenheiten in den Betrieben Rechnung tragen sollen (Betriebsbesetzungen), wäre es zu wünschen gewesen, wenn Zechlin stärker die technischen Überwachungsmöglichkeiten (Sicherheitsgesetze) der Polizei berücksichtigt hätte, von deren Anwendung die gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer sicher nicht ausgeschlossen sind.

"Polizei und Umwelt"
Heumann/Schürer, Umweltschutz -
eine polizeiliche Aufgabe.
Reihe 'Polizei aktuell' Bd. 35,
Boorberg Verlag, Stuttgart 1983
Klumbies, Polizei und Umwelt-
schutz. Grundlagen, Ermittlung,
Beweissicherung, Eigensicherung,
Verlag Deutsche Polizeiliteratur,
Hilden 1986

Die Bände von Klumbies und Heumann/Schürer sind in erster Linie Ratgeber für die mit Umweltermittlungen befaßten Beamten. Heumann/Schürer gehen dabei wie die meisten Beiträge der Reihe "Polizei aktuell" von den rechtlichen Grundlagen aus. Sie zeigen den Inhalt der Bestimmungen des Umweltstrafrechts und der für Umweltfragen relevanten Paragraphen des Ordnungswidrigkeitenrechts, die entsprechenden Zuständigkeiten etc. Für die jeweiligen Bestimmungen werden Hinweise und Fallbeispiele gegeben. Am Ende des Buches findet der Leser auf mehreren Klapptafeln die Informationen noch einmal übersichtlich geordnet.

Das Buch von Klumbies bietet im ersten Drittel eine Einführung in die "Grundlagen des Umweltschut-

zes", wo in leicht verständlicher Form ökologische Zusammenhänge, etwa die Auswirkungen bestimmter Stoffe auf Luft, Wasser und Boden dargestellt werden. Danach schließen sich nicht nur rechtlich orientierte Hilfen für die Ermittlung an. Der Anhang enthält ein Umweltschutzlexikon, die Paragraphen des Umweltstrafrechts und - der Verlag "Deutsche Polizeiliteratur" ist der Verlag der GdP - die Umweltforderungen der GdP aus dem Jahre 1985.

Selbst das Buch von Klumbies, sicherlich die bessere, da nicht nur rechtsbezogene Ermittlungshilfe, befaßt sich nur ganz am Rande mit dem Problem der hohen Dunkelziffer der Verwaltungsakzessorität des Umweltstrafrechts und mit den Schwierigkeiten polizeilicher Ermittlungen besonders im Bereich der Verschmutzungen durch Industrie und Kommunen. Daß sich die Polizei auch trotz "Umweltkoffer" nach wie vor überwiegend mit Bagatelldfällen beschäftigt und nicht auf die großen wirtschaftskriminellen Umweltverschmutzer, mit denen der Aufbau der Umweltpolizei begründet wurde, zeigt sich in dem Buch von Heumann/Schürer spätestens bei den Fallbeispielen.

Bremer Initiative

"Bürger kontrollieren die Polizei":

Restrisiko Mensch - Volkserfassung; Staatsterrorgesetze, Widerstandsbekämpfung

mit Beiträgen von:

R. Gössner, J. Kempas,
 U. K. Preuß, W. Steinmüller u.a.

gegen 6,- DM zu beziehen bei:
 "Bürger kontrollieren die Polizei"

c/o J. Kempas
 Charlottenstraße 3
 2800 Bremen 1

**Heinrich Boge (BKA-Präsident)
Wirtschaftsbranchen im Fadenkreuz
der Terroristen,
Kriminalistik 12/1986, S. 620 ff.**

Boges Beitrag kam gerade recht zur Verabschiedung der neuen Anti-Terror-Gesetze und teilt auch ihren "Geist", Boge entwirft das Bild einer umfassenden terroristischen Bedrohung, die nicht nur von dem nach seinen eigenen Angaben bloß um die 25 Personen zählenden "harten Kern" der RAF ausgehe, sondern auch von "illegalen Militanten" und nicht zuletzt von einem "breiten im Grenzbereich zwischen Terrorismus und gewalttätigem Extremismus anzusiedelnden Spektrum von Gruppierungen und Einzelpersonen, das für eine Vielzahl von Brand- und Sprengstoffanschlägen verantwortlich ist (u.a. 'Autonome', 'Undogmatische')". Die Zahl der Anschläge habe "eine neue Dimension" erreicht. Auch der internationale Zusammenhang mit den Roten Brigaden, Action Directe u.a. Gruppierungen wird wieder behauptet, ohne daß die Form oder Bedeutung dieser Zusammenarbeit völlig marginalisierter Gruppierungen dargestellt würde. Daß es Widersprüche zwischen diversen Gruppierungen gibt, daß die Autonomen nicht die RAF sind und daß das Absägen eines Mast nicht nur vom angerichteten Schaden, sondern auch von der Intention etwas anderes ist als die RAF-Anschläge auf Zimmermann, Braunmühl u.a., daß der Begriff des Terrorismus ernsthaft nicht auf "Anschläge" der Autonomen angewendet werden kann, - solche Gedanken sind Boge fremd. In seiner Darstellung erhält die RAF tatsächlich eine Stärke, die sie selbst nie gehabt hat, von der sie aber immer wieder faselte.



gegenmacht
Thomas Methieson
MACHT UND GEGENMACHT
Überlegungen zu wirkungsvollem Widerstand
M 70 - 188 Seiten - DM 22,-

Dieses Buch enthält einen wichtigen Versuch, Taktik und Strategie außerparlamentarischer Bewegungen zu analysieren und sie den Mechanismen der Macht entgegenzusetzen. Generalisierbare Widerstandsformen werden über die beschriebenen Gegenstrategien deutlich, die sowohl die gesellschaftliche Ausgrenzung, wie auch die Absorption verhindern. Dieser 'Zwickmühl' zwischen Ausgrenzung und Vereinnahmung, die fast alle Gegenbewegungen über kurz oder lang in die politische Irrelevanz treibt, setzt Thomas Methieson konkrete Gegenmodelle, Ausbruchsmöglichkeiten entgegen.
Der zentrale Wert des Buches liegt in der Entwicklung von Strategien aufgrund einer systematischen Analyse. Überlegungen, die für die sozialen Bewegungen oder für die grün-bunt-alternative Diskussion hier sicherlich wichtig sind.

Knut Papendorf
Gesellschaft ohne Gitter
Eine Absege an die traditionelle Kriminalpolitik

AG 1986/87

Knut Papendorf
GESELLSCHAFT OHNE GITTER
Eine Absege an die traditionelle Kriminalpolitik
220 Seiten
M 67 - DM 22,-

Die kriminalpolitische Diskussion in der BRD ist in den letzten Jahren in Bewegung geraten. Die traditionelle Diskussion beschränkte sich auf Fragen der Kriminalitätsverhütung und -bekämpfung. Die Ursächlichkeit gesellschaftlicher Mängellagen als Entstehungsbedingungen für kriminelles Verhalten bleibt in dieser Perspektive ausgeblendet.
Dem stellen die Vertreter des abolitionischen Ansatzes die Forderung der Abschaffung institutioneller Verwahrung entgegen, also auch der Abschaffung der Gefängnisse. Verwahrung wird als gesellschaftliche Ausgrenzung sichtbar gemacht und damit die Beseitigung der ihr zugrunde liegenden Konflikte erst ermöglicht. Aber auch die Abkehr von der 'Behandlungsideologie' ist eine zentrale Bedingung für erfolgreiche Abschaffungskampagnen, um eine bloßen Umstrukturierung des Sanktionensystems entgegenzuwirken.

Kistlerstraße 1, 8000 München 90

Chronologie der Ereignisse

26.11.86: 13 und 14 Jahre Haft im Prozeß gegen die Jordanier Hasi und Salameh wegen des Anschlags auf die deutsch-arabische Gesellschaft in Berlin. Gericht hält Verwicklung Syriens für erwiesen

28.11.: Urteil im 2. Prozeß gegen Peter Jürgen Boock - erneut lebenslanglich

28.11.: Nachfolger des pensionierten Berliner VfS-Chefs Natusch wird der bisherige Präsident des baden-württembergischen VfS Wagner

1.12.: Vorlage des Untersuchungsberichts der rheinland-pfälzischen SPD-Fraktion zum Mainzer Kessel im September 86

2.12.: Räumung von 3 besetzten Häusern in Göttingen, Einkesselung und ED-Behandlung von 408 Jugendlichen im Göttinger Jugendzentrum; erneuter Einsatz einer SPUDOK

6.12.: Besserer Rechtsschutz für prügelnde Polizisten von CSU im bayerischen Landtag durchgesetzt

24.12.: "Anti-Terror-Gesetze" und ZEVIS vom Bundestag verabschiedet (vgl. Ausgabe 25)

20.12.: 12.000 Personen demonstrieren in Hamburg für den Erhalt der besetzten Hafenstrassenhäuser

20.12.: Bombenanschlag auf die Deutsche Entwicklungsgesellschaft in Bonn

21.12.: Brandanschläge auf Hamburger Kaufhäuser

26.12.: Über 2.000 Personen demonstrieren in Wackersdorf

31.12.: Erneute Zurückweisung von Österreichern, darunter eine Journalistin, an der bayerischen

Grenze. Bus war unterwegs nach Wackersdorf

1.1.1987: Inkrafttreten der "Anti-Terror-Gesetze"

8.1.: Rücktrittsgesuch des Leiters der Polizeibehörde im bayerischen Innenministerium Schweinoch, wegen der "schwierigen Zusammenarbeit" mit Staatssekretär Gauweiler. Nachfolger wird der bisherige bayerische VfS-Präsident Hermann Häring

12.1.: Richter-Blockade in Mutlangen; am 12.2. kündigt die STA Ellwangen Strafbefehle für die Beteiligten an

16. und 18.1.: Bundeskonferenz der Anti-AKW-Gruppen im Nürnberger KOMM trotz erneutem Verbot am letzten Tag der Konferenz

17. und 21.1.: Entführung des Höchst-Managers Cordes und des Siemens-Technikers Schmidt in Beirut. Bundesregierung versucht über Mittelsmänner, zu verhandeln; Nachrichtensperre. Entführer fordern die Freilassung des in Frankfurt inhaftierten und von der USA zur Auslieferung geforderten Ali Hamadeh

23.1.: 12 Jahre Haft für Gisela Dutzi wegen Unterstützung und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung.

24.1.: Freispruch im Berufungsverfahren wegen Ramsteiner Blockade

28.1.: Rechtskraft für Freispruch (Juni 1985) wegen Hausener Blockade; Staatsanwalt verzichtet wegen BVerfG-Urteil auf Berufungsantrag; Begründung des Urteils - Verfassungswidrigkeit der Nachrüstung - allerdings verworfen

29.1.: Durchsuchung bei den Brüdern Hamadehs in der Nähe von Saarlouis; libanesischer Hausbewohner angeschossen; Sprengstofffunde im Umkreis

29.1.: Verwaltungsgerichtshof Mannheim: Betreiber des AKW Neckarsulm müssen bewaffnete Werkschutztruppe aufstellen

29.1.: Aufhebung des Radikalerlasses in Hamburg

30.1.: 4 Monate Haft auf Bewährung und 1.500,-- DM Geldbuße für Redakteur des Nürnberger Stadtmagazins "Plärrer" wegen satirischer Nachdichtung des Deutschlandliedes (Verunglimpfung des Staates...§ 90 a StGB)

31.1.: 250 Personen demonstrieren gegen Abschiebung auf dem Flughafen Berlin-Tegel; Polizei setzt Knüppel und Tränengas ein

3.2.: Robert Gates neuer Chef des CIA; am 3.3. bereits Rücktritt - neuer CIA-Chef: Bill Webster, bisheriger Direktor des FBI

5.2.: Nach Fehlschlag der "Kurdischen Spur" wird dem Leiter der Mordkommission der schwedischen Polizei die Ermittlungsführung im Fall Palme entzogen

5.2.: Lebenslange Haft für tödlichen Schuß auf Polizisten im Verlauf eines Eifersuchtsdramas in Berlin am 2.10.86

5.2.: DDR-Spionage-Chef "Micha" Wolf scheidet aus dem aktiven Dienst aus

6.2.: Von USA und Italien gefordertes Treffen der 7 größten westlichen Industrienationen zum Thema Terrorismus scheitert an BRD und Frankreich; Frankreich wendet sich gegen Auftreten westlicher Länder als "Weltpolizisten"

8.2.: Geiselnahme durch ausbrechende Häftlinge der Haftanstalt Duisburg-Hamborn wird nach Flucht unblutig beendet

9.2.: 400,-- DM Geldstrafe für Redakteur der Münchner Schüler-

zeitung "Spion" wegen Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) durch satirische Warnung "Geh bloß nicht zur Blockade..."

10.2.: Vorlage des Bundesdatenschutzberichts; Verfassungsschutzkapitel geht wegen erheblich eingeschränkter Kontrollmöglichkeiten nur an Innenausschuß

11.2.: Der ehemalige Bundesvorsitzende der GdP Schröder kandidiert auch nicht mehr für den Vorsitz in NRW; Nachfolger Steffenhagen

12.2.: 101 Italiener, die wegen Terrorismus bis zu 10 Jahren verurteilt wurden, werden freigelassen; weitere 3.000, die höhere Strafen verbüßen, erhalten drastische Strafmilderungen. Voraussetzung: Abwendung vom Terrorismus

12.2.: Nach mehreren Abschiebungen in den Libanon erneut Abschiebestop in Berlin

12.2.: Neuer bayerischer Haushalt eingebracht: vorgesehen ist die Verstärkung der Polizei um 1.210 Beamte, Aufstockung des "Anti-Terrorprogramms" von 4,4 auf 18,7 Mio. DM, rd. 72,2 Mio. DM für EDV, Fahrzeuge und Hubschrauber

13.2.: Berliner Polizei registriert ein Jahr ohne unfriedliche Demonstration

15.2.: ZEVIS samt Direktverbund mit Polizei in Betrieb

16.2.: Nach 450 Verurteilungen erster Blockade-Freispruch durch Landgericht Tübingen

17.2.: Wohnungsdurchsuchung bei Hamburger TAZ-Mitarbeiter durch BKA; gesucht: ein bereits veröffentlichter Bekennerbrief der "Roten Zora"; BGH: unwesentliche Einschränkung der Pressefreiheit

21.2.: Rücktrittsgesuch des Berliner Polizeipräsidenten Hübner nach 18 Jahren Amtszeit, eine Woche später Abwahl durch Abgeordnetenhaus

23.2.: Haftentlassung und Verschwinden des V-Mannes Berger, wichtigster Zeuge im Untersuchungsausschuß "Celler Loch"

26.2.: Proteste und Schlägerei zwischen Demonstranten und Polizei bei Strauß-Auftritt zum Wiener Opernball, Grund: Wackersdorf

2.3.: Geldstrafen für "Radi-Aktiv" wegen Aufforderung zum Bruch von Amtsgeheimnissen und Staatsverunglimpfung

16.3.: OLG Düsseldorf: lebenslange Haft für Rolf Clemens Wagner wegen Schleyer-Entführung

17.3.: Berlins Innensenator verfügt Weitergabe von Anzeigen wegen Volkszählungsboykott an Staatsschutz zur Anfertigung einer "Strichliste"

17.3.: Rebmann fordert insbesondere für GRÜNE-Abgeordnete Bußgelder für den Aufruf zum Volkszählungsboykott

19.3.: Staatssekretär Spranger kündigt Aufstockung der Polizeihilfe für Costa Rica an

24.3.: Anschlag der IRA auf britisches Offizierskasino in Mönchengladbach - 31 Verletzte

27.-29.3.: Treffen der Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten in Bonn

30.3.: Der zum 1.3. pensionierte Vize-Präsident des BKA, Boeden, wird Präsident des Bundesamtes für VfS. Sein Stellvertreter wird der bisherige niedersächsische VfS-Präsident Frisch. Der bisherige VfS-Vize Pelny (SPD) wird in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Der bisherige VS-Präsident Pfahls wird Staatssekretär im Verteidigungsministerium

1.4.: Kein Sitz für die GRÜNEN in der parlamentarischen Kontrollkommission für die Geheimdienste und in der G-10-Kommission

1.4.: Beginn der Ausgabe maschinenlesbarer Personalausweise

Nr. 15, April/Mai 87

atom



Aus dem Inhalt:

- **Aktionen gegen Stade**
Stillelegungs-Kampagne
Schrottreaktor Stade
- **Radioaktive Molke**
Irrfahrt einer Alltlast
Emsland - Müllplatz der Nation
- **Atommüllkonferenz**
und **Bundeskonzferenz**
AG-Berichte, KWU-Kampagne
Herbstaktionen Wackersdorf
- **Gorleben**
10 Jahre Widerstand:
(K)ein Grund zum Feiern?
- **und die Rubriken:**
Kriminalisierung
(u.a.: Radi-Aktiv-Prozeß)
Standorte
(u.a.: Kalkar, UAA)
WACKERSDORF
(Chronik Dez - Feb)

die "atom" (früher: Atom-Express und Atommüllzeitung) erscheint alle zwei Monate, kostet 4,- DM und sollte unbedingt abonniert werden.

Bestelladressen:

Göttlinger Arbeitskreis gegen
Atomenergie, Postfach 1945
3400 Göttingen, Tel. 7700158

oder: Günter Garbers, Posener Str. 22
2121 Reppenstedt

Probeseemplar gegen Einsendung von
DM 4,- in Briefmarken.

Summary

This issue does not focus on a central theme. Instead it deals with several aspects concerning the police and its control.

The juridical control of deadly use of police force

For many years CILIP has brought to attention the issue of deadly use of police force in West Germany. This case study by CILIP staff members discusses the question whether the juridical control in cases of the deadly use of police weapons is effective.

Between 1980 und 1984 75 people lost their life in encounters with the police. 59 incidents with 63 deaths have been evaluated. We ask the question in which way attorneys and courts handled these cases. Only 46 issues were turned into formalized investigations by the attorney and only 14 cases actually resulted in law suits.

Ultimately of the accused 4 policemen were found "not guilty". In three cases the defendants were fined and in seven cases the policemen were convicted to prison sentences on parole.

The authors came to the conclusion that juridical control is by no means an effective instrument to reduce the deadly use of police force, because structural problems of the police system cannot be solved by individualized penal code sanctions.

Private Security Services in France

by F. Ocqueteau

In France private security services became a growing sector of the economy during the seventies. Today they employ as many persons as there are members of the

Police Nationale. In 1980, the 120 largest security companies in France reorganized to form the Fédération française des organismes de prévention et de sécurité (FFOPS), the "French federation of prevention and security agencies. Alone between 1978 and 1979 the total number of firms operating in this field rose from 438 to 539.

In 1983, the French National Assembly passed legislation aimed at controlling and regulating the activities of this service industry. This development was celebrated as a victory by the FFOPS and other companies in the field, because it tended to give them the legitimacy and state recognition they had long been lobbying for. It was not until 1986, however, that the new conservative government in France finally managed to issue the corresponding administrative regulations for implementing the new legislation. According to Ocqueteau, the most outstanding feature of this new legislative development is the tremendous boost this legislation gives the general process of concentration in this sector of the economy, simply by tending to weed out those smaller companies who are either unwilling or unable to comply with the rules and the official legitimation given to the "establishment" security industry in general.

Summing up his analysis with salient statistics on the general trend in French society towards more private security investment and less reliance on the traditional agencies of state security, Ocqueteau points to a newly arising division of labor in the security sector between private and public domains.

New Security Acts in France: A Survey

In the summer of 1985 the French government introduced a new series of security laws into the French National Assembly, including:

- loi relatif à lutte contre le criminalité et la délinquance,
- loi tendant à limiter l'érosion des peines et instituer une voie de recours en matière des peines,
- loi relatif au control et verification d'identité,
- loi relatif à la repression du Terrorisme.

On the 9th of September 1986 they were ultimately passed into law. This article documents the officially adopted position of the recently founded attorneys' union, the Syndicat des Advocats de France (S.A.F.). The most salient features of this new legislative package are the following:

- arbitrary identity checks for reasons of public security and devoid of either state's attorney approval or acute danger are now legally sanctioned police activities;
- formation of a criminal association can now lead to extended pre-trial confinement and can also be immediately prosecuted in all cases where the maximum possible sentence does not exceed five years.

- In assassination cases the new laws have introduced 30 years "security custody" which is to replace the previous maximum 30 years prison sentence. The thresholds for legal redress have been significantly raised and will normally be subject to review only after twenty years have elapsed.

- In its official declaration in defense of the new legislation, the administration openly admits that

it is unable to provide a substantive legal definition of terrorism.

- These laws have been augmented with a new "crown's witness" clause.

No Loss of Information - Police Clue Documentation Systems (SPUDOK)

A CILIP Staff Report

This overview report provides a brief history and current (estimated) survey of the state of police use of computer technology, data-processing, and storage facilities in the Federal Republic. While by 1972 a total of only 35 terminals had access to the wanted persons data bank connected to the INPOL network, today it is possible to data match personal data with the central wanted persons data bank from a total of 3,000 terminals. These systems, however, are all limited by their capacity to only store and retrieve information. They are not capable to process this information for purposes of evaluation or combining data.

Since 1975 the Federal Bureau of Crime (BKA) operates its P.I.O.S. system (Persons, Institutions, Objects, Sachen=Things) which provides a different quality of data-processing. In addition to being able to print in open, i.e. non-schematized, text, it also provides for on-line access using words or names as search words.

The other major system was introduced under the name of SPUDOK=Spurendokumentation in 1977. The SPUDOK systems do appear to have the advantage of greater flexibility in that its sub-file categories are completely open and can be set according to the needs of the situation. SPUDOK's capacity for storing any and all clues, processing them to search

for relevant pieces of data while "filing" insignificant data and listing the relevant data into useful form makes it predestined for use in all situations involving the massive influx of data.

Expanded definitions of criminal terrorist activity as well as the police tendency to include a broad periphery into its investigations of terrorist activities means that we can expect the SPUDOK system to be increasingly used in confronting waves of protest and militant demonstrations - i.e. in the political arena.

Environmental Protection by Private Complaint?

by Reinhard Kegler and Ingeborg Legge

This analysis of investigations of crimes against the environment is based upon a post-graduate degree thesis from the department of criminology at the University of Hamburg.

The authors' intention is to take a closer look at the success statistics published by the various environmental agencies in the FRG. Indisputably, complaints about crimes against the environment are on the rise, however, as the authors point out, this is not predominantly due to increased police activities. The overwhelming majority of all charges or complaints filed are filed either by private citizens or independent, yet highly professionalized, environmental protection organisations such as Greenpeace. The authors' findings are based on an empirical analysis of all police investigations of charges of crimes against the environment conducted in the city-state of Hamburg during the first half of 1983 and the corresponding time span again in 1985. Despite

highly sophisticated evidence of illegal pollution out of 663 investigations reports a total of 522 had been closed at the commencement of the study.

Steps along the Path to the Atomic State

by Helga Ballauf

In her documentation of state activities aimed at suppressing civilian resistance against the construction of the nuclear recycling facility in Wackersdorf in Bavaria, Germany, Helga Ballauf poses the cogent question: "How weak must the state's substantive arguments be, if its decisions must increasingly be brought to the "sovereign people" with the aid of the state monopoly of violence, and how powerful must the substantive arguments of organized civil protest be, if they can only be refuted with force and the threat of force." This chronology gives an overview of the way in which the "state" has reacted towards growing civil protest against the construction of the nuclear recycling facility in Wackersdorf.

Police Councils in North-Rhine/Westphalia - On the Insufficiency of Community Control Agencies

by Richard Kelber

Richard Kelber, a member of the Police Council of Dortmund, paints a dismal picture of his party's attempts to put more bite into the control activities of that local police council. Kelber, who was also active in the Dortmund "Citizens Surveillance of the Police" group, is quite capable of formulating his critique as to the inadequacies of the control council, given his systematic experience with this citizen's group. In

his article he traces the genealogy of the councils back to the post-war days under British occupation, pointing out that although the councils have continued to be an element of local government in that state, they have lost all authority to provide real control of the police since the FRG regained partial sovereignty in 1950. Detailed accounts of the manner in which serious incidents of questionable police behaviour are dealt with informally or simply not accepted as valid points of discussion in the police council brings the author to the conclusion that the critique of the police as formulated by such citizen's groups as "Citizen's Surveillance of the Police" will never find its way into the police council.

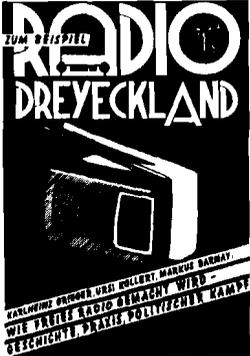
Federal group of Critical Cops

After the foundation of a group of critical Cops in Hamburg last year (see CILIP 25) a group with similar intentions came together on the federal level in January. Despite the fact that leading police officials quite obviously try to undermine their activities, the policemen want to intensify their work and look for new members. The article deals with a statement of intent by the group.

Name-Tags for Neighbourhood Patrol Officers In West-Berlin - Here we go again

In late September of 1986 the local governing coalition (CDU-FDP) voted in favor of requiring neighbourhood patrol officers to wear name tags on duty. Since 1967 several similar parliamentary initiatives have been passed by the local parliament (under very differing party coalitions), although - due to massive police protest

through all rank levels - they have never been put into practice. In this issue of CILIP we document the latest protest resolution directed against the parliamentary initiative which has been signed by a rare coalition including the heads of competing police unions, former and current Senators for Internal Affairs, the current police chief and other prominent individuals knowledgeable of police affairs.



176 S., Fotos, DM 19,80
ISBN 3-89125-237-4

"Ein Radio wie unser Land."
Nicht nur ist Radio Dreieckland ein Stück Kultur unserer Region, sondern legt auch Zeugnis ab für den deutschen Umgang mit Medien, die nicht den Kommerz, dafür andere Inhalte zum Ziel haben. Rechtzeitig zur anstehenden Entscheidung über die Lizenzvergabe nun die Dokumentation des (bis jetzt) fast zehnjährigen Kampfes.

 Dreisam-Verlag GmbH
Luisenstr. 7, 7800 Freiburg
Telefon 0761/36033

An alle Haushaltungen !

Bürgerinformation zur Volkszählung am 25. Mai 1987

Die hier vorgelegte Bürgerinformation zur Volkszählung am 25. Mai 1987 sollte weite Verbreitung finden. Sie können dabei helfen, indem Sie weitere Exemplare beziehen und diese verteilen. 100 Stück kosten 20,--DM (Selbstkostenpreis, portofreie Zusendung); aufgrund leider nicht seltener schlechter Erfahrungen liefern wir ausschließlich gegen Vorauszahlung (also der Bestellung bitte einen Verrechnungsscheck beifügen).

Bestellungen an: Humanistische Union e.V.

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.
Postfach 1250, 6124 Beerfelden

Komitee für Grundrechte
Humanistische Union
Postfach 1250

6124 Beerfelden

(Aus Sicherheitsgründen)

Erklä

Hiermit erkläre ich, daß
am 25. Mai 1987

- ganz (Boykott),
 - teilweise ('weicher')
 - auf sonstige Weise
widersetze, ,
 - weil die Volkszählung
Bundesverfassungsgericht
1983 aufgestellt hat,
 - weil die Volkszählung
erkennung meiner Person
— weil in der Praxis
organisatorisch oder prozedural
- Ich bin damit einverstanden, daß diese Erklärung der Humanistischen Union und der Demokratie als Petition im Sinne der Bundesverfassung wird mit der Forderung verbunden oder — falls sie bereits vernichtet werden.

Name und Vorname:

Adresse:

Datum:

(Ohne Anschrift eingegangene Briefe werden nicht berücksichtigt werden.)

Albrecht Funk

Polizei und Rechtsstaat

Entstehungsgeschichte der preussischen Polizei 1848 – 1914

1986. 406 S., DM 88,-
ISBN 3-593-33524-7

Nicht wachsende Kriminalität und neu entstehende Ordnungsprobleme der bürgerlichen Gesellschaft sind es, die Entstehung und Ausbau einer polizeilichen Exekutivgewalt im 19. Jahrhundert prägen und bestimmen, sondern der Konflikt um die Form der staatlichen Herrschaftsgewalt. In der Entstehungsgeschichte der Polizei spiegelt sich diese Auseinandersetzung in besonders scharfer Weise wider. Worum es in diesem Konflikt um die Staatsgewalt ging, in welchen Kompromissen zwischen monarchischem Staat und Bürgertum dieser mündete und wie sich dies im Aufbau und den Strukturen der deutschen Polizei niederschlug, wird aus den Akten der preußischen Ministerien herausgearbeitet. Die historische Analyse schärft dabei den Blick für eine auch heute noch aktuelle Frage: In welcher Form und mit welchen Mitteln kann die Polizei gesellschaftlich so eingebunden werden, daß die direkte Kontrolle der Bürger über die staatliche Zwangsgewalt erhalten und die bürgerlichen Freiheiten unangestastet bleiben?

Die aktuellen Veränderungen der Polizei (vgl. dazu Busch, Funk u. a., Die Polizei in der Bundesrepublik, Campus 1985) sind kaum zu verstehen, wenn man die historischen Wurzeln des Polizeisystems nicht kennt.

Autor: Albrecht Funk ist Privatdozent am Fachbereich 15 der Freien Universität Berlin.

campus

Verlag

Myliusstraße 15

6000 Frankfurt/Main 1

Tel.: 0 69/725 955-58

Falco Werkentin

Die Restauration der deutschen Polizei

Innere Rüstung von 1945 bis zur
Notstandsgesetzgebung

252 S., 14,8 x 21 cm,
DM 39,-, November 1984
ISBN 3-593-33426-7

Die Rekonstruktionsphase des westdeutschen Staates wurde schon vielfach untersucht. Doch bisher fehlte es an detaillierten historischen Arbeiten über sein wichtigstes Gewaltmittel nach innen – die Polizei. Die Polizei ist mehr, als sich aus Verfassungsnormen und offiziellen Bekundungen ableiten läßt. Ihre wirkliche Funktion in der politischen Struktur einer Gesellschaft wird bestimmt durch die Form ihrer Organisation, ihrer Rekrutierung, Ausbildung und Ausrüstung. Unter diesem Gesichtspunkt zeichnet der Autor Entstehung, Tradition und Wandel der westdeutschen Polizei nach. Bisher unveröffentlichtes Quellenmaterial aus amerikanischen und deutschen Archiven verdeutlicht:

1. Schon den Vätern des Grundgesetzes war der mögliche Bürgerkrieg selbstverständlicher Bezugspunkt zur Aufgabenbestimmung der Polizei. Bereits in der unmittelbaren Nachkriegszeit arbeiteten Vertreter aller großen Parteien daran, der neuen Republik ein vordemokratisches Korsett aus paramilitärischen Polizeitruppen zu schnüren.

2. Die Notstandsgesetzgebung von 1968 war nicht, wie viele Kritiker meinen, Beginn der Militarisierung der Polizei, sondern deren Abschluß. 1968 wurde lediglich verfassungsrechtlich legitimiert, was faktisch längst als Strategie etabliert war.

3. Der Ausbau staatlicher Gewalt und Überwachung in den siebziger Jahren bedeutet einen Wechsel der Polizeikonzeption: Die Bedrohung des Staates liegt nicht mehr im Ausnahmezustand des Bürgerkriegs, sondern im Alltag.

Autor: Falco Werkentin ist Mitherausgeber des Informationsdienstes „Bürgerrechte und Polizei (CILIP)“. Co-Autor von Funk u. a., Verrechtlichung und Verdrängung, Opladen 1984 und von Busch u. a., Die Polizei in der Bundesrepublik, Campus 1984

Heiner Busch

Albrecht Funk,
Udo Kauß,
Wolf-Dieter Narr,
Falco Werkentin

Die Polizei in der Bundesrepublik

1985. 508 S., DM 68,-
ISBN 3-593-33413-5

Als allgegenwärtiges, in verschiedener Hinsicht umstrittenes Instrument der staatlichen Gewalt steht die Polizei immer wieder im Blickpunkt öffentlichen Interesses, besonders in Phasen gesellschaftlicher Krisen und Konflikte. So leicht sie affektgeladene Urteile und pauschale Wertungen provoziert, so schwer erschließt sie sich einer realitätshaltigen und nüchternen Analyse. Nach langjähriger Forschung liegt mit diesem Werk die bisher wohl umfassendste und detaillierteste Untersuchung der Polizei in ihrem gegenwärtigen Zustand vor. Darin werden empirisch fundierte und materialreich belegte Antworten u. a. auf folgende Fragen gegeben: Welche Rolle spielt die Polizei in der Bundesrepublik? Wie ist sie auf Länder- und Bundesebene organisiert? Wofür wird sie von den staatlichen Instanzen eingesetzt? Mit welchen Waffen und Informationstechnologien ist sie ausgerüstet? Aber auch: Wie läßt sie sich kontrollieren? Wie kann der Bürger sich gegen sie wehren?

Ein wichtiges Ergebnis der Untersuchung ist: Der Traum mancher Polizeireformer und Politiker – gleichzeitig Alptraum vieler Bürger – von der Polizei als Instanz präventiver Sozialhygiene, die computerbewehrt alle Bereiche der Gesellschaft einschließlich der Privatsphäre durchdringt und kontrolliert, ist – auch nachdem wir das Jahr 1984 geschrieben –, noch nicht Wirklichkeit.

Autoren: H. Busch, A. Funk, U. Kauß, F. Werkentin sind Mitarbeiter am Forschungsprojekt »Polizei« der Berghof-Stiftung Berlin, W. D. Narr ist Professor für Politische Wissenschaft an der FU Berlin.